Das kirchliche Schulrecht in Altbayern

von Albrecht V. bis zum Erlasse der bayerischen Verfassungsurkunde 1550–1818.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen katholisch-theologischen Fakultät
der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg im Elsaß
zur Erlangung der theologischen Doktorwürde

vorgelegt von

Rudolf Hindringer,
Benefiziat in Garmisch (Oberbayern).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Paderborn.
Druck von Ferdinand Schöningh.
1916.

Referent: Prof. Dr. theol. et iur. utr. Auguſt Knecht.
Korreferent: Prof. D. Dr. Albert Ehrhard.

Mit Genehmigung der Fakultät wird hier nur ein Teil der ganzen Arbeit veröffentlicht, welche die Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, als 27. Heft ihrer Veröffentlichungen (herausgegeben von K. Beyerle, E. Göller und G. Ebers) erscheinen läßt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0127

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der Archivbenützung VII
Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur VIII
Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Das kirchliche Schulrecht in der Zeit nach der Kirchentrennung bis zur Aufklärung. 1550—1770.

1. Kapitel. Die Selbständigkeit (Souveränität) des kirchlichen Schulrechtes bei Katholiken und Protestanten 3
2. Kapitel. Die landesherrliche Vogtei des kirchlichen Schulrechtes . . . 35
3. Kapitel. Das Laienelement in der Schulaufsicht 65

Zweiter Abschnitt.

Die Kollision des kirchlichen Rechtes auf die Schule mit den Ansprüchen des kirchenrechtlichen Territorialismus der Aufklärungszeit. 1770—1799.

1. Kapitel. Der Einfluß der Ideen der Aufklärungszeit auf das kirchliche Schulrecht . . . . . .
2. Kapitel. Die landesherrliche Suprematie im Schulwesen . . . . . .
3. Kapitel. Der Gegenzug des kirchlichen Konservativismus . . . . . .

Dritter Abschnitt.

Versuche zum Ausgleiche der kirchlichen und staatlichen Ansprüche auf die Schule durch die Gesetzgebung zur Zeit Max I. 1799 (1806)—1818.

1. Kapitel. Die Staatsomnipotenz in der Ära Montgelas . . . . . .
2. Kapitel. Die geistliche Schulaufsicht um die Zeit des Erlasses der Inspektoren-Instruktionen vom 15. September 1808 . . . . . .
3. Kapitel. Das kirchliche Schulrecht in der Verfassungsurkunde . . . . .
Rückblick und Schlußwort . . . . . .
Personen-, Orts- und Sachregister . . . . . .

Verzeichnis der Archivbenützung.

Archiv des Metropolitankapitels der Erzdiözese München und Freising. Referent: erzb. Archivar Dr. Michael Hartig.[1]

K. Allgemeines Reichsarchiv München. Referent: k. Reichsarchivrat Dr. Anton Müller.

K. Kreisarchiv Amberg. Referenten: k. Kreisarchivar Joseph Breitenbach und k. Archivassessor und Stadtarchivar Dr. Joseph Franz Knöpfler.

K. Kreisarchiv Landshut. Referent: k. Kreisarchivar Heinrich Sommerrock.

K. Kreisarchiv München. Referent: k. Archivassessor Dr. Alfred Altmann.

K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck; Abteilung „Bayerisches Archiv" (1806—1814). Referent: k. k. Staatsarchivdirektor Dr. Karl Klaar.

---

[1] Die Archivalien des bischöfl. Ordinariatsarchives Regensburg wurden nach der Lipffchen Sammlung (s. u.) benutzt. Das Archiv des bischöfl. Ordinariates Passau besitzt keine Akten über das altbayerische Schulwesen. (Mitteilung S. G. des Herrn Generalvikars und Prälaten Dr. Ludwig Heinrich Krick in Passau vom 27. Juni 1913.)

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising vom Jahre 1883. Beilage S. 26 ff. Konferenzthese pro 1881: „Welche Rechte und Pflichten haben die Seelsorger auf Grund der kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen in bezug auf die Volksschulen und Fortbildungsschulen? Welche Hindernisse stellen sich einer gedeihlichen Ausübung derselben entgegen und wie können diese beseitigt werden?" München 1883.

Ebenda 1912. Beilage 1: „Der Klerus und die Einführung der Normalschule (1770) im Gebiete des heutigen Erzbistums München und Freising." München 1912.

Atzberger Leonhard, Handbuch der katholischen Dogmatik von Dr. M. Jos. Scheeben. 4. Band. 1. Abteilung § 329 (S. 317—331). Freiburg 1898.

Bernhard Maximilian, Wem gehört die Volksschule? Das Verhältnis von Staat, Gemeinde und Kirche zur Volksschule. München 1909.

Berninger M. A., Die Geistliche Schulaufsicht in der Volksschule. Ihre Berechtigung und Ausübung. 2. Auflage. Würzburg 1894.

Böckenhoff Karl, Katholische Kirche und moderner Staat. Das Verhältnis ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche. Köln 1911.

Böckhn P. Placidus O. S. B., Commentarius in Ius canonicum. Tres tomi. Salisburgi 1739.

Brand Eugen, Über Vorbildung und Prüfung der Lehrer an den bayerischen Mittelschulen seit 1773, in „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts" (K. Kehrbach) IV. 1. Berlin 1901.

Brück Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. I. Band: Vom Beginne des 19. Jahrhunderts bis zu den Konkordatsverhandlungen. Mainz 1887.

Buchberger Michael, Kirchliches Handlexikon. 2 Bände. München 1907 u. 1912.

Cathrein Viktor S. I., Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. II. Band. 5. Auflage. Freiburg 1911. Sechster Artikel „Staat und Schule" S. 588—604. Siebter Artikel „Kirche und Schule" S. 604—610.

Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis. II a 1879—1881.

De finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laiciae commentarius. Authore D****. Lugani, dein Ratisbonae 1781.

Deutinger Martin von, Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freising. V. Band. München 1854.

Döberl Michael, Entwickelungsgeschichte Bayerns. 2 Bände. 2. Auflage. München 1908 und 1912.

Derselbe, Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert. Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1912. 8. Abhandlung. München 1912.

Döllinger Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. IX. 3. Tl. München 1838.

Druffel A. und Brandi K., Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1554. IV. Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus", herausgegeben von der historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften. München 1896.

Duhr Bernhard S. I., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 2 Bände. Freiburg 1907 und 1913 (II. Band in 2 Teilen).

Ebert Ludwig, Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation. Würzburger Dissertation 1911. Paderborn 1911.

Eichelsbacher Franz, Der Zwang zu religiöser Betätigung in Familie und Schule. Würzburg 1914.

Elbert Joseph, Streitfragen aus dem bayerischen Volksschulrechte. Eine verwaltungsrechtliche Studie. Frankfurt a. M. 1896.

Englmann Johann Anton, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes. 5. Auflage von Eduard Stingl. München 1905.

Freisinger Denkschrift des bayerischen Episkopats vom 20. Oktober 1850.

Denkschrift des bayerischen Episkopats gegen den Schulgesetzentwurf vom 31. Okt. 1867. Von den Bischöfen unterzeichnet am 14. November 1867.

Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des bayerischen Episkopats mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung von 1850 bis 1889 über den Vollzug des Konkordates. Freiburg 1905.

Fastlinger Max, Eine Schulfahrt durch Altbayern, in „Pädagogische Blätter" 1899 S. 108—110; 113—115.

Fischer Konrad, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. 2 Bände. Hannover 1892.

Forner Michael, Geschichte des Kalvarienberges zu Tölz und der Eremiten-Kongregation im Bistum Freising. Tölz 1897.

Freiberg Max Freiherr von, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Verwaltung seit den Zeiten Maximilian I. I. Band. Leipzig 1836.

Die freien Gemeinden insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern. Von einem Juristen. München 1914.

Frick Philipp, Das neue bayerische Schulbedarfs-Gesetz. München 1902.

Gebele Joseph, Die Ausbildung der Aufsicht über die Volksschule in Bayern im Übergange vom 18. zum 19. Jahrhundert: in „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes" (K. Rehrbach) IV. 1. Berlin 1901.

Derselbe, Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München in seiner geschichtlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der älteren bayerischen Schulzustände aus archivalischen Quellen dargestellt. München 1896.

Geiger Karl August, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil und zur geistlichen Geschäftsverwaltung. 2 Bände. 10. Auflage. Regensburg 1910 und 1913.

Derselbe, Die geistliche Schulaufsicht in Bayern, in „Theologisch-praktische Monatsschrift" XVIII, Passau 1908, S. 327 ff.

Geyer Christian, Die Nördlinger evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. München 1896.

Gindely Anton, Geschichte des dreißigjährigen Krieges. III. Abteilung. Prag und Leipzig 1884.

Girisch E., Hellmuth H. und Pachelbel H., Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. 2. Auflage. München 1914.

Göbel Gustav, Anfänge der Aufklärung in Altbayern. Kirchheimbolanden 1901.

Götz Johann Bpt., Aus der Geschichte des bayerischen Volksschulwesens, in „Die Christliche Schule", Pädagogische Studien und Mitteilungen, Organ des Landesverbandes der Kathol. Geistlichen Schulvorstände Bayerns, Eichstätt II (1911) S. 92—100; 138—144; III (1912) S. 76—86; 129—140; 235—246; 327—341; V (1914) S. 418—431; 491—504; 539—549.

Götz Walter, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht V. und des Landsberger Bundes 1556—1598; V. Band der „Briefe und Akten" (s. o.). München 1898.

Götz Walter und Theobald Leonhard, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563. VI. Band der „Briefe und Akten" (s. o.). Siegmund Riezler zum 70. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1913.

Gothein E., Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Halle 1895.

Günthner Sebastian, Geschichte der litterarischen Anstalten in Baiern. 3 Bände. München 1810 und 1815.

Hartl J., Zur Geschichte der oberpfälzischen Volksschulen im Jahre 1643, nach archivalischen Quellen bearbeitet; in „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge" (Karl Kehrbach) VI. 3. Berlin 1903.

Hartzheim Jos. S. I., Concilia Germaniae, 10 Bände. Köln 1759—1775.

Hefner Otto Titan von, Originalbilder aus der Vorzeit Münchens, Nr. 9: Die Zunft der deutschen Schulhalter 1279—1650; in „Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte", herausgegeben von dem historischen Verein von und für Oberbayern, XIII. Band, 1. Heft. München 1852.

Heigenmooser Joseph, Eremitenschulen in Altbayern. Ein Beitrag zur bayerischen Schulgeschichte im 18. Jahrhundert, in „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern", 4. Heft (2. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte), Berlin 1903.

Derselbe, Überblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart, in „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern", 8. Heft (8. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte), Berlin 1905.

Derselbe und Bock Alfons, Geschichte der Pädagogik; I. Teil: Quellenbuch zur Schulgeschichte Bayerns. München 1909.

Helfert Joseph, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen, sowohl nach kirchlichen als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen stattfinden. Prag 1826.

Heppe H., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 5 Bände. Gotha 1858.

Hinschius Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. IV. Band: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1888.

Högl Mathias, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. 2 Bände. Regensburg 1903.

Hollweck Johann Nep., Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1895.

Hollweck Joseph, Zur Geschichte des bayerischen Schulwesens im 16. Jahrhundert, in „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland", redigiert von Edmund Jörg und Franz Binder. 114. Band. München 1894. S. 718—749.

Janssen Johannes, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8 Bände (bes. Band VII: „Schulen und Universitäten. Wissenschaft und Bildung bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges"), 17. und 18. Auflage, Freiburg 1899, besorgt von Ludwig Pastor.

Jehle J. G., Die rechtliche Stellung der bayerischen Volksschullehrer, deren Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse nach dem Schulbedarfsgesetze vom 28. Juli 1902. München 1903.

Immenerla H. de, Ausbau der Schulaufsicht in Bayern. Gunzenhausen 1909.

Kaemmel Heinrich Julius, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1882.

Kahl Wilhelm, Zur Geschichte der Schulaufsicht. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1913.

Keßler J., Der niedere Kirchendienst in Bayern. München s. a.

Kluckhohn August, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in „Abhandlungn der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften". XII. Band. 3. Abteilung, S. 173—241. München 1874.

Knöpfler Alois, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des 16. Jahrhunderts. München 1891.

Kolde Theodor, Das bayerische Religionsedikt vom 10. Januar 1803 und die Anfänge der protestantischen Landeskirche in Bayern. Erlangen 1903.

Krais Wilhelm, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 3 Bände. München 1897. 1898.

Krallinger Johann Bpt., Geschichte des Landsberger Schulwesens in den letzten dreihundert Jahren. Ein Beitrag zur bayerischen Schulgeschichte. Landsberg 1883.

Kreittmayr Wiguläus Freiherr von, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem, V. (Schluß-) Band. München 1768.

Krinner Paul, Die Quellen des Bayerischen Staatskirchenrechts in der Zeit vom Konkordat des Jahres 1583 bis zum Regierungsantritt Maximilian IV. Josef (1799). Würzburger Dissertation. Würzburg 1907.

Leuckart Friedrich Freiherr von Weißdorf, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetze. Ansbach 1905.

Lipf Joseph, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg v. J. 1250—1852. Regensburg 1853.

Lipowsky Felix Joseph, Geschichte der Schulen in Baiern. München 1825.

Loris Sammlung zum bayerischen Kirchenstaatsrecht im K. Allgem. Reichsarchiv München. Buch I. Tit. 5.

Ludwig August Fr., Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands um die Wende des 18. Jahrhunderts. 2 Bände. Paderborn 1904 und 1906.

Lurz Georg, Die bayerische Mittelschule seit der Übernahme durch die Klöster bis zur Säkularisation, in „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern", 6. Heft (6. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte), Berlin 1905.

Derselbe, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, einschließlich Regensburgs, in „Monumenta Germaniae Paedagogica", herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (K. Kehrbach), Band 41 und 42. Berlin 1907 und 1908. Geschichtlicher Überblick in Band 41, S. 3—136.

Mauel Johann Peter, Das Verhältnis der Volksschule zu Kirche und Staat. Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Band XXXIII. Heft 1. Hamm i. W. 1913.

Mausbach Joseph, Die katholische Moral und ihre Gegner. Grundsätzliche und zeitgeschichtliche Betrachtungen. 4. Auflage. Köln 1913. 8. Kapitel „Staat und Kirche". Sachregister „Erziehung" und „Schulfrage".

Mayer Ernst, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. München 1884.

Mayr Georg Karl, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen. 6 Bände 1784—1799. 2 Bände 1800—1802.

Merkle Sebastian, Die kirchliche Aufklärung im kathol. Deutschland. Berlin 1910.

Michael Emil S. I., Geschichte des deutschen Volkes vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 5 Bände. 3. Auflage. Freiburg 1897—1911.

Mitterwieser Alois, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Würzburger Inaugural-Dissertation. München 1907.

Derselbe, Die Schulen zu Trostberg in vier Jahrhunderten (1446—1840), in „Die Christliche Schule" I. S. 68 ff. 127 ff. Eichstätt 1910.

Muehlon Wilhelm, Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens. München 1904.

Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in den bayerischen Staaten. München 1803—1817.

Neudegger Max Joseph, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen. 3 Bände. München 1887. 1888. 1889.

Paulsen Friedrich, Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf den deutschen Schulen und Universitäten. 2 Bände. 2. Auflage. Leipzig 1896 und 1897.

Piloty Robert, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern. Tübingen 1911.

Prantl Karl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. II. Band. München 1872.

Prechtl Johann Bpt., Das Kanonikatstift St. Andre auf dem Domberg zu Freising. Freising 1888.

Randlinger Stephan, Einführung in die Pädagogik. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium. I. Teil: Geschichte der Pädagogik. München und Freising 1914.

Churbaierisches (Königlich-Baierisches) Regierungs-Blatt. München 1799 ff. 1806 ff.

Reinhard August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der Juristen-Fakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. München 1884.

Rieker Karl, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern. Tübingen 1913.

Riezler Sigmund von, Geschichte Baierns. Band III—VIII. Gotha 1889—1914.

Röckl Joseph, Die rechtliche Stellung der Volksschule nach dem bayerischen Staatsrecht. Bamberg 1906.

Sachs Berta, Pläne und Maßnahmen der Regierung des Königs Max I. Joseph im Mädchenschulwesen Altbayerns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern. München und Leipzig 1914.

Sägmüller Johann Bpt., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2 Bände. 3. Auflage. Freiburg 1914.

Derselbe, Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750—1850). Essen-Ruhr. 1910.

Derselbe, Unwissenschaftlichkeit und Unglaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750—1850). Essen-Ruhr 1911.

Scharnagl Anton, Hauptpunkte der gegenwärtigen bayerischen Schulgesetzgebung, in „Die Christliche Schule" III S. 641—680. Eichstätt 1912.

Derselbe, Das bayerische Volksschulrecht. München-Gladbach 1913.

Derselbe, Bayerisches Staatskirchenrecht. München-Gladbach 1915.

Derselbe, Die konfessionelle Schule in Bayern im 19. Jahrhundert. Mainz 1915.

Scheglmann Alfons Maria, Die Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. 3 Bände. Regensburg 1903—1908.

Scheiblhuber A., Die Pfarrschule, in „Bayerische Lehrerzeitung", 38. Jahrgang (1904), S. 577—580; 597—600; 617—620.

Schlecht Joseph, Zum bayerischen Konkordat von 1583, in „Römische Quartalschrift" IV. S. 363—376. Rom 1890.

Schmid Andreas, Geschichte des Georgianums in München. Regensburg 1894.

Schneider Philipp, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich. Regensburg 1898.

Schorer Hans, Die Wohltätigkeitsstiftungen Bayerns. München 1902.

Seydel Max von, Bayerisches Staatsrecht. 4 Bände. 2. Auflage. Freiburg und Leipzig 1896.

Derselbe, Bayerisches Staatsrecht. I. Band (die Staatsverfassung), auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von Robert Piloty. Tübingen 1913. — II. Band (die Staatsverwaltung), auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von Josef von Graßmann. Tübingen 1913.

Sicherer Hermann von, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874.

Silbernagl Isidor, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 4. Aufl. Regensburg 1903.

Derselbe, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. Regensburg 1900.

Spirkner B., Schulgeschichte Niederbayerns im Zusammenhalt mit der bayrischen Schulgeschichte. Kempten 1901.

Derselbe, Das Schulwesen in Bayern 1806—1906, in „Pädagogische Blätter" XIV. Jahrgang (1906) S. 1. 17. 29. 41.

Staatslexikon, herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem. 5 Bände. 4. Auflage. Freiburg 1911. 1912.

Stangl Joseph, Konkordat und Religionsedikt. 1. Teil: Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayerischen Verfassungsurkunde. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. München 1895.

Stein Robert, Die Schule als Staatsanstalt in Schulgeschichte und Staatslehre bis 1794. Leipziger Dissertation. Weida i. Th. 1906.

Steininger H., Die rechtliche Stellung des Volksschullehrers nach bayerischem Staatsrecht. München 1896.

Stieve Felix, Das kirchliche Polizeiregiment in Baiern unter Maximilian I. 1595—1651. München 1876.

Die Stiftungen in Bayern nach dem Stand vom Jahre 1910; Heft 85 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. München 1913.

Verzeichnis der Stiftungen Bayerns nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 (ohne Berücksichtigung der reinen Kultusstiftungen); herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. München 1914.

Stubenvoll P. Beda O. S. B., Geschichte des Königl. Erziehungs-Institutes für Studierende (Hollandsches Institut) in München. München 1874.

Sugenheim S., Baierns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 1. Band: 16. Jahrhundert. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen geschildert. Gießen 1842.

Tibitanzl P. Joseph O. Cist., Die Bedeutung Ferdinand Kindermanns für das Schulwesen, 3 Vorträge, gehalten beim pädagogischen Kurs in Salzburg 1905, in „Pädagogische Zeitfragen", herausgegeben von Franz Weigl, Heft 5, 2. Auflage, München 1905.

Tourneau Wilhelm, Das übernatürliche und das natürliche (historische) Recht der Kirche auf die Schule, in „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland", herausgegeben von Franz Binder und Georg Jochner. 151. Band. München 1913. S. 266—279.

Wagner Franz Blasius Martin, Churpfalzbairisch-geistliches Recht. München 1795.

Walther Johann Ludolph, Universalregister über die 6 Theile der Westphälischen Friedensverhandlungen und Geschichte. Göttingen 1740.

Weber Heinrich, Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg 1007—1803. Bamberg 1880—1882.

Weber Joseph, Die Kirchenrechtswissenschaft in Bayern im Zeitalter der Aufklärung. Würzburger Dissertation. Würzburg 1904.

Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Band I und II. Nördlingen 1880 u. 1882.

Weigl Franz, Ausbau der Schulaufsicht in Bayern nach Grundsätzen einer gerechten Schul-, Kirchen- und Kulturpolitik. München 1909.

Derselbe, Praktische Volksschulbildung. München-Regensburg 1904.

Derselbe, Die Schulzustände Bayerns bei seiner Erhebung zum Königreich; in „Pädagogische Zeitfragen", herausgegeben von Franz Weigl, Heft 7, München 1906.

Weinschenk Julius, Gemeinde und Schule nach bayerischem Verwaltungsrecht. Erlangen 1906.

Westermayer Georg, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising (aus amtlichen Quellen zu bearbeiten unternommen von Anton Mayer), 3 Bände. München 1874, Regensburg 1880 und 1884.

Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Auflage. 12 Bände. Freiburg 1882—1901, und zwar: Band I, Sp. 445—448, Artikel „Albrecht V." (Pastor); Band II Sp. 119—132, Artikel „Bayern" (Weber); Band III, Sp. 815—823, 830—832, Artikel „Konkordat" (Phil. Hergenröther); Band X, Sp. 1974—1987, Artikel „Schulfrage" (Siebengartner); Band XII, Sp. 1047—1057, Artikel „Volksschule" (Siebengartner).

Wohlmuth Georg, Zum Streite um die geistliche Schulaufsicht in Bayern. Augsburg 1909.

Einleitung.

Die Betrachtung der rechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat findet in der Frage nach den Rechtsverhältnissen des Schulwesens eines ihrer vorzüglichsten Probleme. Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte insonderheit haben zu untersuchen, ob und inwiefern der Kirche das Schulwesen zustand, ob aus eigenem Rechte oder kraft Übertragung, mit welchen Kräften es betrieben, mit welchen finanziellen Mitteln es bestritten wurde und wie das Recht der Kirche an der Schule rechtliche Begründung und Bekämpfung fand.

Kahl bedauert in seinen „gesammelten Aufsätzen zur Geschichte der Schulaufsicht",[1] daß eine zusammenfassende Darstellung über die Geschichte der Schulaufsicht noch nicht geschrieben sei. Ebensowenig wie das Schulaufsichtsrecht waren überhaupt die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Schulwesens bis heute Gegenstand weitausgreifender, das ganze Schulwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinen rechtlichen Beziehungen zu Kirche, Staat, Gemeinde und Privatpatron umfassender Erörterungen. Dazu müssen erst die Vorbereitungen getroffen und Materialien durch Kleinarbeit herbeigeschafft werden.

Vorliegende Arbeit soll nun zur Klärung der Rechtsverhältnisse des Schulwesens einen bescheidenen Beitrag liefern.

Als Beobachtungsfeld wurde „Altbayern" gewählt, d. i. jenes Territorium, welches heutzutage ungefähr innerhalb der Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz gelegen ist.

[1] Kahl, Wilhelm, Zur Geschichte der Schulaufsicht; gesammelte Aufsätze. Leipzig 1913. S. VI.

Die Beobachtungen sollen mit dem Regierungsantritte des bayerischen Herzogs Albrecht V. i. J. 1550[1] beginnen; denn die Mitte des 16. Jahrhunderts brachte einen Wendepunkt in den allgemeinen Schulverhältnissen Bayerns,[2] insofern sich namentlich unter Führung der Jesuiten die Scheidung von Elementarschule und „Mittelschule" im heutigen Sinne des Wortes vollzog; aber auch die Rechtsverhältnisse des Schulwesens gewannen um diese Zeit festere Formen; Kirchenrecht und Staatsrecht zogen das Schulwesen in ihre Sphäre.

Wenn wir uns unserem Vorsatze getreu nur mit den Schulverhältnissen in Altbayern beschäftigen wollen, so soll doch in zweifacher Hinsicht der „Blick aufs Ganze" nicht unterlassen werden. Zuvörderst wird es unsere Aufgabe sein, die rechtlichen Verhältnisse des Schulwesens in Altbayern als einen Niederschlag der jeweils bestehenden allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat zu erfassen; fürs zweite muß aber auch unser Blick über die weiß-blauen Grenzen hinausschweifen und die Zeitströmungen sichten, die von unverkennbarem Einflusse auf die bayerischen Verhältnisse gewesen sind.

Mit Sorgfalt wurden die Schulverhältnisse der Oberpfalz untersucht. Die in der Oberpfalz von Kurfürst Maximilian I. unter dem Gesichtspunkte der Gegenreformation getroffenen Maßnahmen haben die dortigen protestantischen Schulverhältnisse in ein besonderes Relief gehoben und gestatten bemerkenswerte Rückschlüsse auf katholische Verhältnisse.

Hiermit ist bereits angedeutet, daß in dieser Arbeit nicht bloß die Rechte der katholischen Kirche auf die Schule, sondern auch die der protestantischen Kirche Berücksichtigung finden sollen.

[1] Die von 1550—1818 regierenden bayerischen Landesherren sind folgende:
1. Herzoge: Albrecht V. 1550—1579; Wilhelm V. 1579—1598; Maximilian I. 1598—1651 (als Kurfürst seit 1623);
2. Kurfürsten: Ferdinand Maria 1651—1679; Maximilian II. Emanuel 1679—1726; Karl Albrecht 1726—1745; Maximilian III. Joseph 1745—1777; Karl Theodor 1777—1799; Maximilian IV. Joseph 1799—1825 (als König Maximilian I. seit 1806).

[2] Lurz Georg, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns einschließlich Regensburgs, in Monumenta Germaniae Paedagogica, begründet von Karl Kehrbach, herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Bd. 41 und 42. Berlin 1907 und 1908; hier Band I. S. 59. 67 f. — Vgl. Riezler Sigmund, Geschichte Baierns Band III. S. 847. — Siebengartner Markus, Artikel „Volksschule" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Auflage 1901, Band XII. Sp. 1050.

Erster Abschnitt.

Das kirchliche Schulrecht in der Zeit nach der Kirchentrennung bis zur Aufklärung. 1550—1770.

Erstes Kapitel.

Die Selbständigkeit (Souveränität) des kirchlichen Schulrechtes bei Katholiken und Protestanten.

Die katholische[1] und die protestantische[2] Kirche beanspruchen das Lehramt kraft göttlichen Rechtes.[3] Sie halten sich für verpflichtet und für berechtigt, ganz besonders auch das heranwachsende Geschlecht in ihrer Glaubenslehre zu unterrichten und nach ihrer Sittenlehre zu erziehen. Weil aber die religiöse Unterweisung in ihrem Erfolge und Einflusse in Frage gestellt und völlig behindert werden kann durch den übrigen Schulunterricht, so hat die Kirche überdies das Recht, alle Schulen, in denen Kinder ihrer Konfession unterrichtet werden, daraufhin zu überwachen, daß nicht der Glaube oder die Sittlichkeit geschädigt oder untergraben werde.[4]

Diese fundamentale Auffassung von dem Rechte der Kirche an der Schule hat das deutsche Recht im Westfälischen Frieden v. J. 1648 für die Katholiken und für die Protestanten approbiert.

Der westfälische Friedensvertrag,[5] für dessen Zustandekommen unter den deutschen Fürsten keiner eifriger und ersprießlicher gewirkt

[1] Trid. sess. V. cap. 2 de ref.

[2] Aug. Conf. A. VII; Apol. A. XIV. de pot. eccl.; Art. Schmalc. de pot. et iurisdict. episc.

[3] Mt. 28, 18.

[4] Böckenhoff Karl, Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1911. S. 62. 63. — Sägmüller Joh., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Freiburg 1914, II. S. 16 ff.

[5] Den Text des „Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum" s. bei Joh. Ludolph Walther „Universal-Register über die Westfälischen Friedens-Handlungen und Geschichte", Göttingen 1740, pag. I—LXII, in der K. Hof- und Staatsbibliothek München.

hatte als Kurfürst Maximilian I. von Bayern,[1] bezeichnet in Art. V § 31 die „institutio ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum" als ein „annexum religionis". Hierdurch war das Schulwesen im Prinzip der Rechtssphäre reichsgesetzlicher und auch landesherrlicher Regelung entzogen und als Objekt kirchlichen Rechtes anerkannt worden; denn regula iuris 42 in VI° lautet: „Es gehört sich, daß die Nebensache an das Wesen der Hauptsache sich anschließt,"[2] was Kreittmayr[3] dahin erweitert: „Das Bedeutendere soll das minder Bedeutende an sich ziehen und eine zeitliche Sache werde durch solche Verbindung eine geistliche!"[4]

Die „Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über das Schulwesen" v. J. 1867[5] faßt die durch das I. P. O. geschaffene Rechtslage zusammen wie folgt: „Der westfälische Friede (art. V. §§ 7. 31. 32. 48; art. VII.) erkennt jede der damals streitenden Religionen als juridische Einheit und garantiert ihr Eigentum an den konfessionellen Kirchen- und Schulvermögen, welch letzteres als Teil des Kirchenvermögens zu betrachten und unter die Rechtsvertretung ihrer verfassungsmäßigen kirchlichen Obern gestellt ist. Er erklärt die Schulen als Accessorium der Konfessionen".[6]

[1] Riezler a. a. O. V. S. 646.

[2] Accessorium naturam sequi congruit principalis.

[3] Kreittmayrs schulrechtliche Theorie s. u. 2. Abschn. 2. Kap.

[4] Accessorium sequatur suum principale et magis dignum trahat ad se minus dignum, ac res temporalis per annexionem fiat spiritualis! Wiguläus von Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem, München 1768, V. Teil, S. 1466.

[5] Pastoralblatt für die Erzdiözese München und Freising, Beilage Nr. 49 (1867), S. 7.

[6] J. Gebele (in der „Bayerischen Lehrerzeitung" XXXXIII (1909), S. 86) will diese Bestimmung nicht für die konfessionell geschlossenen Staaten, sondern einzig für die Reichsstädte mit konfessionell gemischter Bevölkerung geschaffen wissen. Indes faßt Gebele den räumlichen Geltungsbereich des Art. V. im I. P. O. zu eng. § 7 desselben Artikels besagt nämlich: „Jeder Religionspartei soll die unbeschränkte Sorge für ihre Kirchen und Schulen gewahrt bleiben!" (Templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur . . .) Vgl. dazu Winter Georg, Geschichte des dreißigjährigen Krieges (in „Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen", herausgegeben von Wilhelm Oncken. 3. Hauptabteilung, 3. Teil, 2. Hälfte) Berlin 1893, S. 597: „Der Grundgedanke, daß ein wirklich dauernder Friede nur auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung der Konfessionen möglich sei, kam nunmehr in dem Art. V des Osnabrücker Friedens, welcher die Regelung sämtlicher religiös-kirchlicher Angelegenheiten enthielt, zum vollen Durchbruch. Als Grundsatz wurde nunmehr aufgestellt, was der Kaiser bisher mit aller Kraft verweigert hatte: volle gegenseitige Gleichheit (aequalitas exacta mutuaque)

Damit war ein seit langer Zeit bestehender Rechtszustand reichsgesetzlich sanktioniert worden.[1] Denn als „annexum religionis" war das Schulwesen von jeher von der Kirche beansprucht und von den bayerischen Fürsten aufgefaßt worden. Nach wie vor galt im Herzogtum Bayern die im Mittelalter von den abendländischen Nationen hochgehaltene Anschauung, nach der es nur eine Kirche gebe, die katholische, nur eine Wissenschaft, die kirchliche, nur eine Bildung, die durch die Kirche vermittelte.[2] Die Schulen, überall so auch in Bayern durch die Kirche gegründet,[3] standen in ganz Deutschland so auch in Bayern von jeher unter der besonderen Pflege der Kirche;[4] als „Pflanzgarten der Kirche" wurden sie zu den Religions- und Kirchensachen gerechnet.[5]

Es wurden demnach die Schulen sowohl nach dem geltenden allgemeinen als auch nach dem partikularen kirchlichen Rechte in Altbayern als ein Teil des Kirchenwesens angesehen, wie sich im einzelnen aus folgendem ergibt:

---

zwischen Kurfürsten, Fürsten und allen Ständen beider Bekenntnisse; was den einen (d. i. den Katholiken) recht ist, das soll auch den andern (d. i. den Protestanten) recht sein (ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum)."

[1] Geiger Karl August, Die geistliche Schulaufsicht in Bayern, in „Theologisch-praktische Monatsschrift" XVIII. Passau 1908, S. 328.

[2] Kaemmel Heinr. Julius, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit; aus seinem Nachlasse herausgegeben von Dr. Otto Kaemmel. Leipzig 1882. S. 5.

[3] Beilage zum Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising 1883, S. 26 ff.

[4] Geiger a. a. O. und die dort angegebene Literatur; Kaemmel a. a. O. S. 20. 21. 58—64; Specht Anton, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, Stuttgart 1885, S. 67. 356; Knöppel K., Pädagogische Monatsschrift, Stuttgart 1900 und 1904, Bd. 4, S. 571; Bd. 10 S. 201. 289; Prantl Karl, Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichtes in Ober- und Niederbayern in der „Bavaria" Bd. 1. S. 531.

[5] Moser J. J., Von der Landeshoheit der Geistlichen; Frankfurt und Leipzig 1773. S. 547. — Hinschius Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. IV. Band: System des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1888, S. 577. 578. Hier faßt Hinschius für die Zeit nach der Kirchentrennung sein Urteil folgendermaßen zusammen: „... immerhin blieb indessen vorerst sowohl in der katholischen wie auch in der protestantischen Kirche die frühere Anschauung, daß das Schulwesen eine kirchliche Angelegenheit sei, herrschend, und daher hat auch noch der westfälische Frieden die Einrichtung der Schulämter als ein Annexum der Religionsübung bezeichnet. In der evangelischen Kirche führte aber diese Auffassung dazu, dem Landesherrn, welcher an der Spitze derselben stand, als Ausfluß des sog. ius episcopale das Recht, seinerseits das Schulwesen zu ordnen, und die Aufsicht über die Schulen beizulegen."

Zunächst wahrt das Corpus Iur. Can. die Ansprüche der Kirche auf das Schulwesen;[1] es unterscheidet die Pflicht des Pfarrers, seine „ad fidem discendam" in die Kirche zu berufenden Parochianen „cum omni caritate" im Glauben zu unterweisen von der anderen Pflicht des Pfarrers „ut clericum habeat, qui . . . possit scholas tenere".

Das Konzil von Trient, das Albrecht V. auf Anraten des Kardinals Otto, Bischofs von Augsburg, nach besten Kräften unterstützen und fördern wollte und das er mit seinem Gesandten Dr. Augustin Paumgartner und mit dem Theologen Dr. Johann Couvillon S. I. beschickte,[2] hatte die kirchlichen Rechtsansprüche auf das Unterrichtswesen klar ausgesprochen. Vor allem drang der Kirchenrat auf die Errichtung von Seminarien und auf einen guten Unterricht in denselben, um wenigstens dadurch der gesunkenen Geistlichkeit und der vernachlässigten Erziehung des Klerus wieder aufzuhelfen. Es wurde den Erzbischöfen und Bischöfen erlaubt, geistliche Pfründen und Benefizien zur Errichtung und Unterhaltung dieser Anstalten zu verwenden;[3] die Klostervorstände wurden angewiesen, die jungen Klosterbrüder in den ihrem Stande angemessenen Wissenschaften hinlänglich unterweisen zu lassen,[4] ja sogar dieselben unter gewissen Voraussetzungen auf die Universi-

---

[1] c. 3. X. 3. 1. — Vgl. l. c. l. V. t. 5 de magistris, und Clement. l. V. t. 1. de magistris.

[2] Riezler a. a. O. IV. S. 512; Günthner Sebastian, Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern, 3 Bände, München 1810. 1815; hier II. Band (1810) S. 118 f. - Das K. Kreisarchiv München enthält unter G. R. 510 56a (General-Registratur Faszikel 510 Nr. 56a) das vom 3. Dezember 1543 datierte und an die bayerischen Herzoge Wilhelm und Ludwig gerichtete Begleitschreiben, welches Papst Paul III. der anliegenden Verkündigungsbulle des Konzils „Laetare Ierusalem" beigegeben hatte, und in welchem die beiden Herzoge ermahnt werden, „daß sie dieser heiligen Abhaltung ihren Schutz gewähren" (ut huic sanctae celebrationi faverent). — Der gleiche Faszikel birgt zwei aus dem Jahre 1788 stammende Rechtsgutachten (ein deutsches und ein lateinisches) über die Frage „An concillium Tridentinum sit publicatum et receptum in Bavaria". Die Frage ist zu bejahen. Auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1566 wurde das Conc. Trid. für ganz Deutschland „praesente Imperatore et duce Alberto V. promulgiert und auch von letzterem mit Dank angenommen"; Histoire de la reception du Concile de Trente, Amsterdam 1751, Tom. I. p. 162. — Von den bayerischen Bischöfen wurde das Konzil i. J. 1569 auf der Salzburger Synode rezipiert und promulgiert. Vgl. unten S. 8, Anm. 3.

[3] de reform. sess. XXIII. cap. 18.

[4] de reform. sess. V. cap. 1.

täten zu schicken.[1] Allen geistlichen Vorständen wurde die „aufhabende Pflicht, für den Unterricht sowohl ihrer Geistlichen als auch ihrer weltlichen Untergebenen väterlich zu sorgen, nachdrucksamst ans Herz gelegt".[2] Dabei wurde nicht bloß die Pflege des Religionsunterrichtes befohlen: „episcopi pueros in singulis parochiis fidei rudimenta doceri curabunt"[3] —, sondern auch auf die Notwendigkeit eines Elementarunterrichtes im Lesen und Schreiben als Grundlage des Katechismuslesens und der religiösen Unterweisung hingewiesen[4].

Was Stöckl behauptet:[5] „Es wurde nach dem Konzil von Trient wohl keine Provinzial- oder Diözesansynode gehalten, auf welcher die Angelegenheit der Pfarrschulen nicht zur Sprache gekommen und Anordnungen inbezug auf letztere getroffen worden wären," gilt für die altbayerischen Kirchensprengel schon für die Zeit während des Konzils. Ende Dezember 1553 fanden in Mühldorf zwischen dem Episkopate der Salzburger Kirchenprovinz und Vertretern der bayerischen und österreichischen Regierung über die Reformangelegenheit und andere kirchenrechtliche Fragen Verhandlungen statt.[6] Die bischöflichen Vertreter wahrten hier die kirchlichen Rechte auf die Schule, indem sie für die Ordinarien Einflußnahme auf die Zulassung zum Schuldienste forderten, die kirchliche Bücherapprobation und überhaupt ein eigentliches Inspektionsrecht bei den deutschen, lateinischen und hohen Schulen verlangten.[7]

---

[1] de reform. sess. XXV. cap. 4.

[2] Günthner, a. a. O. S. 119.

[3] Sess. XXIV. cap. 4 und cap. 10 de reform.; Sess. XXII. de ref. cap. 1. — Sess. V. cap. 2 wird der Pfarrer verpflichtet, die Pfarrkinder in der Religion zu unterrichten oder im Falle seiner Verhinderung durch seine Hilfspriester oder andere befähigte Personen unterrichten zu lassen.

[4] Günthner a. a. O.

[5] Stöckl Albert, Lehrbuch der Pädagogik, 2. Aufl. Mainz 1880. S. 328.

[6] Lurz a. a. O. I. S. 240. — Akten der Mühldorfer Synode s. K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland und Bayern Nr. 14, tom. II.; vgl. Knöpfler Alois, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V., München 1891; S. 10.

[7] Zum Vergleiche sei der tit. de scholis aus dem Conc. Trevir. v. J. 1549 beigezogen. Hier wird dem Pfarrklerus eingeschärft, über etwaige auf dem Schulgebiete eingerissene Mängel und Nachlässigkeiten an die Ordinariate zu berichten und nichts zu verabsäumen, was wahre Bildung und Frömmigkeit fördert („. . . in scholis parochialibus curent parochiales sacerdotes, si in praemissis defectus aut negligentia suboriatur, quod Ordinariis locorum denuntient. Quibus iniungimus

Eingehend handelt von der rechtlichen Zuständigkeit der kirchlichen Autorität in Schulsachen die „Formula reformationis ecclesiasticae, universis et singulis episcopis, sacerdotibus et clericis in metropoli Salisburgensi recens proposita et publicata" v. J. 1562,[1] und zwar Kap. XVI. „De scholis et universitatibus instaurandis". Danach sind primär die Ordinarien zur Bewahrung und Förderung der — wie rückhaltlos zugestanden wird — an katholischen Orten bisher des öfteren sehr vernachlässigten Schulen und Studien berufen. Ausführlich werden die Bestimmungen des IV. Lateran-Konzils v. J. 1215 cap. 11 wiederholt und den Ordinarien empfohlen, „niedere und hohe Schulen an den Kollegiatstiften zu gründen und an denselben unbescholtene Lehrer anzustellen, von welchen die Jugend in den Anfangsgründen der christlichen Lehre und der Wissenschaft unterrichtet werden soll. Wo Kollegiatstifte nicht vorhanden sind, sollen in jeder Stadt Schulen mit tüchtigen Lehrern bestehen."[2] Die Salzburger Synode v. J. 1569,[3] deren Beschlüsse Papst Gregor XIII. den Bischöfen zur genauen Durchführung mit den Worten ans Herz legte, „daß sie die Synodalbeschlüsse aufs genaueste beobachten lassen sollten",[4] enthält vorzüglich in den 13 Kapiteln der 59. Konstitution[5] „De scholis et earum moderatoribus" die bedeutsamsten Dokumente für die kirchenrechtliche Erfassung des gesamten Schulwesens. Nach

ut diligenter circumspiciant, ne quid in iis quae ad veram eruditionem aut ad pietatem et cultum Dei attinent, negligatur"). Hartzheim, Conc. germ. tom. VI. pag. 606.

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Bay. Rel. Akt. Tom. IV. fol. 102—172. — Abgedruckt bei Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. Aktenstücke S. 18—77.

[2] „... scholas parvas vel magnas apud collegia erigere, quibus praeficiant magistros et paedagogos incorruptae vitae, a quibus tam pietatis christianae prima principia, quam rudimenta literarum, incontaminata adhuc et quorumlibet studiorum capax iuventus hauriat ... Sed ubi collegia non sunt, debent in singulis civitatibus esse scholae, quarum magistri boni, honesti et docti sint."

[3] Die Synode war von dem Erzbischof Johannes Jakob auf den 14. März 1569 nach Salzburg einberufen worden; am 28. März wurden bereits die Synodalakten unterzeichnet; Papst Gregor XIII. bestätigte i. J. 1572 die Beschlüsse. Der Zweck der Synode war, die Durchführung der Trienter Reformen für die Salzburger Kirchenprovinz, zu der die Bistümer Altbayerns, nämlich Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee gehörten, zu beschließen. — Dalham Fl., Concilia Salisburgensia, Augsburg 1788, fol. 348—357. 365. 431. 523—528. — Hartzheim, a. a. O. VII. 230 ff.; s. auch Lurz a. a. O. II. S. 55 ff.

[4] „... ut eam Synodum diligentissime observari faciant."

[5] Hartzheim, a. a. O. p. 373 ff.; Lurz a. a. O. S. 56 ff.

einer längeren Einleitung heißt es hier in Kapitel 1:[1] „Wir bestimmen daher, daß in allen Städten und Ortschaften unserer Provinz je nach den örtlichen Bedürfnissen öffentliche Schulen vorhanden seien, in welchen die Jugend zum Nutzen des christlichen Gemeinwesens herangebildet werde."[2] Im folgenden werden die „Winkelschulen" (clancularіae scholae) verboten, in welchen die Jugend mit den principia humaniorum literarum zugleich das Gift der Häresie in sich aufnehme; es wird der Grundsatz aufgestellt: „Qui olim publicis praeficiendi sunt functionibus, ii quoque in publico discant."[3] Kapitel 2 handelt von den Kloster- und Stiftsschulen, Kapitel 3 von der Unterstützung armer Studenten. Kapitel 4 bestimmt:[4] kein Lehrer (auch nicht für Privatunterricht, selbst nicht für deutsche Sprache) soll zugelassen werden, der nicht von der bischöflichen Behörde vorher über seinen Glauben und seine Bildung geprüft worden ist und das Glaubensbekenntnis abgelegt hat. Laut Kapitel 5[5] soll kein Lehrer zugelassen werden, der auf Universitäten oder Schulen studiert hat, welche von der Häresie infiziert oder deren verdächtig sind, außer er habe die letzten drei Jahre „unter Katholiken katholisch gelebt", worüber er sich ausweisen muß. Kapitel 6[6] verbietet, in den Schulen häretische oder lasзive Schriften zu lesen, Kapitel 7[7] fordert die Entfernung religiös nicht ganz einwandfreier oder unmoralischer Elemente aus den Schulen, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist. Wenigstens an Festtagen sollen die Schüler im Katechismus unterrichtet werden. Kapitel 8[8] warnt vor allzu großer Strenge gegen die Schüler; Kapitel 9[9] empfiehlt für die Lehrer eine angemessene Bezahlung, damit sie die armen Schüler umsonst unterrichten könnten. In Kapitel 10[10] findet sich ein strenges Verbot gegen die Unsitte der Bettelstudenten (scholastici mendicantes), welche von

---

[1] Hartzheim, a. a. O. p. 373.

[2] „Statuimus itaque, ut in singulis omnibusque nostrae provinciae civitatibus, oppidis et castellis iuxta cuiusque loci necessitatem scholae publicae sive ludi litterarii habeantur, in quibus honesta ingenia erudiantur atque ad usum commodumque reipublicae christianae idonea reddantur."

[3] Von der kirchlichen Autorität wurden die Winkelschulen späterhin u. a. durch Kapitel 17 der Freisinger Schulordnung v. J. 1662 verboten. Abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. 303.

[4] Hartzheim, a. a. O. p. 374.

[5] Hartzheim, a. a. O. p. 375.

[6] Hartzheim, a. a. O. p. 375.

[7] Hartzheim, a. a. O. p. 375.

[8] Hartzheim, a. a. O. p. 376.

[9] Hartzheim, a. a. O. p. 376.

[10] Hartzheim, a. a. O. p. 376.

Haus zu Haus ziehen und mit deutschen (angeblich geistlichen) Liedern ihr Brot erbetteln, da solche Lieder oft ganz unkirchlich und voller Schmähungen seien; nur lateinische Gesänge aus der kirchlichen Liturgie seien ihnen zu gestatten. — Während in den bisherigen Kapiteln meist nur die höheren Schulen, in welchen Latein gelehrt wurde, Gegenstand der Verordnungen sind, wird in Kapitel 11[1] das Recht der Kirche auch auf die deutschen Schulen behauptet[2] und die Konstitution mit einer Strafsanktion versehen, mit deren Ausmaß und Vollzug die weltliche Obrigkeit betraut wird.[3] Kapitel 12[4] gibt Anordnungen für die Schulvisitation. Das Schlußkapitel[5] verlangt, daß alle Schüler der geistlichen Schulen am Chorgebete teilnehmen müssen.

Die Frage, ob es sich bei diesen kirchenrechtlichen Schuldokumenten bloß um lateinische oder auch um deutsche Schulen handle, verdient eine eingehendere Würdigung. Es wird behauptet,[6] die Kirche habe nur den lateinischen Schulen zur Heranbildung des Klerus ihre Sorge zugewandt und sich um die deutschen Elementarschulen nicht gekümmert.

Schulen, in denen bloß lesen oder lesen und schreiben oder lesen, schreiben und rechnen (Trivialschule) gelehrt wurde, gab es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits in allen größeren Städten; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts traten sie in kleineren Städten und größeren Märkten auf, bis sie sich gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch auf Dörfern einnisteten.[7] Nach Riezler[8] waren um 1548 deutsche Schulen in

[1] Hartzheim, a. a. O. p. 377. [2] s. u. S. 11.

[3] Ganz dieselbe Maßnahme wurde zwei Jahre früher auf der Synode von Konstanz v. J. 1567 getroffen. Hartzheim, a. a. O. VII. p. 464.

[4] s. u. S. 17.

[5] Hartzheim, a. a. O. 378.

[6] J. Gebele in der „Bayerischen Lehrerzeitung" XXXXIII (1909) S. 86.

[7] Fastlinger Max, Eine Schulfahrt durch Altbayern, in „Pädagogische Blätter" VII (1899) S. 114; Scheiblhuber A., Die Pfarrschule, in „Bayerische Lehrerzeitung" XXXVIII (1904) S. 598. Hier sind einige Schulorte namentlich angegeben. Seit der Gesetzgebung von 1616 waren die Pfarrschulen in Dörfern und kleineren Märkten rein deutsche Schulen, während in Städten und größeren Märkten die Verbindung von deutscher und lateinischer Schule überwog. Riezler a. a. O. VIII. S. 588. 589.

[8] Riezler a. a. O. III. 847. Ebenso Fischer Konrad, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Hannover 1892 I. S. 102; Hollweck Joseph, Zur Geschichte des bayerischen Schulwesens im 16. Jahrhundert, in „Historisch-politische Blätter" 114. Band, München 1894, S. 722 ff.

Altbayern auf dem Lande eine bekannte Einrichtung, und die seit Erfindung der Buchdruckerkunst in großen Mengen verbreiteten Gebet-, Erbauungs- und Unterrichtsbücher, auch Bücher weltlichen Inhalts, stellen außer Zweifel, daß die Fähigkeit des Lesens in den niederen Ständen weit verbreitet war.

Diese deutschen Schulen waren dem kirchlichen Einflusse keineswegs entzogen. Vorzüglich bestanden bereits am Ausgange des Mittelalters in vielen Klöstern neben den inneren Schulen, welche für den geistlichen Beruf heranbildeten, auch noch äußere für weltliche Schüler. In Benediktbeuern hatte diese Schule einen weltlichen Lehrer; die alte Kulturstätte Tegernsee war von einem ganzen Kreise von Schulen umgeben, die dem Kloster Leben und Blüte verdankten: Holzkirchen,[1] Gmund, Egern[2] und Kreut.[3] „Gemayne Lernung und Unterweisung in der Forcht Gottes" war die Doppelaufgabe dieser Schulen.[4]

Überhaupt stand das höhere und niedere Schulwesen in ganz Altbayern direkt oder indirekt unter dem Einflusse geistlicher Orden; denn diese verfügten damals allein über die materiellen und geistigen Mittel hierzu in ausreichendem Maße.[5] So hatte der vom Prälaten des Klosters St. Zeno bei Reichenhall unterhaltene Schulmeister i. J. 1541 „bey 50 Schuelern" in seinem Unterrichte.[6]

Auch auf dem Lande gab es nach dem Ausweise der Visitationsakten von 1558/60[7] zahlreiche Schulen, in denen der Jugend durch die Geistlichkeit oder unter deren Aufsicht die Elemente des Wissens mitgeteilt wurden.

Die Salzburger Synode v. J. 1569 befaßt sich in einem eigenen Kapitel[8] mit den deutschen Schulen und befiehlt: „Ut in

[1] Heimbucher Max, Geschichte des Marktes Holzkirchen. Miesbach 1884, S. 137.

[2] Kißlinger Joh. Nep., Chronik der Pfarrei Egern am Tegernsee, in „Oberbayerisches Archiv" LII (1907) S. 57—66.

[3] Riezler a. a. O. III. S. 847.

[4] Aus der „Instruction vnnd Anweisung, wie bey de Clöstern in Geistlich vnd Weltlichen sachen guete Ordnung zugericht, auch fürohin erhallten werden soll". Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. K. Kreisarchiv München, G. R. 511/59.

[5] Krallinger Joh. Bapt., Geschichte des Landsberger Schulwesens in den letzten dreihundert Jahren. Landsberg 1883. S. 7.

[6] K. Kreisarchiv München G. R. 511/59.

[7] Unter „Nachrichten über Dorfschulen im Herzogtum Bayern", abgedruckt bei Lurz a. a. O. I. S. 258. ff. Vgl. Fastlinger a. a. O. S. 114 und u. S. 45.

[8] Const. LIX. cap. 11 „De cura et officio vulgarium scholarum magistrorum". Hartzheim a. a. O. VII. p. 377; abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 63.

scholis theutonicae linguae ordo atque decorum servetur!" Den deutschen Lehrern wird folgender Lehrstoff vorgeschrieben: „... Ut pietate inprimis et catholicae fidei praeceptis, literis legendis et scribendis, bonisque moribus iuventutem instituant." Daraus ist zu entnehmen, daß die katholische Kirche nicht bloß im Interesse der Glaubensunterweisung sich dem deutschen Schulwesen zuwandte, sondern als Vermittlerin der Geisteskultur dem Volke die Rudimente des Lesens und Schreibens gelehrt wissen wollte.

So auch die protestantische Kirche. „Einpflanzung des heiligen Catechismi, teutsch lesen, schreiben, rechnen und singen lernen" ist das Lehrziel der Landschulen;[1] „Latein," heißt es in einem Berichte über das Schulwesen in Roding v. J. 1595, „ist dieser ortten bey der Jugendt gering".[2]

Wie im unweit entlegenen Nördlingen die „Erhaltung christlicher Schulen und Studien" als 4. Hauptstück in die Kirchenordnung v. J. 1579 aufgenommen wurde,[3] so läßt sich auch für das ehedem protestantische Territorium der vom katholischen Altbayern umgebenen Grafschaft Ortenburg und der Oberpfalz (vor dem Jahre 1623) schließen, daß das Schulwesen als ein Teil des Kirchenwesens betrachtet wurde. Als „Summepiskopus"[4] und auf Grund des ihm zustehenden Reformationsrechtes hat Graf Joachim von Ortenburg[5] i. J. 1563 in seiner Grafschaft „ain refor-

[1] Vgl. die Akten betr. die Besetzung einiger Schuldienste in der Oberpfalz aus der Zeit vor der Gegenreformation: K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 1627, 1826 u. a. Vgl. auch unten S. 20 Anm. 3.

[2] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 3548.

[3] Geyer Christian, Die Nördlinger evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, München 1896, S. 67.

[4] „Es besteht heutzutage Übereinstimmung darüber, daß der Name „Episkopat" (z. B. in §§ 1 und 11 des Protestanten-Ediktes) aus einer falschen historischen Ansicht entsprungen ist, als ob die Landesherren in den protestantischen Territorien seiner Zeit an die Stelle der Bischöfe getreten seien, als ob das landesherrliche Kirchenregiment im Reformationszeitalter als ein Ersatz für das in Wegfall gekommene bischöfliche Kirchenregiment entstanden sei. Es ist das eine Ansicht von der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes, die heutzutage kaum mehr vertreten wird, weshalb auch die Bezeichnung „landesherrlicher Episkopat", „Summepiskopat" fast allgemein von der zutreffenderen Bezeichnung „landesherrliches Kirchenregiment" verdrängt worden ist." Rieker Karl, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, Tübingen 1913, S. 3.

[5] Graf Joachim von Ortenburg, der sich der lutherischen Lehre angeschlossen hatte, protestantisierte 1563 sein Land. Herzog Albrecht V. von Bayern bestritt

mation in der kirchen und schuelen der augspurg. confession gemäß angericht".[1] Sein Freund, der Arzt Dr. Achilles Gasser in Augsburg, präzisiert nach den Anschauungen der Zeit den Rechtsstandpunkt, wenn er in einem Briefe vom 9. November 1563[2] den Grafen erinnert, daß dieser „weder episcopo noch archiepiscopo zu parieren" brauche, welche „kain ius" über ihn hätten; „derhalben" solle er „dem beruf, darein Gott ihn gesetzt, mit vleiß und treuen nachkommen, kirchen und schuelen christlich anrichten und wol underhalten, damit das Reich Gottes gemeret, der nam Christi geeret und der satan sambt dem babst ausgetriben, das arm volt recht underwiesen, glaub, liebe und hofnung sambt gedult und allen tugenden geziglet und gepflanzet werden . . .". Auf denselben Standpunkt stellt sich auch der lutherische Theolog Johann Marbach in Straßburg, der, ohne Zweifel von dem auch in dem vorliegenden Briefe erwähnten Straßburger Juristen Dr. Ludwig Gremp beeinflußt, am 9. Dezember 1563 an den Grafen von Ortenburg schrieb,[3] daß die „umbligenden und anstössenden bischoven[4] oder ire officiale" keine „gaistliche jurisdiktion mehr in der grafschaft" haben, „dieweil der Graf vom babstum abgetreten und sich mit bekantnus der Religion den stenden der augsp. confession zuegethan habe"; denn bei den „stenden der augsp. confession sei die geistliche jurisdiktion (sc. der katholischen Bischöfe) eingestellt"; als „aine recht christliche oberkait" „vocire" der Graf selber „legitime zum Dienste der Kirchen"; „ewigs lob und dank" sei Gott zu sagen, „das er (durch den Eifer des Grafen) unser lieben kirchen und schuelen zu ru und frieden so genediglich widergeholfen mit erhaltung der gesunden rainen lere seines h. worts".

Für die Darstellung der schulrechtlichen Verhältnisse in der

---

jedoch die Reichsunmittelbarkeit und damit die Berechtigung des Grafen zur Einführung der Neuerung. 1573 entschied das Reichskammergericht zugunsten des Grafen. So blieb die Grafschaft bis zu ihrer Mediatisierung i. J. 1806 eine protestantische Insel im katholischen Niederbayern. Buchberger Michael, Kirchliches Handlexikon, München 1912, II. Sp. 1248.

[1] Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. 6. Band: Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563. Bearbeitet von Walter Goetz und Leonhard Theobald. Siegmund Riezler zum 70. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1913. S. 118 Aktenstück 40; S. 125 Aktenstück 42.

[2] ebenda S. 142 Aktenstück 48.

[3] ebenda S. 208 Aktenstück 75.

[4] gemeint ist der „passaurische bischof".

protestantischen Oberpfalz[1] gibt vor allem ein Rechtsgutachten aus dem Jahre 1597[2] die Unterlage, dem folgendes zu entnehmen ist: Vermöge des Passauer Vertrages hat der pfälzische Kurfürst als Reichsstand im Augsburger Religionsfrieden v. J. 1555 das „ius ordinarii" in seinen Landen erhalten; „so haben denn", heißt es nun wörtlich, „ihre kurfürstliche Durchlaucht nicht nur die iura des Landesfürsten, sondern alle iura episcopalia erlangt". Der Kurfürst erfreue sich des „ius ordinarii plenum" und der „universalis inspectio"; aus diesem Grunde werde sich der Kurfürst „immediate ohne einiges, wer der auch seye, zuthuen aller Kirchen und Schulen und darzu gehöriger Personen sich geburlich annehmen"; der Kurfürst habe das Recht, die Kirchenordnung „de doctrina et ceremoniis handzuhaben und alles, was deme allen anhanget, zu verordnen, . . . der Pfründten Einkommen zu rechtmäßigem Verbrauch und Erhaltung der Kirchen und Schulen anzuwenden, auch was dem sonst ferneres angehörig sein mag, zu befehlen"; insonderheit aber seien dem Kurfürsten in der Pfarr der kurfürstlichen Hauptstadt Amberg „vermög geistlicher Rechten . . . der Stattprediger, auch alle andere Diaconi, Schulmeister, Cantor und deren adiuncten unterwürffig, inmassen solches unwidersprechlich vor dieser Zeit also erhalten worden".

Daß die Schule auch hier als Pflanzstätte echten Kirchenglaubens angesehen wurde, ist weiterhin aus dem „Verzeichnuß ettlicher Capitum" zu entnehmen, „darauff ein Schulmeister, so in Churfürstlicher Pfaltz auffgenommen wirdt, Promission thun solle".[3] Der Schulmeister wird daran erinnert, daß er über die Verwaltung des ihm befohlenen Schulamtes Gott dem Allmächtigen Rechen-

[1] Die Oberpfalz wurde 1329 von Bayern getrennt und zur Unterpfalz (Rheinpfalz) geschlagen. Nach der Achtung Friedrichs V. von der Pfalz erhielt sie i. J. 1623 Maximilian I. von Bayern als „Kaiserlicher Majestät Kommissarius und Administrator". Durch Vertrag vom 22. Februar 1628 wurde die Oberpfalz Max I. endgültig und zwar als Entschädigung für seine Kriegskosten übertragen. Max I. führte das Land wiederum zur alten Lehre zurück, nachdem es 1538—1559 lutherisch, 1560—1576 kalvinisch, 1576—1583 wiederum lutherisch und 1583—1623 abermals kalvinisch gewesen war. Vgl. Hartl J., Zur Geschichte der oberpfälzischen Volksschulen i. J. 1643, in „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in den Ländern deutscher Zunge" (Karl Kehrbach) Berlin 1903, VI. 3.

[2] K. Kreisarchiv Amberg, oberpfälzische Visitationsrelationen von 1597 bis 1612; Religions- und Reformationssachen Repert. 8 Nr. 43.

[3] K. Kreisarchiv Amberg, Repert. 25, Geistliche Sachen Nr. 1576. — Ebenso K. Allg. Reichsarchiv München, „Kirche und Schule" Faz. 582 (Druck); das Verzeichnis ist ungefähr v. J. 1610.

schaft schulde; „derowegen soll er die Jugendt mit allem Fleiß getrewlich lehren vnd vnderweisen, mit aller Freundtlichkeit vnd Holtseligkeit den Catechismum Lutheri . . . wol eynbilden . . ., deßgleichen wider das Christlich Concordibuch nichts lehren, auch zu guten Sitten die Jugent allzeit anweisen usw."

Die Schulordnungen der Pfalz waren Teile der Kirchenordnungen; es sei nur auf die (lutherische) Schul- und Kirchenordnung hingewiesen, die i. J. 1556 Kurfürst Ottheinrich erlassen hat.[1]

Demzufolge faßte auch die protestantische Geistlichkeit das Schulwesen als kirchliche Angelegenheit auf. U. a. schrieb der Superintendent Magister Petrus Ketzmann in Amberg am 9. Dezember 1563 an Bürgermeister und Rat zu Nabburg: „. . . mir ist die liebe Kirche Christi empfohlen, zu welcher auch die Schulen gehören."[2]

Die katholische und die protestantische Kirche beanspruchten somit das Schulwesen aus eigenem Rechte. Wir finden an diesem Rechte die Kriterien der Souveränität: die Unabhängigkeit von einer anderen (hier staatlichen) Autorität und die damit gegebene Unverantwortlichkeit vor anderen Gewalten. Wie für den ganzen Bereich der religiösen Lebensinteressen nimmt die Kirche auch für das Schulwesen das selbständige Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in Anspruch. Das Schulwesen ist ein Teil des Kirchenwesens, die Lehrer sind Kirchendiener.[3] —

Die Theorie des kirchlichen Rechtes auf die Schule fand ihre praktische Bestätigung durch die Tatsache, daß die Kirchen die aus der Souveränität resultierenden Rechte auch ausgeübt haben. Es sind dies das ius inspectionis über die Schule und das ius approbationis für die Lehrpersonen.

Träger des Schulaufsichtsrechtes in der katholischen Kirche sind die Bischöfe.[4] Sie übten ihr Recht durch den Domscholaster[5]

[1] Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Amberg, herausgegeben von Stadtarchivar Dr. Jos. Franz Knöpfler, 1. Heft, Amberg 1912, S. 39. 43. — Über Schulordnungen als Kapitel der Kirchenordnungen s. Mauel Joh. Peter, Das Verhältnis der Volksschule zu Kirche und Staat, in „Frankfurter zeitgemäße Broschüren" XXXIII (1913) I. S. 1. 2.

[2] K. Kreisarchiv Amberg, Nabburger Akten 92/147.

[3] Vgl. L. v. Hammerstein, Die Schulfrage, in „Stimmen aus Maria-Laach" III. (1872) S. 424.

[4] Vgl. Buchberger a. a. O. I. Sp. 657; Sägmüller a. a. O. I. S. 443.

[5] Über die rechtliche Stellung und die Befugnisse des Domscholastikus s. Kaemmel a. a. O. S. 62. 120 ff.; Kahl a. a. O. S. 2. 3; Sägmüller a. a. O. II. S. 17.

und den Generalvikar aus. Beide werden für Mißstände im Schulwesen verantwortlich gemacht, wie sich aus dem Wortlaute der „Acta visitationis et reformationis Frisingensis" ergibt, welche der päpstliche Nuntius Felizian Ninguarda auf Grund abgehaltener Kirchenvisitationen am 18. Oktober 1578 erlassen hat. Hier wird den genannten Behörden aufgetragen, sich fleißig um die bisher vernachlässigte Schule anzunehmen, damit die Jugend gut erzogen und unterrichtet würde.[1]

Es ist hier allgemein von „scholae" die Rede; sie sind in der genannten Urkunde unterschieden von der Schule, die an der Kathedrale zur Heranbildung von „scholares pro ministerio altaris" bestand und von einem eigenen „Ludirector" geleitet wurde.

Das Aufsichtsrecht des Scholasters beschränkte sich indes in dem hier behandelten Zeitraume[2] nur auf die Schulen der Stadt, in welcher sich die Kathedrale befand. Nach der Bestimmung der Salzburger Synode v. J. 1569 Const. LIX „De scholis et earum moderatoribus" cap. 6[3] waren die Domscholaster mit der Aufsicht in den Metropolitanstädten[4] betraut, an anderen Orten die Archidiakonen und Landdekane mit Ausnahme der Klosterschulen und der den Prälaten unterstehenden Schulen, für welche die letzteren selbst Sorge tragen sollten.[5] Domscholaster, Archidiakone, Ruraldekane und Klosterprälaten waren demnach als oberste Organe der kirchlichen Schulaufsicht einander koordiniert. Ein Abhängigkeitsverhältnis des Dekans auf dem Lande von dem Scholaster in der Bischofsstadt war nicht mehr vorhanden.

[1] „Mandamus praeterea summo Scholastico nec non vicario generali, ut scholae, cuius hactenus nullam rationem habitam intelleximus, diligentem curam suscipiant, ut iuvenes bonis moribus et disciplinis instituantur." K. Kreisarchiv München G. R. 511/60a.

[2] Früher hatte der Domscholastikus die Oberaufsicht über alle an den Stifts- und Pfarrkirchen bestehenden Schulen der Diözese. Er stellte die Lehrer an und setzte sie ab, vor allem aber erteilte er die facultas docendi. Schnell in Mon. Germ. Paed. XLV. 28, Berlin 1909. — Vgl. Michael Emil, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters 3. Aufl. Freiburg 1899 II. S. 372; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens a. a. O. S. 187 ff., 215; Weber, Heinrich, Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg, Bamberg 1880—1882, S. 32 ff.

[3] Hartzheim a. a. O. VII. pag. 375; Lurz a. a. O. II. S. 60.

[4] „In civitatibus quidem cathedralibus." In Altbayern: Salzburg, Freising, Regensburg und Passau (ausgenommen Chiemsee).

[5] „... in aliis vero Archidiaconi et rurales Decani, exceptis scholis, quae singulis Monasteriis sive Praelatis subditae sunt, quarum curam gerent accuratam ipsi Praelati."

Eine außerordentliche Schulkuratel übte der päpstliche Nuntius. Aus den obengenannten Visitationsakten des Nuntius Ninguarda v. J. 1578[1] ergibt sich, daß dieser als „nuntius cum potestate legati de latere" die oberste Aufsicht und Überwachung der bezeichneten ordentlichen kirchlichen Schuloberaufsichtsorgane für die Zeit seiner Amtsführung beanspruchte und betätigte.

Das Aufsichtsrecht über die Schulen sollte nach Const. LIX cap. 12 der Salzburger Synode v. J. 1569[2] bei den regelmäßigen Kirchenvisitationen wahrgenommen werden. Nach Maßgabe dessen erließ der Freisinger Bischof Ernst „in ansehung seines tragenden bischoflichen Ambts" — die Visitation ist ein Ausfluß der ordentlichen Jurisdiktion![3] — und unter Berufung auf das „jungstgehaltene hl. Allgemaine Concilium zu Trient, die Salzburger Provinzial- und Freisinger Diözesansynode" im Jahre 1576 eine „Instruction auff die Visitation in dem Stifft Freising",[4] damit „in doctrina et religione reformation vnd bösserung angestelt werde". Die Regensburger „Generalvisitationspunkte" vom 13. Oktober 1694[5] bestimmen u. a. (sub III): „Die Schulen müssen alle Monate visitiert, die Schullehrer fleißig ermahnt, nötigenfalls auch versetzt und gänzlich entfernt und die Eltern zur Schulbeschickung gehörig angehalten werden." Wenigstens monatliche Schulvisitation und Beaufsichtigung der Lehrer verlangte weiterhin die Regensburger „Instructio pro Decanis" v. J. 1712[6] in Nr. 3 des Titels „circa personas". In einem Visitationsbescheide vom 26. November desselben Jahres[7] werden die Dekane, Kapitulare, Kapläne und Seelsorger ermahnt, die Schulen öfter zu visitieren und die Schullehrer hinsichtlich des Unterrichtes, sowie die Eltern hinsichtlich des Beschickens der Schule an ihre Pflichten zu erinnern. Insbesonders hatte auch der Dekan bei den Kapitelsvisitationen nachzuforschen, „ob die Kapitularen und ihre Cooperatoren, und jedes Orts Schulmeister mit den neugedruckten Catechismis versehen sind" (oberhirtliche Verordnung vom 24. September 1709).[8] Nach ober-

[1] K. Kreisarchiv München, G. R. 511/60a. Vgl. oben S. 16.

[2] Hartzheim a. a. O. p. 377.

[3] „Visitatio est actus iurisdictionis ordinariae!" Cf. Lib. sext. III, 20.

[4] K. Kreisarchiv München G. R. 511/60a.

[5] Lipf Joseph, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250 bis 1852. Regensburg 1853. S. 80.

[6] Lipf a. a. O. S. 90. [7] Lipf a. a. O. S. 90.

[8] Lipf a. a. O. S. 88.

hirtlichem Auftrage vom 20. Oktober 1714[1] „sollte berichtet werden, ob bei einer jeden Pfarrei und auch bei weiter entlegenen und größeren Filialen ein Schulmeister sei, der des Lesens und Schreibens genugsam kundig ist und auch das Jahr hindurch die Schule wirklich halte". Ein weiterer Erlaß vom 23. Juli 1738[2] mahnt die Dekane „anläßlich der Kapitelvisitation die Schulmeister zum guten Unterrichte, die Eltern zum fleißigen Beschicken der Schule anzuhalten und für arme Kinder dem Schullehrer das Schulgeld anderswoher zu ermitteln oder selbst zu bezahlen".

Der Pflichtenkreis dieser oberen kirchlichen Schulaufsichtsorgane ist in Const. XXIII cap. 5 der Salzburger Synode v. J. 1569 umschrieben. Es wird ihnen hier aufgetragen, die Schulen mit frommen, katholischen und gebildeten Lehrern zu versehen, die Schulen häufig zu visitieren, sich um den Studiengang und die sittlichen Fortschritte der Schüler zu bekümmern. Besonders sollten sie darauf achten, daß nicht der Geist der Häresie in die Schule eindringe und daß häretische oder sonst ungeeignete Bücher ferngehalten werden.[3] Nach der gleichen Konstitution stand den „summis scholasticis" auch das kirchliche Strafrecht in Schulsachen zu.

In Freising[4] war der Summus Scholasticus Vorstand der Domschule, welche ein eigener, ihm untergeordneter Lehrer besorgte. Der Scholaster nahm im Chor sowohl als auch bei den Versammlungen des Kapitels seinen Sitz unmittelbar nach dem Domdekan, vor dem Kapitelsenior, ein. Wenn der Domdekan abwesend oder sonst an der persönlichen Vornahme einer ihm zustehenden Funktion verhindert war, vertrat der Scholastikus seine Stelle.

[1] Lipf a. a. O. S. 91. Wiederum ist aus diesem oberhirtlichen Auftrage zu entnehmen, daß die kirchliche Schulaufsicht sich nicht ausschließlich auf den Religionsunterricht beschränkte, sondern auch den Elementarunterricht umfaßte.

[2] Lipf a. a. O. S. 103.

[3] „Summorum Scholasticorum munus est, suis scholis de catholicis, piis, doctis ac diligentibus ludimoderatoribus providere, scholas saepe ... visitare, et quae illis praelegantur lectiones, ac quomodo in studiis et in moribus proficiant intelligere, atque diligenter animadvertere, ne aliqui inter eos sint haeresis labe infecti, vel libros habeant haereticos aut quomodocumque prohibitos sive studioso iuveni non convenientes ..." Hartzheim a. a. O.; Lurz a. a. O. II. S. 56.

[4] Deutinger Martin von, Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freising. V. Band; München 1854, S. 487—490. — Über die Scholasterie bei dem Kollegiatstifte St. Andre in Freising s. Prechtl Joh. Bapt., Das Kanonikatstift St. Andre auf dem Domberge zu Freising. Freising 1888. S. 28.

Der Scholaster wurde von dem Domkapitel gewählt und nach vollzogener Wahl durch zwei Mitglieder des Kapitels dem Bischofe persönlich vorgestellt, welcher ihm sofort die Konfirmation oder Investitur erteilte. Der Freisinger Scholastikus war seit dem Jahre 1312 befugt, von der Pfarrei Aibling, bei welcher er das Besetzungsrecht auszuüben hatte, ein Absent von jährlich 150 fl. zu erheben. Kirchenrechtlich war die Scholasterie am Domstifte zu Freising ein Personat. Dignität im strengen Sinne konnte sie nicht genannt werden.[1]

Bei den Protestanten der Oberpfalz war oberster Träger der kirchlichen Schulaufsicht der Kurfürst von der Pfalz.[2] Oberste Schulbehörde war der Kirchenrat, der durch Visitationen[3] die Schulkuratel besorgte. In Schulstreitsachen waren die Kirchenräte Instanz für das Lehrpersonal; nur bei „weltlichen Civilsachen vnd Händel" waren die verordneten kurfürstlichen „Amptleute" zuständig.[4] Durch die „Ordnung gewisser zusammenkunften der Kirchendiener (Classici conventus genandt), wie es damit in Churfürstlicher Pfaltz gehalten werden soll; gedruckt zu Heydelberg 1607 und 1615",[5] wurde vorzüglich der „Präses" der Visitation beauftragt, den Schulmeister zu befragen, „wie oft der Pfarrer die Schule visitiere und wie er sich derselben annehme".

Der Kirchenrat in Amberg bestand aus drei Räten. „Aufnahme und Abschaffung der Kirchen- und Schuldiener war ihre vornehmste Verrichtung."[6] Für Erledigung von Kirchen- und Schulangelegenheiten hatte der Kurfürst in Amberg einen ständigen Vertreter, den „der obern kurfürstlichen Pfalz in Bayern hochverordneten Statthalter".[7] An ihn waren alle Eingaben in Schulsachen zu stilisieren.[8]

[1] Deutinger a. a. O. S. 486 und Anmerkung.

[2] Vgl. o. S. 14 f.

[3] S. im K. Kreisarchiv Amberg die zahlreichen Oberpfälzer und Sulzbacher Religions- und Reformationsakten.

[4] Aus dem Verzeichnis „ettlicher Capitum" s. o. S. 14.

[5] K. Allg. Reichsarchiv München, Kirche und Schule Nr. 516.

[6] Högl Mathias, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. Regensburg 1903. I. S. 12. 13.

[7] Letzter Statthalter vor der Besitznahme der Oberpfalz durch Maximilian I. war Christian, Fürst von Anhalt.

[8] K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 149. 150. 463. 483. 529. 1859. 1892. 2639. 2766. 3015 usw.

Die lokale Schulaufsicht übte die katholische Kirche durch ihre Pfarrer.[1] Der im Schlußmandat der Mühldorfer Synode vom Jahre 1553 ausgesprochene Satz,[2] an allen Orten, wo Schulen sind, habe der Pfarrer, dem jemand von der weltlichen Obrigkeit zugeordnet werden soll, die Schulen quatemberlich zu visitieren und vorgefundene Mängel nach Befinden abzustellen, sprach ohne Zweifel mit diesen Worten das ius inspectionis über die Schulen primär dem Pfarrer zu. Die Regensburger Diözesan-Konstitution vom 1. November 1588[3] verfügte: „Die Pfarrer jener Orte, in welchen Schulen bestehen, sollen sie fleißig visitieren und besonders dafür sorgen, daß die Lehrer durch Korrektheit des Glaubens, unbescholtene Sitten und Bildung sich auszeichnen."[4] Daß diese Normen auch noch im 18. Jahrhundert in Geltung waren, läßt sich aus einem oberhirtlichen Erlasse des Ordinariates Regensburg vom 21. August 1715[5] „an alle Geistlichen und Seelsorger" erweisen, „sie sollen ... für gute Schullehrer sorgen, dieselben hinsichtlich eines guten und christlichen Unterrichtes und die Eltern wegen Schulbeschickens ihrer Kinder gehörig mahnen, auch auf den Filialen Schulen errichten". Ebenso bestimmt die Schulordnung des freisingischen Bischofs Franz Ecker vom 31. Mai 1718[6]: „Es kommt vor, was gestalten mancher Orthen nicht genugsamb taugliche Schulhalter wollen aufgestellt werden; also wird bey deren Aufnahm jedes Orths Seel-Sorger die Schulhalter ehevor scharpf zu examinieren wissen. Nicht weniger ligt jedem Orths-

[1] Sägmüller a. a. O. I. S. 481.

[2] K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland und Bayern Nr. 14, tom. II., fol. 88 ff. — Abgedruckt bei Lurz a. a. O. I. S. 243. Vgl. Knöpfler, Kelchbewegung S. 11.

[3] Lipf a. a. O. S. 42. — Schulgeschichtlich bemerkenswert ist diese Konstitution auch insoferne, als sie genau ein doppeltes Unterrichtsprogramm unterscheidet: den Religionsunterricht, in welchem die „initia fidei ex minore catechismo Canisii" gelehrt und den Kindern Gehorsam gegen Gott und die Eltern eingeschärft werden solle, und den (weltlichen) Schulunterricht. Vgl. o. S. 10 ff.

[4] „Parochi eorum locorum, in quibus scholae habentur, illas frequenter visitent, et haec potissimum curent, ut tales habeantur ludimagistri, qui non fidei modo puritate, sed etiam vitae morumque integritate et doctrina, quantum fieri potest, praestent."

[5] Lipf a. a. O. S. 91.

[6] Deutinger V. a. a. O. S. 223. — Diese Schulordnung wurde in einem „Generale an die gesammte Geistlichkeit des Bisthums" am 31. Mai 1718 publiziert. Der Bischof hat sie also nicht als Landesherr für das Territorium des Hochstifts Freising erlassen, sondern als Oberhirte der Diözese Freising.

pfarrer ob, die Schulen zu visitieren und alldorten die Jugend, ob und wie selbe in Glaubenssachen wohlunterrichtet werde, nicht allein fleißig zu examinieren, sondern auch, wie selbe ansonsten gesittet seye, gute Nachfrag zu halten, dann auf erforderten Fall das behörige vorzukehren." Das gleiche Inspektionsrecht über die Schulen wird dem Ortspfarrer durch den Rezeß zugesprochen, den am 3. Dezember 1718 Bischof Franz Ecker mit dem Kurfürsten Max Emanuel abgeschlossen hat.[1] Ein Regensburger Visitationsbescheid vom 15. Oktober 1757[2] verfügt ebenfalls (sub Nr. 4): „Für Aufstellung tauglicher Schullehrer und gehörige Abhaltung der Schulen sollen die Pfarrer auf alle Weise sorgen, die Schulen auch selbst wenigstens einmal besuchen und die Kinder in den Heilswahrheiten unterrichten."

Schulfundationsbriefe bezeugen, daß das Aufsichtsrecht des Ortspfarrers über die Ortsschule in den Stiftungsurkunden überdies noch privatrechtlich festgelegt wurde.[3]

Auch bei den Protestanten lag die lokale Schulaufsicht in den Händen des Pfarrers.

Das „Verzeichnuß ettlicher Capitum usw."[4] befiehlt den protestantischen Schulmeistern, daß sie ihrem „fürgesetzten Superintendenten vnd Pfarrherrn gebürliche Ehr vnd Gehorsam leisten".

In den „Speziall Puncten", die in den „Capita, darauf die zur allgemeinen Visitation (v. J. 1603) deputierte Herren zu instruieren und zu befehligen sein sollten",[5] enthalten waren, war auch die Frage vorgesehen, ob der Pfarrer die Schulen fleißig visitiere „vnd davor sey, daß die ordentliche examina fleißig gehalten werden"; wo „die Notturft" erfordere, eine neue Stelle zu errichten, solle man sich zuerst beim Pfarrer erkundigen, „was für Anschläge hier zu thuen und was dann die gemeine darbei thun könne und wolle".

Die „Ordnung gewisser zusammenkunften usw."[6] sieht einen Bericht Pastoris loci vom „stand seiner kirchen und schulen" vor.

[1] K. Kreisarchiv München G. R. 502/23. R. A. (Reg. Akt.) 503/1.

[2] Lipf a. a. O. S. 125.

[3] So z. B. im Fundationsbriefe der Schule von Otting bei Traunstein v. J. 1710. Mitgeteilt von Georg Binder, Pfarrer und K. Distriktsschulinspektor in Otting, in der „Oberbayerischen Landeszeitung" III (1912) Nr. 253.

[4] s. o. S. 14.

[5] K. Kreisarchiv Amberg, Oberpfälzische Rel.- und Ref.-Akten, Akt Nr. 2, Fasz. Nr. 1; daraus: Oberpfälzische Visitationsakten 1556—1605, bezw. 1609. fol. 629.

[6] s. o. S. 19.

Und nach dem Büchlein „Pfarrdienst" (Amberg. 1609)[1], das „die Bestallungs-Puncten" enthält, „darauff ein jeder, so in der Obern kurfürstlichen Pfaltz in Bayern zum Kirchendienst aufgenommen wird, mit handgegebener Trew an Eydesstatt zu geloben und versprüchnuß zu thun schuldig", gelobt der Pfarrer: „. . . zum Eylften, daß ich, wofern bei meiner anbefohlenen Pfarr ein Schul geordnet, durch die verordnete wöchentliche Visitationes und halbjährige Examina, wie auch sonsten auf dieselbe ein fleißiges Aufsehen haben, in der Schulordnung mich ersehen, was deß Schulmeisters Ampt vnd ob er demselben gemäß lebe und daran sein will, daß die befundene Mängel verbessert werden." —

Es kam in der Oberpfalz vor, daß dem Pfarrer das Recht auf die Schule bestritten wurde. Dies geschah aber nicht deshalb, weil das kirchliche Schulrecht überhaupt geleugnet wurde, sondern weil andere ein besseres Recht auf die Schule geltend machen zu können glaubten. So beanspruchte i. J. 1611 die Gemeinde Ehrenfeldt[2] das Recht, einen Kirchner und Schulmeister aufzunehmen, und zwar „dieweill sie ihre Güter in der Kirchen stehend haben". Der Pfarrer entgegnete, es sei nur „per accidens", wenn in der Kirche das Gut von Bauern liege, und behauptete, die Anstellung von Kirchnern und Schulmeistern sei „dem Gebrauch in der gantzen Pfaltz zuwider, sindemhal an kainem Ort die Gemeine solch recht hat"; und wenn die Gemeinde aus irgendeinem Grunde den Kirchen- und Schuldienst vergeben dürfe, so sei der Konsens der kirchlichen Behörden (d. i. des Pfarrers und der Kirchenräte) unerläßlich. Der Streit wurde zugunsten des Pfarrers entschieden; der kurfürstliche Statthalter der Oberpfalz wies das „vnbefugte fürnehmen" der Gemeinde zurück und bestätigte den vom Pfarrer vorgeschlagenen Kandidaten für den Kirchen- und Schuldienst in Ehrenfeldt. Ein ähnlicher Fall war bereits i. J. 1608 ebenso in Mitterteich entschieden worden.[3] —

Gleichzeitig mit diesen allgemeinen schulaufsichtlichen Verfügungen der kirchlichen Oberbehörden liefen die Mandate bezüglich der Christenlehren. Durch oberhirtlichen Auftrag vom 24. Mai 1605[4] wurden die Pfarrer und Seelsorger der Diözese

[1] K. Allg. Reichsarchiv München, Kirche und Schule, Fasz. 517.

[2] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 1627.

[3] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 4094.

[4] Lipf a. a. O. S. 43. — Da zu diesem Thema das Material der Auslegung durch die Verordnungensammlung von Joseph Lipf bereits veröffentlicht und des-

Regensburg[1] ermahnt, das Volk in der Religion fleißig zu unterrichten und besonders die Jugend alle Sonntage im Katechismus und anderen geistlichen Sachen zu unterweisen. Am 2. Mai 1641 erging die Verordnung:[2] „An allen Feiertagen ist nach der Predigt für jung und alt Christenlehre zu halten und niemand zum Empfange eines hl. Sakramentes zuzulassen als nach vor dem Pfarrer bestandener Prüfung." Kulturhistorisch interessant ist ein Dekret vom 11. Januar 1655,[3] welches auf die schlimmen Folgen des Dreißigjährigen Krieges anspielt, wenn es mahnt: „Das wegen Kriegsunruhen verwilderte und unwissende Volk, Kinder und Erwachsene, sollen durch Christenlehren fleißig unterrichtet, zur Buße und Besserung fleißig angeleitet werden." Es folgten in dem gleichen Betreffe eine Reihe allgemeiner Ordinariatserlasse und Anweisungen für die Kapitelskonferenzen.[4] Selbst wenn nur zwei oder drei Kinder in der Kirche sich befanden, war die Christenlehre zu halten.[5] Die kirchliche Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre dauerte vom 7. bis zum 20. Lebensjahre;[6] auch zur Erntezeit mußte Christenlehre gehalten werden. Dabei waren die Erwachsenen „servata debita discretione" ebenfalls zu examinieren.[7]

Seit der am 7. Januar 1737 erfolgten Veröffentlichung der Enzyklika Clemens XII. vom 27. Juni 1735 über den Katechismusunterricht[8] und seit der Publizierung der päpstlichen Konstitution „de doctrina christiana populis tradenda" vom 7. Februar 1742[9] kommt diesen Christenlehrerlassen die Qualität von Ausführungsbestimmungen zu einem allgemeinen kirchlichen Gesetze zu.

Endlich suchte die oberhirtliche Stelle den Religionsunterricht durch die Einführung von Christenlehrbruderschaften zu heben.

---

halb leichter zugänglich ist, sollen nur die Christenlehrverordnungen der Diözese Regensburg in Betracht gezogen werden. Für die übrigen Diözesen ergingen diese Verordnungen in analoger Weise.

[1] Folgende Bischöfe von Regensburg waren zugleich Bischöfe von Freising: 1. Albert Siegmund 1668—1685; 2. Joseph Klemens 1685—1716; 3. Johann Theodor 1719—1763; 4. Max Procop 1787—1789; 5. Joseph Konrad 1790—1803.

[2] Lipf a. a. O. S. 48. [3] Lipf a. a. O. S. 59.

[4] So am 2. Sept. 1672 (Lipf a. a. O. S. 70); 7. Sept. 1711 (ebenda S. 89); 23. Jan. 1723 (ebenda S. 93); 27. Febr. 1758 (ebenda S. 126); 15. Juli 1765 (ebenda S. 135).

[5] Lipf a. a. O. S. 87.

[6] Mandat v. J. 1741 (Lipf a. a. O. S. 106).

[7] Mandat v. 1. Juli 1767 (Lipf a. a. O. S. 138).

[8] Lipf a. a. O. S. 99—102. [9] Lipf a. a. O. S. 107.

Laut Mandat vom 27. Januar 1740[1] sollte nach Anordnung des Regensburger Ordinariates ein Patent über die Errichtung einer Christenlehrbruderschaft überall verkündet, erklärt und empfohlen werden.

Die protestantischen Pfarrer der Oberpfalz mußten sich unter Eid verpflichten, sich die Kinderlehre angelegen sein zu lassen.[2] Bei den Kirchenvisitationen mußten die Vertreter der Pfarrgemeinde zu Protokoll geben, ob die Pfarrer Eifer in der christlichen Unterweisung gezeigt hätten.[3]

Nachlässigkeit der katholischen Geistlichen in der Besorgung der Christenlehren hatte Strafanzeige an das bischöfliche Ordinariat zur Folge. Die Anzeige hatten die Dekane zu erstatten; diesen wurde auch der Vollzug der Strafe überlassen.[4]

Die Strafen, welche für Vernachlässigung des christlichen Unterrichtes über die Geistlichen ausgesprochen wurden, waren zunächst Geldstrafen, und zwar für das erstemal 1 Taler (in späterer Zeit 1 fl. 30 kr.); für weiteres Verschulden wurde die Strafe verdoppelt und vervielfacht; es folgte im abermaligen Wiederholungsfalle die Androhung der Amotion und schließlich sollte der Beschuldigte „seiner Pfarr, Beneficii oder condition privirt werden".[5] Eltern, die ihre Kinder nicht zur Katechese schickten, waren in eine gelinde Geldstrafe zu nehmen („mulcta pecuniaria puniendi sunt"); auch über die Christenlehrpflichtigen selber hatte der Pfarrer in unentschuldbaren Versäumnisfällen eine Strafe auszusprechen, jedoch „cum praescitu officialis saecularis".[6] —

[1] Lipf a. a. O. S. 103. Die Mitglieder der Christenlehrbruderschaft standen unter einem geistlichen Präses; Männer und Frauen wurden in die Bruderschaft aufgenommen; sie verpflichteten sich die Jugend und andere Unwissende, namentlich Dienstboten und Lehrlinge, in dem hl. Glauben regelmäßig zu unterrichten. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. III. Sp. 199.

[2] Punkt III der „Bestallungspuncten" v. J. 1609 (s. o. S. 22 f.); K. Allg. Reichsarchiv München, Kirche und Schule, Fasz. 517.

[3] K. Kreisarchiv Amberg, Oberpfälzische Religions- und Reformationsakten; hier Oberpfälzische Visitationsakten fol. 629.

[4] Mandat vom 30. Sept. 1608 (Lipf a. a. O. S. 44); oberhirtlicher Auftrag an die Auctumnal-Kapitel (Lipf a. a. O. S. 57); Mandate vom 24. Mai 1655 (Lipf a. a. O. S. 59) und vom 23. Januar 1723 (Lipf a. a. O. S. 93).

[5] Mandate vom 21. Juli 1649 (Lipf a. a. O. S. 50) und vom 24. September 1709 (Lipf a. a. O. S. 88).

[6] Mandat vom 9. September 1658 (Lipf a. a. O. S. 66).

Ein anderes Gebiet, auf welchem sich die kirchliche Souveränität über das Schulwesen ausspricht, ist im Umfange des kanonischen Approbationsrechtes gelegen. Es äußert sich dieses Recht in der Erteilung der licentia docendi, bezw. der missio canonica an die katholischen Lehrpersonen und in der Zensur der Lehrbücher.

Die Mühldorfer Synode v. J. 1553 hatte die Anstellung „verdächtiger Personen" als Schulmeister verboten und vor allem der geistlichen Obrigkeit das Recht eingeräumt, sich über die Religion eines jeden anzustellenden Lehrers zu erkundigen.[1] Die Salzburger Provinzialsynode v. J. 1569 bestimmte, daß die aufzustellenden Lehrer vor allem einem Sittengerichte des Bischofs oder einer von ihm eingesetzten Kommission unterworfen werden müßten, ein Zeugnis ihrer Fähigkeit aufzuweisen und vor dem Antritte ihres Amtes das Glaubensbekenntnis abzulegen haben.[2] Wer auf einer protestantischen Universität studiert hatte, mußte zur Prüfung seiner Grundsätze drei Jahre unter katholischen Christen gelebt haben, bevor er zu einem Schullehrerdienste befördert werden konnte.[3]

Was den Unterrichtsbetrieb betrifft, wurde auf dieser Synode die Anweisung gegeben, vorzüglich auf die Kenntnis der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu dringen und die moralische Bildung zum Grunde der geistigen zu legen. In Rücksicht der letzteren wurde keine besondere Vorschrift erteilt, sondern die Behandlungsweise dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt, der von selbst eine Auswahl der verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten zu treffen wissen werde; nur allgemeine Regeln der Sanftmut und eines freundlichen Benehmens — das glückliche Mittel zwischen unzeitigem Eifer und sträflicher Nachsicht — wurden vorgezeichnet.[4]

Wiederum ist also zu erkennen, daß die Vorschriften dieser Salzburger Synode sich nicht bloß auf die religiöse Unterweisung erstreckten, sondern den ganzen Unterrichtsbetrieb umfassen wollten;

[1] K. Allg. Reichsarchiv München, Rel. Akt. II. fol. 89 ff. — Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 10.

[2] Cap. IV.; Hartzheim a. a. O. VII. p. 374. — Günthner a. a. O. II. S. 122.

[3] Cap. V.; Hartzheim a. a. O. p. 375. Vgl. oben S. 9. — Es fanden sich zur Zeit der großen Kirchen- und Schulvisitation von 1558/60 allenthalben sogar Dorfschullehrer, die auf Universitäten wie Ingolstadt, Leipzig, Wittenberg u. a. studiert hatten. Lurz a. a. O. I. S. 258. 261. 262. 263.

[4] Cap. VII. und VIII.; Hartzheim a. a. O. p. 375. 376. — Günthner a. a. O. II. S. 123.

die Schule sollte einen ausgesprochen konfessionellen Charakter tragen. Hiernach ist der Umfang der für das Lehramt erteilten missio canonica zu bestimmen. Der Lehrer — der deutsche wie der lateinische — erhielt dieselbe nicht bloß in seiner Eigenschaft als Religionslehrer, sondern ganz im allgemeinen für seine Person als Lehrmeister der Jugend. Dabei ist noch zu bemerken, daß das bischöfliche Approbationsrecht unabhängig war von der kirchlichen Dotation der Schulen; es wurde vielmehr für alle Lehrer ohne Ausnahme geltend gemacht.[1]

Nach kirchlichem Rechte hatte der Erteilung der missio canonica die Professio fidei Tridentinae[2] vorauszugehen. Ausdrücklich wurde die Verpflichtung zum Eide auf das Tridentinum durch die Bulle „In sacrosancta" vom 13. November 1564 den mit kirchlicher Lehrautorität betrauten Personen auferlegt. Zunächst bezog sich diese Vorschrift auf die Lehrer und Rektoren von Universitäten[3] und Gymnasien, dann auf Religionslehrer, Prediger und Katecheten; aber bereits Cónst. 59, cap. 4 der Salzburger Synode von 1569[4] hatte die professio fidei für alle „ludimoderatores" und „Paedotribae" vorgeschrieben. Seitdem durfte in keiner Schule Unterricht erteilt werden, wenn nicht die Lehrperson die Professio fidei geleistet hatte und so von der Kirche approbiert worden war.

Die Bezeichnung der Lehrer als Kirchendiener und die Vorschrift der Professio fidei Trident. kehrt in allen schulgeschichtlichen Dokumenten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts immer wieder. Es sei hingewiesen auf den Rezeß Bayerns mit dem Fürstbischofe von Passau v. J. 1690,[5] die Anstellung der Schullehrer betreffend, auf den Rezeß Bayerns mit dem Fürstbischofe von Freising vom Jahre

[1] Lurz a. a. O. I. S. 54. — s. u. S. 29 ff.

[2] Von Pius IV. in der Bulle „Iniunctum nobis" vom 13. November 1563 angeordnet.

[3] Auf Grund dieser päpstlichen Bulle wurde von 1568 an allen Lehrern und Promoventen der Ingolstädter Universität der Eid auf das tridentinische Glaubensbekenntnis abgefordert, und zwar unter Androhung der Landesverweisung. Döberl Michael, Entwickelungsgeschichte Bayerns. 2. Aufl. 2 Bände, München 1908 und 1912. Hier I. S. 440. - - Der berühmte Mathematiker und Geograph Apian mußte auswandern, weil er den Eid verweigerte. Döberl I. a. a. O. — Die „forma iuramenti" s. bei Prantl Karl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. München 1872. II. Bd. (Urkunden) S. 248 f.

[4] s. o. S. 9.

[5] Lurz a. a. O. II. S. 168.

1718,[1] die Anstellung der Schulmeister betreffend, auf das Mandat des Freisinger Bischofs vom 3. Dezember 1718[2] im gleichen Betreffe, ferner auf das Regensburger Rituale, Ausgabe von 1703,[3] welches u. a. „von den dem Pfarrer untergebenen und untergeordneten Personen" handelt und darunter die „Ludimagistri" zählt, für welche bestimmt wird:

1. Die Lehrer können nur nach vorgängiger Prüfung durch den zuständigen Dekan zugelassen werden.

2. Sie haben vor ihrer Zulassung das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen.

3. Sie haben auch zu schwören, keine häretischen Bücher, sondern nur die kirchlich approbierten zu gebrauchen.

4. Sie sollen den Dekanen und Pfarrern gebührenden Gehorsam geloben.

5. Sie sollen an Sonn- und Festtagen die Kinder zu den Gottesdiensten führen und

6. dieselben wenigstens viermal im Jahre beichten lassen.

7. Sie sollen den Katechismus des Petrus Canisius vortragen.[4]

Aus der Rechtsgeschichte des Schulwesens in Altbayern ergibt sich demnach, daß das Schulaufsichtsrecht der Kirche ein Ausfluß des kirchlichen Souveränitätsrechtes auf die Schule ist. Die Schullehrer wurden zu den Kirchendienern gerechnet,[5] und was Kahl allgemein behauptet,[6] gilt auch für Altbayern: „Wo wir uns im

---

[1] Lurz a. a. O. II. S. 169.

[2] Lurz a. a. O. II. S. 169. 170.

[3] Spirkner A., Schulgeschichte Niederbayerns im Zusammenhalt mit der bayerischen Schulgeschichte, Kempten 1901, S. 115.

[4] „De aliis Parocho subiectis aut subordinatis Personis" . . . „Ludimagistri":

„1. Nulli admittantur vel tolerentur Ludimagistri nisi cum praescitu et examine Decani districtus, in qua Schola sita fuerit.

2. Ante admissionem faciant professionem fidei catholicae.

3. Iurabunt quoque, se non admissuros neque docturos haereticorum libros, sed tantum a Decano et Pastore probatos.

4. Debitam Decanis et Pastoribus obedientiam spondebunt.

5. Dominicis et festis diebus pueros ad Sacrum atque concionem et ad Vesperas seu alia officia divina adducant.

6. Quater ad minimum eosdem in anno confiteri faciant.

7. Praelegant catechismum Petri Canisii."

[5] Ebenso auch Riezler a. a. O. VIII. S. 588.

[6] Kahl a. a. O. S. 23.

16. und 17. Jahrhundert umschauen, überall liegt die Schulaufsicht in den Händen kirchlicher Organe." —

Aus dem kirchlichen Rechte der Beaufsichtigung des Schulwesens wird endlich das Recht der Zensur über die für den Gebrauch in der Schule bestimmten Lehrbücher gefolgert. Schon das Schlußmandat der Mühldorfer Synode v. J. 1553[1] enthielt die Bestimmung, daß Bücher ... an den lateinischen und deutschen Schulen durch die geistliche und weltliche Obrigkeit visitiert und verdächtige den Ordinarien übersendet werden. Für die an den lateinischen Schulen zu gebrauchenden Bücher sollte überdies von der Universität Ingolstadt ein Gutachten ausgefertigt werden, welche Autoren gelesen werden sollten, das Gutachten erhielt aber erst nach Einsichtnahme durch die Ordinarien seine Gültigkeit. Die Salzburger Provinzialsynode vom Jahre 1569 gab keine neuen Verordnungen für den Gebrauch der Schulbücher, aber es wurden die Bücher, welche der Kirchenrat von Trient für den Schulunterricht indiziert hatte,[2] zum Gebrauche verboten.[3] Eine Regensburger Diözesankonstitution vom 1. November 1588[4] befiehlt den Pfarrern an Schulorten dafür zu sorgen, „daß nur bewährte Autoren der Schuljugend erklärt werden sollten; heidnische Schriften von vorwiegend obszönem Inhalt sollen beiseite gelassen, anstößige Partien in anderen Schriften übergangen werden."[5] Ebenso bringt das Regensburger Rituale vom Jahre 1703[6] den Lehrern die kirchliche Bücherzensur in Erinnerung.

Den protestantischen Schullehrern der Oberpfalz war vorgeschrieben, gemäß der kurfürstlichen Kirchenordnung beim Katechismus Luthers „zu bleiben und keinen andern in der Schule zu gebrauchen".[7]

---

[1] K. Allg. Reichsarchiv München, Rel. Akt. II. fol. 89 ff. - Vgl. Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 10 ff.

[2] Index libr. proh. Romae 1564, p. 17.

[3] Hartzheim a. a. O. VII. p. 375 (cap. 6).

[4] Lipf a. a. O. S. 42.

[5] „... ut libri tantum probatae lectionis pueris adolescentibusve exponantur, et ii, qui ab Ethnicis conscripti sunt, si omnino aut maiori ex parte sunt obscoeni, praetermittantur, ex aliis ea, quae fuerint obscoena aut turpia, taceantur nullaque ratione explanentur."

[6] S. oben S. 27.

[7] S. „Aufnahm-Kapitel für die Schulmeister der kurfürstlichen Pfalz". K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 1576.

Es liegt der Gedanke nahe, das kirchliche Schulrecht auf den Titel der Schuldotation zurückzuführen. „Die Frage, wem das Recht der Schulaufsicht zustehe, war im Mittelalter deshalb verhältnismäßig sehr einfach zu lösen, weil die meisten der mittelalterlichen Schulen, vor allem die Dom-, Stifts-, Kloster-, Pfarr- und Küsterschulen kirchliche Einrichtungen und Gründungen waren, und es darum ganz selbstverständlich betrachtet wurde, daß die Schulaufsicht in geistlichen Händen liegen müsse."[1] Allein nicht alle Schulen waren kirchlicher Gründung. Zumal die deutschen Schulen waren zur Zeit Albrechts V. großenteils Privatschulen.[2] Indes kann doch nur rein vermögensrechtlich von einem privaten Charakter dieser deutschen Schulen gesprochen werden. Es ist eine gewagte Konstruktion, wenn auf Grund des privaten Ursprungs solcher Schulunternehmungen in München und anderen Städten und in Märkten für dieselben die Exemtion von jeglichem Einfluß der Kirchengewalt behauptet und die Anschauung vertreten wird, „daß überhaupt bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts auch nicht ein Aktenstück vorgewiesen werden kann, aus dem ein Aufsichtsrecht der Kirche über die Trivialschulen gefolgert werden könnte".[3] Die bisherigen Ausführungen über die Selbständigkeit des kirchlichen Schulrechtes widerlegen eine derartige Behauptung; im übrigen sei auf Lurz[4] verwiesen, der auf Grund eingehender Quellenstudien zu dem Resultate kommt: „Irrig wäre es, den letzten Grund für die Schulrechtsansprüche der Kirche nur in den Leistungen zu suchen, welche von der Kirche selbst oder durch ihre Vermittlung der Schule entrichtet wurden; hätte das bischöfliche Approbationsrecht der Lehrer bloß und ausschließlich hierin seinen Grund gehabt, dann hätte es folgerichtig da aufhören müssen, wo für den Lehrer keinerlei Einkommen von kirchlichem Vermögen nachzuweisen war, z. B. bei dem deutschen Schulmeister oder dem städtischen Poeten (Humanisten); so aber wurde das bischöfliche Approbationsrecht für alle Lehrer ohne Ausnahme geltend gemacht."

---

[1] Kahl a. a. O. S. 1.

[2] Döberl a. a. O. I. S. 604; Gebele J., Münchens Schulwesen, München 1896, S. 3. 24; Derselbe in mehreren Veröffentlichungen der „Bayerischen Lehrerzeitung" u. ö.

[3] J. Gebele, Wem gehört nach dem Konkordat die bayerische Volksschule — dem Staate oder der Kirche? in „Bayerische Lehrerzeitung" XXXXIII (1909) S. 270.

[4] Lurz a. a. O. I. S. 54.

Wenn auch die Integrität des kirchlichen Rechtes auf die Schule nicht in der Schuldotationspflicht liegt, so sehen wir dennoch gerade in Altbayern die Kirche an der Gründung und Erhaltung von Schulen weitestgehend beteiligt. Die Visitationsakten von 1558/60[1] reden von Pfarrern, die eine „Schuel aufpracht" haben, selber Elementarunterricht geben oder den Schulmeister auf jegliche Weise unterstützen. Ohne Widerspruch seitens der kirchlichen Behörde war bereits in Artikel 10 der bayerischen Landesordnung v. J. 1553[2] angeordnet worden, daß für die Besoldung der Lehrer in Ermangelung eines Gemeindefonds durch Beiträge aus „vacierenden Pfründen", aus dem Vermögen der Bruderschaften und aus den Zechschreinen[3] gesorgt werden solle. Ein Mandat vom 10. September 1643[4] konnte sich auf das Vorwissen und die Einwilligung der Ordinarien jedes Orts berufen, wenn es verlangte, daß der Unterhalt der Schulmeister von den vermöglicheren Gotteshäusern bestritten werden sollte. Die Kirchenstiftungen sollten zur Errichtung von Schulen beigezogen werden,[5] „zumahln dises werck (sc. die Aufrichtung von Schulen) zu mehrer einpflanzung vnnserer allain seeligmachenden Catholischen Religion angesehen ist".[6] Auf dieser Grundlage fußte endlich auch das bedeutungsvolle kurfürstliche Mandat vom 24. Dezember 1669,[7] welches zum erstenmal die Frage der Lehrerfassion einheitlich regelte und verordnete, daß die Schulmeister in den Hauptstädten auf 400 fl., in den übrigen Städten und in den Märkten auf 300 fl. und in den Dörfern auf 200 fl. Einkommen gebracht werden sollten; zu diesem Zwecke

---

[1] s. o. S. 11 und u. S. 45.

[2] Freiberg Max, Freiherr von, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Verwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Leipzig 1836 ff. III. S. 265; Lurz a. a. O. II. S. 10. 11; Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 178.

[3] d. i. aus dem Kirchenvermögen. Zur Etymologie des Wortes s. Schmeller J. Andreas, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., bearbeitet von G. Karl Frommann, 2 Bände, München 1872 und 1876. Hier Band II. Sp. 1077 und 1078.

[4] Freiberg a. a. O. III. S. 281; Heigenmooser Jos. und Bock Alfons, Geschichte der Pädagogik; I. Teil: Quellenbuch zur Schulgeschichte Bayerns, München 1909. S. 88; Hartl, Zur Geschichte der oberpfälzischen Volksschulen usw. a. a. O. S. 5.

[5] Freiberg a. a. O. III. S. 279 ff. — Stieve Felix, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. 1595—1651. München 1876. S. 34.

[6] K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 650.

[7] Lipowsky Felix Joseph, Geschichte der Schulen in Baiern. München 1825, S. 278 Anm. 2; Steininger H., Die rechtliche Stellung des Volksschullehrers nach bayerischem Staatsrecht. München 1896. S. 3. 4.

sollten den Lehrern auf dem Lande Mesner-, Organisten- und Kantorsdienste beigelegt, in den Städten aber von Bruderschaften, frommen Legaten und Stiftungen Beiträge gegeben werden, um die angegebene Summe zu ergänzen. —

Aus den Berichten der Landrichter, Hofmarksherren, der Bürgermeister und Räte, der Hofkastenämter, der Pfleger und sonstigen Beamten ergibt sich, daß der Schulmeister in den meisten Fällen sein Einkommen ganz oder teilweise von der Kirche bezog, und wenn sich bei den Visitationen an manchen Orten keine Schulen fanden, so wird dieser Mangel mit „Unvermögenheit der Untertanen und des Gotteshauses" entschuldigt;[1] armen Kindern wird aus Kirchenstiftungsmitteln das Schulgeld bezahlt;[2] es wird die Schuldotation als Akt der kirchlichen Wohltätigkeit betrachtet.[3] Noch in der Zeit Max Emanuels leistete der Staat keinen Beitrag zum Unterhalte der Schulen und überließ „die finanzielle Seite den Gemeinden oder den Kirchen, meist aber den Schulmeistern, die dann von dem Schulgelde (Quatembergeld) für ihren Unterhalt und zugleich für die Schulräume und deren Einrichtungen aufkommen mußten".[4] Ungezählt bis heute sind die Ausgaben der Klöster des Landes für das höhere und niedere Schulwesen; lange Zeit waren die Klosterschulen die einzigen Bildungsanstalten in Bayern.[5] Wenn das Schulwesen von den Schlägen des Dreißigjährigen Krieges, des spanischen und österreichischen Erbfolgekrieges und von den Rückwirkungen der Türkenkriege sich wieder erholte, so ist dies zunächst den Klöstern zu verdanken, die unter der Sparsamkeit der Konvente wieder auflebten und mit Eifer die Studien in ihren Schulen pflegten.[6]

In der protestantischen Oberpfalz wurden wiederholt die Renten von gottesdienstlichen Stiftungskapitalien aus der katho-

---

[1] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 650. Vgl. Hartl a. a. O. S. 6 ff.

[2] Hartl a. a. O. S. 10. [3] Hartl a. a. O. S. 36.

[4] Döberl a. a. O. II. 221. 222.

[5] Über das Studium in Klöstern s. Günthner a. a. O. S. 244—270.

[6] Namentlich waren die Klosterschulen zu Weyarn, Benediktbeuren und Polling besucht; vgl. Döberl a. a. O. II. S. 10. 221. Über die Neubelebung der Studien durch die Benediktiner im 18. Jahrhundert s. Döberl a. a. O. II. S. 226. — Fastlinger, Eine Schulfahrt usw., a. a. O. S. 114 spricht mit Recht „von der völligen zumal finanziellen Abhängigkeit der Schule von der Kirche" während des auf den Dreißigjährigen Krieg folgenden Jahrhunderts. — Die Schulgeldfreiheit für die Kinder der Stiftsuntertanen hat u. a. Hartl a. a. O. für die oberpfälzischen Klöster Kastl, Ensdorf, Michelfeld und Weissenohe nachgewiesen.

lischen Zeit zur Deckung des Schulbedarfes verwendet; im Spaltzettel des Lehrers sind Bezüge „vom Gotteshaus“ oder „vom Pfarrer“ die Regel.[1] So berichten Rat und Landrichter von Neumburg in der Oberpfalz am 10. Februar 1613[2] an den kurfürstlichen Statthalter in Amberg, daß „bald nach abrogirtem Babsthumb, da es nur einen einzigen Schulmeister alhie gehabt, die beständigen Geldzinsen der vacierenden Messen, so etwa die Metzger, Tuchmacher, Schlosser und andere Bürger gestifftet, Bürgermeister und Rat (doch vff wiederruffen) zur Unterhaltung der Kirchen- vnd Schueldiener eingeraumbt“ wurden. Weitere Beispiele finden sich für Schnaitenbach (1613),[3] Holenstein (1604),[4] Ehrenfeldt (1610),[5] Pollanten (1616),[6] Kulmain (1549),[7] Kemnath (1579—1586),[8] Eslarn (1591),[9] Moosbach (1599)[10] u. a.

So griff man bei Katholiken und Protestanten unbedenklich zum kirchlichen Vermögen, als man den Lehrstand finanziell heben wollte — ohne Zweifel von der Auffassung geleitet, daß das Schulwesen eine kirchliche Angelegenheit sei und deshalb auch durch die Konkurrenz kirchlichen Vermögens bestritten werden solle.

Es könnte nun freilich eingewendet werden, daß die Kirche solcherlei Reichnisse nicht dem Schullehrer gab, sondern dem Mesner, Organisten oder Kantor; denn Schul- und Kirchendienst waren fast durchweg verbunden. Im Hinblicke auf letztere Erscheinung sind die Quellen des Lehrereinkommens tatsächlich schwer zu scheiden.

Eine Aufklärung in der Sachlage bietet u. a. die Lösung der Schuldotationsfrage in der oberpfälzischen Ortschaft Pollanten.[11] In Pollanten sollte das „Thorhäuslein“ an der Kirche zu einer Schulwohnung hergerichtet werden. Wegen der Kostendeckung berichtete der zuständige Pfleger „zum Holenstein“ am 9. Januar 1616 an den Statthalter der Oberpfalz: nicht allein die Baukosten für

[1] Högl a. a. O. II. S. 175.

[2] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 2388.

[3] K. Kreisarchiv Amberg, Geistl. Sachen Nr. 993.

[4] ebenda Nr. 1826. [5] ebenda Nr. 1627.

[6] ebenda Nr. 1859. [7] ebenda Nr. 3181.

[8] ebenda Nr. 3254; nach einem Spaltzettel v. J. 1572 erhielten die Schulmeister in Kemnath eigens 20 fl. mehr, weil sie „uxoriert“ waren; ebenda Nr. 3264.

[9] ebenda Nr. 3006.

[10] ebenda Nr. 3022; in Moosbach hatte der Schulmeister Bezüge aus dem „heyligen Holz“; darunter ist eine Berechtigung zum Bezuge von Holz aus dem zur Kirchenstiftung gehörigen Walde zu verstehen.

[11] K. Kreisarchiv Amberg, Rep. 25, Geistliche Sachen Nr. 1859.

das Schullokal wären von dem „Gottshauß" zu entrichten, „sondern auch da sich ein Schulmeister bey gedachter Mösmerbesoldung nicht würde erhalten können, Ime von diesem Gottshauß ettwas zu addiren". Der Schulmeister wird also nicht bloß deswegen von der Kirche besoldet, weil er Mesner ist, sondern auch für sich allein in seiner Eigenschaft als Schulmeister. Ebenso zahlte die Kirche in Pollanten im gegebenen Falle nicht für die Erbauung einer Mesnerwohnung, sondern für das Schulhaus; ausdrücklich heißt es in dem Akte, daß in Pollanten eine Schule aufgerichtet werden solle.

Die historische Entwicklung der Vereinigung von Schul- und Mesnerdienst läßt klar erkennen, daß die Verbindung beider Dienste von Anfang an nicht zur Verbesserung des Lehrereinkommens vorgenommen wurde; es ergab sich vielmehr aus der Natur der Sache, daß der Mesner als Gehilfe des Pfarrers diesen auch beim Unterrichte der Kinder unterstützte. Es ist Hollweck beizustimmen, der sagt:[1] „Man wird in der Annahme nicht irre gehen, daß der Mesner in der Regel den Kindern Unterricht im Lesen und Schreiben gab, auch die gewöhnlichen Gebete mit ihnen einübte."

In diesem Zusammenhange ist noch der kirchlichen Stiftungen und Reichnisse zu höheren Studienzwecken zu gedenken. Aus den für die Gründung der Universität Ingolstadt gewonnenen geistlichen Stiftungen ergab sich eine Jahresrente von 2500 fl.[2] 1548 hatte Herzog Wilhelm von Papst Paul III. die Erlaubnis erlangt, zur Gründung eines Jesuitenkollegs in Ingolstadt, in welchem fromme und verständige Seelsorger herangebildet werden sollten, auf drei Jahre den Zehnten von den geistlichen Einkünften in seinem Lande zu erheben. Am 5. August 1548 erging an die Beamten des Herzogs der Befehl zur Beitreibung des Zehnten.[3]

Als gute Werke im Sinne und zugunsten der katholischen Kirche sind ferner die zahlreichen Dotationen der bayerischen Landesherren für die Hebung der Studien anzusehen. Auf Anregung des Jesuiten

[1] Hollweck Jos., Zur Geschichte des bayerischen Schulwesens im 16. Jahrhundert, in „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland", 114. Band, München 1894, S. 724. Hollweck bringt Belege aus den Visitationsprotokollen der Jahre 1558 und 1559.

[2] Heutzutage ca. 85000 Mk. Riezler a. a. O. III. 852. 853.

[3] Riezler a. a. O. IV. 412. 413. Über den Klerikerzehent für die Universität Ingolstadt s. Prantl a. a. O. II. S. 187: „Redditus et proventus academiae augendos esse per decimarum portionem singulorum ecclesiasticorum bonorum per Bavariam" (ao. 1549).

Koblenzer stiftete Albrecht V. i. J. 1574 ein Seminar für arme Knaben in München, die dem hl. Papste Gregor geweihte domus Gregoriana.[1] An der Landesuniversität hatte 1494 Herzog Georg das Georgianum[2] gegründet, das i. J. 1563 den Charakter eines theologischen Seminars erhielt; ebendort stiftete Albrecht V. i. J. 1572 das Albertinum[3] für katholische Priester und übergab dessen Leitung dem Jesuitenorden.

Bei all dieser Förderung des Unterrichtswesens durch landesherrliche Großmut geschah jedoch der Anerkennung des kirchlichen Schulrechtes seitens der Landesherren keineswegs Eintrag. Sie hielten vielmehr, wie die nachfolgende Darstellung zeigen soll, an demselben unerschütterlich fest.

Eine stillschweigende Anerkennung der kirchlichen Rechte auf die Schule seitens des Landesherrn ergibt sich zunächst aus der Tatsache, daß das erste bayerische Konkordat, welches am 5. Sept. 1583 zwischen Herzog Wilhelm V. von Bayern einerseits und dem Erzbischofe von Salzburg, sowie den Bischöfen von Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee unter Assistenz des päpstlichen Nuntius anderseits abgeschlossen worden war,[4] keine Bestimmung über das Schulwesen enthielt. Auch in den „Memoralien", welche dem Nuntius Felizian Ninguarda bei dessen Abreise zu den Vorverhandlungen für den Abschluß des Konkordates von München nach Rom mitgegeben wurden,[5] fanden sich keine Wünsche des Herzogs nach Erweiterung seiner Kompetenzen bezüglich des Schulwesens ausgesprochen. Der Grund für das Schweigen der Konkordatsakten über Schulfragen dürfte in dem Wunsche der Herzöge zu suchen sein, in den bayerischen Landen das Tridentinum zur vollen Geltung gelangen zu lassen. Bereits am 5. September 1564 hatte Herzog Albrecht V. von Bayern mit dem Erzbischofe von Salzburg und den anderen Bischöfen einen Rezeß abgeschlossen: sie wollten sämtlich in willigem Gehorsam die vom Konzil zu Trient

[1] Jetzt Albertinum. Stubenvoll P. Beda, Geschichte des Königl. Erziehungsinstitutes für Studierende (Hollandsches Institut) in München. München 1874. S. 20. — Riezler a. a. O. VI. S. 288.

[2] Schmid Andreas, Geschichte des Georgianums in München. Regensburg 1894; Riezler a. a. O. VI. S. 236. 237.

[3] Schmid a. a. O.; Riezler a. a. O. VI. S. 236.

[4] Vgl. darüber Reinhard August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 25 ff.

[5] Schlecht Jos., Zum bayerischen Konkordat von 1583, in „Römische Quartalschrift", Rom 1890, IV. S. 363—370.

gefaßten und vom Papste bestätigten heilsamen Dekrete „in gebührliche Vollziehung" setzen.[1] Ausdrücklich wurden dann i. J. 1569 durch ein Religionstribunal,[2] das in München tagte, die Beschlüsse des Trienter Konzils auch staatlicherseits angenommen; das Religionstribunal hatte zudem den Erlaß der herzoglichen Schulordnung v. J. 1569[3] zur Folge. Weiterhin anerkannte die bayerische Regierung das kirchliche Schulrecht in den Rezessen, die noch im 18. Jahrhundert zwischen Kurfürst und Ordinarien abgeschlossen wurden. Die Anerkennung der Selbständigkeit des kirchlichen Schulrechtes durch den bayerischen Landesfürsten fand ihren Ausdruck in den Rezessen durch die Formel „Der Lehrer ist Kirchendiener".[4] —

Als treue Söhne der katholischen Kirche begnügten sich indes die bayerischen Herzoge und Kurfürsten nicht mit einer bloßen Anerkennung des kirchlichen Schulrechtes, sie fühlten sich verpflichtet, als Schirmherren der Kirche dieser bei Ausübung ihrer Rechte auf die Schule den helfenden Arm zu reichen.

Zweites Kapitel.

Die landesherrliche Vogtei des kirchlichen Schulrechtes.

Die Kirche besaß das Recht auf die Schule in plenitudine potentiae. Von einem Gebrauch dieses Rechtes ist aber zur Zeit Albrechts V. und seiner Nachfolger oft sehr wenig zu merken. Kahl vermutet richtig,[5] wenn er zu der aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammenden Schulordnung von Rappoltsweiler im Oberelsaß bemerkt: „So wie in Rappoltsweiler mag es wohl auch anderwärts gegangen sein, und so können wir uns wohl denken, daß von Schulaufsicht vielfach kaum die Rede war, weil ‚sich nyemand

[1] Aretin C. M. von, Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian I., 1. Band, Passau 1842, S. 152 Note 5; Janssen Johannes, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, IV. Band, 15. und 16. Auflage, besorgt von Ludwig Pastor, Freiburg 1896, S. 463. Vgl. o. S. 6.

[2] Döberl a. a. O. I. S. 441.

[3] s. u. S. 47 f.

[4] Vgl. z. B. den „Freysinger Receß" vom 3. Dezember 1718. K. Kreisarchiv München G. R. 502/23 und R. A. 503/1. Vgl. u. S. 50.

[5] Kahl a. a. O. S. 2; vgl. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530, Straßburg 1905, S. 243.

inlegen' wollte." So war zur Zeit der großen Kirchenvisitation v. J. 1558 im Regensburger Sprengel an 57 Orten festgestellt worden,[1] daß die Jugend ohne jeden religiösen Unterricht, geschweige denn mit einem sonstigen Elementarunterrichte aufwüchse. Es waren demnach diejenigen Verhältnisse nicht viel besser geworden, die i. J. 1530 Melanchthon in der Apologie der Augsburger Konfession mit dem Worten getadelt hatte:[2] „Apud adversarios nulla prorsus est catechesis puerorum." Für Altbayern werden diese Worte durch die Feststellung herzoglicher Kommissäre auf dem Tage zu Regensburg des Jahres 1535 illustriert,[3] daß es in ganz Bayern kaum hundert Priester gebe, die das Volk nur einigermaßen in der Religion zu unterrichten verständen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war die deutsche Elementarschule so gut wie ganz sich selbst überlassen. Denn wurde der deutsche Schulmeister auch vom Rate „aufgenommen", so war damit keine Vorschrift über die Art seiner Lehrtätigkeit, kein Einreden in die innere Gestaltung der Schule verbunden.[4] „Weiß keinen Superattendenten" ist eine oft wiederkehrende Angabe in den Visitationsprotokollen der Jahre 1558/60.[5] Zumal in München „hat sich eigentlich niemand um das Schulwesen gekümmert".[6]

Die Sanierung dieser und anderer mißlichen Verhältnisse im religiösen Leben übernahmen die bayerischen Herzoge und Kurfürsten, vorzüglich Albrecht V. und Maximilian I.

Es erhebt sich nun die Frage, unter welchem Rechtstitel sich die bayerischen Landesfürsten dieser Sache annahmen, — ob aus eigenem Rechte oder als Beauftragte der Kirche.

Die Betrachtung des objektiven Tatbestandes kann ohne Zweifel den Gedanken an die Kirchen- und Schulhoheitsrechte nahe legen, welche die Fürsten in landesherrlichem Absolutismus ausgeübt haben; denn der bayerische Herzog ergriff zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens die Initiative. Er erließ Schulmandate, übte Schulaufsicht durch seine Verwaltungsbeamten und schien ganz und gar aus eigenem Rechte das Schulwesen zu betreiben. Die Zeit-

---

[1] Riezler a. a. O. IV. S. 510; Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 61.

[2] Art. VIII., zit. bei Heppe H., Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 5 Bände, Gotha 1858; hier I. S. 3.

[3] Riezler a. a. O. IV. S. 407.

[4] Lurz a. a. O. I. 72. 73.

[5] Lurz a. a. O. I. 258 ff.

[6] Knöpfler, Kelchbewegung S. 183.

genossen standen allenthalben unter demselben Eindruck. So konnten bei den Mühldorfer Verhandlungen des Jahres 1553 die herzoglich bayerischen Räte „nit dafür achten, daß den Ordinariis ainiche Jurisdiktion vber die schuelen im Fürstenthumb gebüren solle, sonnder vnnser genediger Furst vnnd Herr als Lanndsfürst werde hierinnen zu disponieren haben".[1]

Rechtlich wäre diese absolute Kirchen- und Schulhoheit der bayerischen Landesherren mit dem später auf dem Augsburger Religionsfrieden v. J. 1555 ausgesprochenen Reformationsrecht zu begründen. „Nicht mehr die Kirche sollte Leiterin der Schule sein, sondern der Staat wollte, wie in den protestantischen Ländern, so auch im katholisch gebliebenen Bayern die Herrschaft über die Schule haben."[2] Ferner könnte zur rechtlichen Fundierung dieser

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland und Bayern Nr. 14, tom. II., fol. 99 ff. Lurz a. a. O. I. S. 242. — Die Beweiskraft dieser Stelle ist indes nicht zu überschätzen. Tagebuchartig sind Rede und Gegenrede der Mühldorfer Verhandlungen v. J. 1553 aufgezeichnet. Ob die oben angeführten Äußerungen der herzoglichen Räte nicht eine allzu einseitige Darstellung des Rechtsstandpunktes sind? Der „Receß der versamblung tage zv Müldorff" (K. Allgem. Reichsarchiv München a. a. O. fol. 88 ff.) wenigstens wahrt das Recht der Kirche auf die Schule (vgl. o. S. 7 und 20); auch scheinen die herzoglichen Räte ihrer Sache nicht ganz sicher gewesen zu sein; denn der oben angeführten Bemerkung folgt gleich ein „aber" mit der Erklärung, daß sie „nit gesynnt weren, zwüschen vnnserm genedigen Fursten vnnd Herrn vnnd den Ordinarien ainichen streit zuerwecken".

[2] Eberl Friedrich gelegentlich einer Rezension in der „Theologisch-praktischen Monatsschrift" XI (Passau 1901) S. 727. 728. — Mit Eberl halten eine prinzipielle Gegnerschaft zwischen Kirche und Staat in der Schulfrage während der Zeit von 1550—1770 für gegeben: Döberl a. a. O. I. S. 458. 459. 473; Lurz a. a. O. I. S. 97; Riezler a. a. O. VIII. S. 587; Lurz und Riezler vertreten dabei die Ansicht, daß die bayerische Regierung von ihrem 1553 (s. o. S. 37) und 1569 (Erlaß der landesherrlichen Schulordnung und anderer selbständiger Verfügungen des Herzogs) eingenommenen Standpunkte allmählich schrittweise zurückwich, wofür bereits die herzogliche Verfügung v. J. 1586 (s. u. S. 48) über das Religionsexamen der anzustellenden Lehrer ein wichtiges Dokument bilde. — Weigl Franz, Ausbau der Schulaufsicht in Bayern, München 1909, S. 6, spricht von einer „Überleitung der Schulaufsicht in die Hände der Geistlichen" durch den Westfälischen Frieden. H. de Immenerla entgegnet in einer gleichnamigen Schrift, Gunzenhausen 1909, S. 9: „Das ist wohl ein Irrtum; denn das würde voraussetzen, daß die Schulaufsicht vorher nicht in den Händen der Geistlichen war, was dem rein kirchlichen Charakter der Schule und den Tatsachen widerspricht." De Immenerla hält a. a. O. das Schulwesen bis 1648 für eine res mixta; der Westfälische Friede habe „die res mixta in ein annexum religionis verwandelt" in dem Bestreben der genauen Scheidung der Interessensphären der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. – Mit uns bestreiten eine innere prinzipielle Gegnerschaft von Kirche und Staat in unserer

Ansicht auf die Lehre der römischen Juristen hingewiesen werden, nach welcher das ganze „äußere Kirchenwesen" (darunter auch das Schulwesen) durch Kontrolle der kirchlichen Verordnungen usw. der Landeshoheit zu unterwerfen ist.[1]

Um die Frage zu lösen, ist nach den Motiven zu forschen, welche die landesherrliche Schulgesetzgebung inauguriert haben.

Die Absichten des Landesfürsten sind zunächst aus seinen Schulordnungen zu erkennen. In der ersten staatlichen Schulordnung Bayerns v. J. 1569[2] rechtfertigt Albrecht V. die Herausgabe seiner Schulordnung unter Berufung auf sein ihm „von Gott befolchnem ambt", „die ware vnnd allein seligmachende Hl. Catholische religion zu erhalten vnd menigklich vor abfall vnnd verdamlichem irrthumb zu behüten". Von solch wahrhaft religiöser Auffassung seiner Herrscherwürde war Albrecht V. seit seinem Regierungsantritte beseelt. Er hatte die strengkatholische Gesinnung von seinem Vater Wilhelm IV. (gest. 1550) überkommen. Schon im Mai 1554 bemühte er sich um die Rückberufung der Jesuiten nach Ingolstadt und sprach dem Papste Julius III. seine feste Absicht aus, den Katholizismus in Bayern zu erhalten und zu befestigen.[3] In einer Deklaration vom 31. März 1556 erklärte der Herzog, daß es ihm „als ainem catholischen gehorsamen Fürsten und Stand des heiligen Reichs obliegenden Ambts halb wol gebürt", die „alte catholische lang hergebrachte christliche Religion" vor Neuerung zu bewahren.[4] In der Folge sehen wir Albrecht V. als Restaurator und Vorkämpfer des Katholizismus. 1561 nannte ihn Papst Pius IV. „aller Katholiken Schützer und Schirmer"[5] und Papst Gregor XIII.

Frage: Kaemmel a. a. O. S. 64. 93. 118; Kahl a. a. O. S. 4; Michael a. a. O. II. S. 391; Paulsen Friedrich, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 2. Auflage, 2. Bände, Leipzig 1896. 1897; hier I. S. 17.

[1] Janssen-Pastor a. a. O. IV. S. 164 mit I. S. 529.

[2] s. u. S. 47 f.

[3] Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus; herausgegeben von der historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften. IV. Band: Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1554, von A. Druffel, bearbeitet und herausgegeben von K. Brandi. München 1896. Nr. 439.

[4] Münchener Universitätsbibliothek, Cod. Msc. 470 fol. 161. — Knöpfler, Kelchbewegung S. 21.

[5] Briefe und Akten a. a. O., V. Band: Götz W., Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht des Fünften und des Landsberger Bundes 1556—1598. München 1898. S. 226.

setzte in ihn, wie der Nuntius Delfino erklärte, „das größte Vertrauen und die höchste Hoffnung unter allen deutschen Fürsten".[1] Das Konzil von Trient[2] gab ihm das Attribut „Säule und stärkstes Bollwerk der heiligen apostolischen Kirche in ganz Deutschland".[3] In einem Briefe an den Kanzler Simon Thaddäus Eck vom 14. Febr. 1567 hatte Papst Pius V. den Herzog als „Verteidiger und Vorkämpfer" für den katholischen Glauben hochgepriesen,[4] und Papst Gregor XIII. gab am 3. Mai 1578 in den Credentialen für den Nuntius Felician Ninguarda den Erwartungen, die er in den Fürsten Bayerns setzte, mit folgenden an Herzog Albrecht V. gerichteten Worten Ausdruck: „Wir zweifeln nicht, daß alles, was sich auf den Ruhm Christi, die Erhöhung seiner heiligen katholischen Kirche und das Heil der Seelen beziehen wird, Dir im höchsten Grade angelegen sein wird und daß Du mit allem Eifer und aller Anstrengung Dich hiefür bemühen werdest".[5]

Eines der wichtigsten Mittel, die Orthodoxie seinem Lande zu erhalten, sah nun Albrecht V. in der Neuordnung des Schulwesens. Was wir in seinem Proëmium zur Schulordnung vom Jahre 1569[6] vernahmen, sprach der Herzog mit anderen Worten in einer Darlegung der religiösen Zeitverhältnisse dem Erzbischof von Salzburg gegenüber aus:[7] „Es ist kain besser Mittel auf erden, darumben man wider rechtgeschaffene, frumme und gelerte Priester bekhummen kann, als so man die schulen wol anstellt und ordnet und daselbs solliche Fursehung thuet, daß die Jugent sowol in pietate als in doctrina vleißig institirt werde". Es zieht sich denn auch durch die ganze Regierungszeit Albrechts V. „eine unausgesetzte und geradezu väterliche Fürsorge für das Unterrichtswesen, für Schule und Erziehung, wofür ihm kein Opfer zu groß schien".[8] In

[1] Riezler a. a. O. IV. S. 601.

[2] Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 223.

[3] „Columna et firmissimum propugnaculum sanctae apostolicae ecclesiae in tota Germania."

[4] Deutinger a. a. O. V. S. 268.

[5] „Non dubitamus ea, quae ad Christi gloriam, ad catholicae ecclesiae suae amplitudinem, ad animarum salutem pertinebunt, fore tibi quam commendatissima, teque ea omni studio atque ope curaturum." K. Kreisarchiv München G. R. 502/23.

[6] S. oben S. 38.

[7] K. Allgem. Reichsarchiv München, Abt. „Kirche und Schule" Nr. 66—77; t. IV., fol. 321.

[8] Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 177. 178.

Pflichtgefühl und ernster Verantwortung, die ihm als katholischem Herrscher oblagen, waren demnach die Motive festgewurzelt, die in Herzog Albrecht V. und in seinen Nachfolgern die Sorge um das Schulwesen wachriefen.

Den äußeren Anlaß hierzu gab die Wahrnehmung, daß das Gift der Häresie in die Schulen eindringen wolle, und daß „überall, wo sich irgendwelche religiöse Ausartungen zeigten, sicher Schulmeister an der Spitze waren".[1]

Dabei waren die Landesherren weit entfernt, den primären Rechten der Kirche vorzugreifen. So erklärte Albrecht V. am 7. März 1556 den auf dem Münchener Landtage versammelten Ständen:[2] „Nicht durch ein Fürgreifen in die Satzungen der Kirche sei Ruhe der Gewissen und Wohlfart des Landes zu gewinnen . . .", und Maximilian I. legte, als er das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Oberpfalz gesetzlich zu regeln sich anschickte, „das canonische Recht und vornehmlich die alte vor eingerissener Ketzerei dieser Orten hergebrachte Observanz" zugrunde.[3]

Die bayerischen Fürsten erachteten es nur deshalb für ihre Pflicht, sich um das vernachlässigte Schulwesen anzunehmen, weil die zunächst berufenen Instanzen versagten, nämlich die geistlichen Obrigkeiten. Schon i. J. 1523 hatte man bayerischerseits durch den Gesandten Dr. Johann Eck in Rom wegen der schlaffen Handhabung der kirchlichen Zucht durch die Bischöfe auf das heftigste Klage geführt.[4] „Klarer als das Licht der Sonne", sagte Wilhelm V. in einer der Kurie unterbreiteten Denkschrift,[5] „ist die Tatsache, daß durch die Nachlässigkeit der Bischöfe ganz Bayern ebenso wie das übrige Deutschland der Kirche verloren gegangen wäre, hätte nicht der fromme Eifer der Fürsten es gerettet". Ebenso beschwerte sich Maximilian I. über Konnivenz und Kaltsinnigkeit der geistlichen

[1] Ebenda S. 178. Für Straubing nachgewiesen bei Riezler a. a. O. IV. S. 543.

[2] Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 20.

[3] Schreiben Maximilians vom 29. Mai 1629 an den Vizedomverwalter Georg Friedrich von Stauding zu Kayffelberg; Högl, Bekehrung der Oberpfalz a. a. O. II. S. 136.

[4] Döberl a. a. O. I. S. 395. Janssen-Pastor a. a. O. S. 165.

[5] „Memoriale secretum" v. J. 1583; Schlecht Jos., Zum bayerischen Konkordat von 1583, in „Römische Quartalschrift" IV. (1890), S. 12. Riezler a. a. O. VI. S. 239.

Obrigkeiten.[1] In einem Dekrete vom 14. Juni 1608[2] beklagte er den Tiefstand des religiösen Wissens in Altbayern und ließ seine Kirchen- und Schulpolitik mit folgenden Ausführungen rechtfertigen: „. . . weil Ir Dchl. doch vber effter dergleichen andeiten nit spürren khönden, das die hohe geistliche obrigkheit Ir solches begert wharzenemmen oder auf die mitl zugedenckhen, dardurch solchem vnchristlichem mangl mechte gesteuret werden, so khönde Ir Dchl. lenger nit vmbgehen, selbst auf die mitl gedenckhen zlassen, dardurch doch diser Seelen schadt mechte gewendt werden." Das Dekret hält also die kirchlichen Organe an erster Stelle zur Behebung von Mißständen im religiösen Unterrichtswesen für berufen. „Weil es von der Geistlichen hohen Obrigkhait nit remediert wurde", sagt das gleiche Dekret an einer anderen Stelle, will Maximilian „alß Landtsfürst" Remedur schaffen. Weiterhin befahl Maximilian die Abfassung einer „Kirchenordnung", die den Geistlichen die Unterweisung des Volkes einschärfen sollte, und er versah diese Kirchenordnung mit einer Strafsanktion, indem er drohte, „mit execution gegen den nachlessigen zu uerfahren", der „im Landt nit geduldet oder mit seinem Einkommen so lange gesperrt werden sollte", bis er der Verordnung „wirklich und emsig" nachgekommen wäre.

So lieh der Herzog und spätere Kurfürst (seit 1623) zum Vollzuge des kirchlichen Unterrichtswesens das „brachium saeculare" und erwies sich als Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche in seinem Lande.

Aus diesen Darstellungen ergibt sich, daß die landesherrliche Sorge für Kirche und Schule nicht als widerrechtlicher staatlicher Eingriff in die kirchliche Jurisdiktion aufzufassen ist, sondern daß der Landesfürst als „advocatus ecclesiae" auf Grund der ihm zustehenden kirchlichen Vogteigerechtsame das Recht der Kirche auf die Schule zur Geltung gebracht hat. Von territorialistischen Tendenzen bezüglich des Schulrechtes etwa auf Grund des cäsaropapistischen Satzes „cuius regio, eius religio" kann demnach keine Rede sein. Auch Riezler findet in der Entwicklung des Verhält-

[1] Riezler a. a. O. VI. S. 266. Über die Ausbreitung der neuen Lehre in Bayern, den zunehmenden Verfall der kirchlichen Disziplin und über die Saumseligkeit der Bischöfe s. Janssen-Pastor a. a. O. IV. S. 109 ff.

[2] „Vergrif vnd Decret, wie dem gemainen Mann die notwendige stuckh vnd Puncten der Catholischen Religion vnnd Seeligkheit zu lernen vnd zu underweisen sein." K. Kreisarchiv München. G. R. 1375/9.

nisses von Kirche und Staat unter Albrecht V. und seinen Nachfolgern „keinen Rückschlag aus den protestantischen Territorien“[1] und sagt: „Der starke Arm, den die staatliche Gewalt nach mittelalterlicher Auffassung der Kirche leihen soll, hat sich nie so fühlbar gemacht wie in diesem Zeitraume.“[2] Es kann somit hier nur in einem relativen Sinne von einer Kirchen- und Schulhoheit des Landesfürsten gesprochen werden. Die landesherrlichen Rechte präsentieren sich im Rahmen der kirchlichen Souveränität über das Schulwesen, sie sind ein von der Kirche erteiltes Privileg.[3]

Daß die landesherrliche Kirchen- und Schulpolitik in dem uns nun bekannten Kurse kirchlicher Orthodoxie auch noch aus anderen Gründen festgehalten wurde, ist zuzugeben. Die persönliche Kränkung, die Albrecht V. von seiten evangelisch gesinnter Landstände widerfahren war, der steigende Einfluß der Jesuiten, die durch das Konzil zurückgewonnene innere Festigung der Kirche,[4] sozial-politische Erwägungen über die Gefährlichkeit der reformatorischen Bewegung (Erhebung der Reichsritterschaft und Bauernkrieg),[5] auch die dem christlich-germanischen Rechte gänzlich unbekannte politische Lehre Melanchthons von der unumschränkten Gewalt der Obrigkeit über die Untertanen und der Unterordnung des Kirchenwesens unter die weltliche Gewalt[6] mögen dazu beigetragen

[1] Riezler a. a. O. VI. S. 267.

[2] Riezler a. a. O. VI. S. 266. Ebenso ist Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment, a. a. O. S. 2 der Ansicht, „daß sich die Territorialherren derlei Befugnisse nicht in dogmatischer, sondern in disziplinärer Hinsicht angemaßt haben“.

[3] So faßte Maximilian I. auch die dem Landesherrn durch das Konkordat v. J. 1583 erteilten Rechte auf; Riezler a. a. O. VI. S. 278. — Anders bei Auseinandersetzungen mit Protestanten. Hier war es nur ein Akt politischer Klugheit, wenn sich der Landesfürst auf deren Rechtsstandpunkt stellte und das Reformationsrecht zu seinen Gunsten angewendet wissen wollte. So gab Albrecht V. auf dem Landtage von Ingolstadt v. J. 1563 der kirchlichen Opposition zu bedenken, daß er infolge des Religionsfriedens nicht verpflichtet sei, eine andere Religion als die katholische in seinem Lande zu dulden (Riezler a. a. O. IV. S. 524), und in gleicher Weise berief sich Maximilian I. auf sein landesherrliches Reformationsrecht, als er durch ein Religionspatent vom 27. April 1628 die Bewohner der Oberpfalz vor die Alternative stellte, entweder katholisch zu werden oder mit Weib und Kind über die Grenze in die Fremde zu ziehen, da er in seinem Fürstentume keine andere als die katholische Religion zulassen wolle (Döberl a. a. O. I. S. 567; Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz, a. a. O. I. S. 95).

[4] Riezler a. a. O. IV. S. 542.

[5] Döberl a. a. O. I. S. 394.

[6] Janssen-Pastor a. a. O. III. S. 23. 25.

haben, die sog. Gegenreformation zu fördern und insbesondere der Lehre Luthers den Eingang in die Schulen der bayerischen Lande mit Entschiedenheit zu verschließen — aber von ausschlaggebender Bedeutung waren diese Momente nicht.

Betont werden muß, daß die Ausübung des Advokatierechtes durch die bayerischen Landesfürsten von der kirchlichen Autorität gewollt und gewünscht war. Das Tridentinum[1] hatte das ius advocatiae katholischer Fürsten, die es „sanctae fidei ecclesiaeque protectores" von Gottes Gnaden nennt und deren Strafgewalt es die Verletzer kirchlicher Rechte überantwortet, ausdrücklich sanktioniert und schon vor ihm hatte das Corpus iuris canonici[2] die Kirche an die stützende und schützende weltliche Gewalt verwiesen, sowie die Fürsten an die Verantwortlichkeit erinnert, die sie als gottgesetzte Schutzvögte der Kirche haben: „Die weltlichen Fürsten sollen wissen, daß sie Gott Rechenschaft schuldig sind für die Kirche, deren Schutz sie von Christo übernehmen."[3]

Wir haben bereits vernommen,[4] daß die bayerischen Landesfürsten für die pflichtgetreue Ausübung des kirchlichen Vogteirechtes von den Päpsten belobt wurden. Auch die Bischöfe suchten sich auf das brachium saeculare zu stützen. Auf der Mühldorfer Synode v. J. 1553 wurde der Wunsch geäußert, König und Herzog möchten wie bisher der alten Religion ihren mächtigen Schutz leihen.[5] Bischof Urban von Passau erklärte in einem Schreiben vom 17. Dez. 1569[6] dem Herzog, daß „ohne der weltlichen Handhab all unser Bemüehung bey dieser laidigen welt verloren" wäre. Der Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich legte am 13. August 1608[7] dem bayerischen Herzog Maximilian nahe, eine Visitation zu veranlassen; denn für die mangelhafte Unterweisung der Kinder träfe nicht die Priesterschaft die Schuld, sondern die „weltlichkeit und Eltern", welche die Jugend mehr den Tanzplätzen und anderen „yppigen sachen" zulaufen lasse. Auch „Leopold, Erzherzog zu Österreich,

[1] Sess. 25 de ref. cap. 20 „Quae sunt iuris ecclesiastici principibus saecularibus commendantur."

[2] c. 20. C. 23. qu. 5.

[3] „Cognoscant principes saeculi Deo debere se rationem reddere propter ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt."

[4] S. oben S. 38, 39.

[5] Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 8.

[6] K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchenangelegenheiten Nr. 22, fol. 404; Knöpfler a. a. O. S. 207.

[7] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

Biſchoue zu Straßburg vnnd Paſſaw", verſicherte in einem aus Paſſau, den 19. Auguſt 1608 datierten Briefe[1] dem bayeriſchen Herzoge Maximilian I., daß des Herzogs „hochriemblicher vüfer", den „mangell notwendiger vnderweiſung des gemainen Pauren-volcks" zu beheben, ſeinem „biſchoflichen Ambt in der reciprocation correspondiere". Der Biſchof drohte zwar den in der religiöſen Unterweiſung nachläſſigen Pfarrern mit „privation irer beneficien vnd Pfarren", aber er rief auch nach dem brachium saeculare und erachtete es „für ein ſondere notturfft", daß der Herzog ſeinen Beamten gemeſſenen Befehl erteile, „die widerſpänige Pfarr-khinder an jungen vnd alten Perſohnen[2] der gebüer vnnd notturfft nach zu dem gehorſamb anzuhalten". Dasſelbe leſen wir in einem Schreiben des Augsburger Biſchofs vom 30. Auguſt 1608 an Maximilian I.[3]: „... würdt demnach Vnnſers erachtens der Sach ganz dienſtlich ſein, daß E. Dchl. Ihrem beſchehenen löblichem erbietten gemeß die vnnderthanen vnnd Pfarrkhünder in dero Gebietten vnnd Lannden zue fleißiger beſuechung der Kürchen vnnd anhörung des Catheciſmi durch Ihre Beambten ermahnen vnnd anweiſen laſſen ..."

Eine Verordnung des Regensburger Ordinariates vom 27. Mai 1689[4] erneuerte die früheren Generalien hinſichtlich der Chriſten- und Kinderlehren und gab zu wiſſen, daß nachläſſige Hausväter bei den weltlichen Behörden überſchrieben werden ſollen; ebenſo erklärte ein Mandat vom 27. September 1705[5]: „Nachdem die weltlichen Behörden um Mitwirkung angegangen worden, daß die Predigten und Chriſtenlehren beſonders von der Jugend und den Dienſtboten fleißig beſucht werden, ſollen auch die Pfarrer hiezu ſtets das ihrige beitragen." Das Generale vom 20. April 1752[6] bediente ſich wörtlich unſeres kirchenſtaatsrechtlichen Terminus: „Auf lutheriſche Bücher und Schriften, die ſich allmählich in das Land einſchleichen möchten, ſollen die Seelſorger ſtrenge Acht haben und ſie überall, auch implorato brachio saeculari entfernen."

Demnach fühlte die Kirche das brachium saeculare keineswegs als drückende Laſt, ſondern als willkommene Hilfe in der Ausübung

[1] Ebenda. — Ähnlich ein Schreiben der freiſingiſchen Regierung an Maximilian I. v. 2. März 1607; ebenſo v. 12. Auguſt 1608. K. Kreisarchiv München a. a. O.

[2] Gemeint ſind chriſtenlehrpflichtige Kinder und deren Eltern.

[3] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[4] Lipf a. a. O. S. 77. [5] Lipf a. a. O. S. 84.

[6] Lipf a. a. O. S. 117.

ihrer Rechte auf die Schule. Andernfalls wäre es unverständlich, daß landesherrliche Schulmandate noch besonders durch oberhirtliche Verordnungen ausdrücklich autorisiert wurden, wie folgende Beispiele beweisen: Das Ordinariat Regensburg erließ am 12. April 1650[1] unter Mitteilung eines Auszuges aus einer kurfürstlichen Regierungsverordnung von Amberg, wonach die weltlichen Behörden angewiesen werden, auch die erwachsene Jugend, Knechte und Mägde, zum Besuche der Christenlehren anzuhalten, an alle Geistlichen der Kurpfalz die Aufforderung zu desto fleißigerer Abhaltung der Christenlehren. Am 28. November 1718[2] erging an die Dekane der Oberpfalz die oberhirtliche Anweisung: „Nach einem Regierungsschreiben von Amberg sollen die Pfarrer berichten, ob alle Schulen gut bestellt und mit tauglichen Schullehrern besetzt seien; die Schulen sollen öfters visitiert und soll zum Besten derselben mitgewirkt werden." Ein Generale vom 18. Februar 1726[3] endlich beauftragte alle Pfarrer und Seelsorger, ein kurfürstliches Generalmandat wegen Haltung der Sonn- und Feiertage, wegen Besuch der Christenlehren und Schulen ihrerseits zur Befolgung bestens zu unterstützen. —

Auf Grund ihrer Vogtei am Rechte der Kirche auf die Schule entfalteten die bayerischen Landesherren eine vielseitige, weitgreifende und auch erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens. Zum Beweise sei hingewiesen auf verschiedene Verwaltungsmaßnahmen!

Zunächst galten die allgemeinen Kirchenvisitationen,[4] die in den Jahren 1558—1560 und später wiederholt gehalten wurden, auch dem Schulwesen. Das Frageschema, an das sich die für jede Diözese aufgestellte und aus Vertretern des Herzogs und des Bischofs zu gleichen Teilen zusammengesetzte Visitationskommission zu halten

---

[1] Lipf a. a. O. S. 51. [2] Lipf a. a. O. S. 92.

[3] Lipf a. a. O. S. 97.

[4] Das Münchener Ordinariatsarchiv enthält die Visitationsprotokolle in 6 Foliobänden. — Vgl. insbesondere Lurz a. a. O. I. S. 251—303 und im Sachregister verbum „Visitation der Schulen"; ferner Aretin C. M. von, Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Max I., I. Band, Passau 1842, S. 86—88; Daisenberger, Die große Kirchen- und Schulvisitation in Bayern 1558—1560, in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" I (1891); Heigenmooser-Bock a. a. O. I. S. 55 ff.; Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 45 ff.; Riezler a. a. O. IV. S. 508 ff.; Sugenheim S., Baierns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. I. Band, Giessen 1842, S. 53—55.

hatte, enthielt bei dem Titel „de scholis et eorum moderatoribus“[1] folgende Punkte:

1. Wer Schulmeister, von wann er sei und wielange er allda gewesen, wo er studiert?

2. Wieviel Schüler er habe und was darunter für guete ingenia?

3. Was er für autores, Bücher und namentlich catechismos lese?

4. Ob er auch im Chor singe, und wie er die Kinder zur Beicht und Kommunion unterrichte?

5. Was die Schule für eine Superattendenz habe und wann sie visitiert werde?

6. Wie der Lehrer sich sonst mit dem Fleiß „auch überichen Trinkens halben“ halte?

Weiterhin hielt der Herzog i. J. 1569 in München ein Inquisitionsgericht[2] gegen ca. 150 Personen, die religiös verdächtig erschienen. Das aus 16 Mitgliedern (10 weltlichen und 6 geistlichen) bestehende Religionstribunal fand bei den Verhören vornehmlich zwei Haupturſachen der religiösen Irrungen: „Das Lesen der zürichischen Bibel und der sectischen Hauspostillen und Tractätl“ und das „Studieren auf sectischen Schulen und Poetereyen“.

Im Anschluß an diesen sog. Münchener Religionstraktat fand in den Jahren 1569—1570 eine zweite Glaubensvisitation statt.[3] Während die Visitation v. J. 1558 in erster Linie dem Klerus gegolten hatte, galt diese dem Volke. Die Visitatoren sollten sich „insonderheit“ erkundigen, „wie die Schulmeister und Cantores in Religion geschaffen seien“. Sorgfältig sollten die Lehrer auf ihren Glauben examiniert werden, und falls sich solche fänden, die „nit allerding katholisch und altgläubig sind, denen haben sy (die Kommissäre) versteen zu geben, sy mügen ire sachen an andere Ort stellen, dann wir sy mit solcher Religion bei der Jugent nit leiden khünden“, ... „wir wollen durchaus khainen sectischen Schuel- oder Leermeister ... gedulden“.

Bei den von der kirchlichen Behörde veranstalteten Visita-

[1] Nach dem Auszug bei Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 54 zitiert; ausführlicher bei Lurz a. a. O. I. S. 257.

[2] Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 161 ff.

[3] Knöpfler ebenda S. 201 ff.; Döberl a. a. O. I. S. 443; Riezler a. a. O. IV. S. 547; die Instruktion für die Visitatoren und die ihnen erteilten Befehle an die Prälaten, Städte, Märkte, Pfleger und Richter s. bei Lurz a. a. O. II. S. 43 ff., 48 ff.

tionen[1] stand der geistliche Visitator unter landesherrlichem Schutz; er war „brachii saecularis clypeo munitus".[2]

Eine Frucht der letztgenannten großen Religionsvisitation des Herzogs war die „Schulordnung der Fürstenthumb Obern vnnd Nidern Bayerlands" vom 30. September 1569.[3] Sie beruhte auf den Ratschlägen der mit der Religionsvisitation betrauten Kommission und „sollte neben dem Religionsmandat v. J. 1569 gesetzgeberisch als das wichtigste Mittel der kirchlichen Restauration wirken".[4] Das Leitmotiv dieser Schulordnung wurde unzweideutig ausgesprochen: Es ist „eine hohe notturfft", „die Schulen vnd Lehrheuser rain zu halten, damit die liebe vnschuldige jugent nit vergifft vnd also vnwissender ding auff Secten vnd irrige mainungen abgefürt werde". Völlig treffend charakterisiert J. Gebele[5] diese Schulordnung: „Was man heutzutage in einem solchen Schriftstücke mit Sicherheit zu finden hofft, Vorschriften über Vorbildung, Anstellung, Rechte und Pflichten des Lehrpersonals, Dauer und Inhalt des Unterrichtes, Art der Beaufsichtigung und Bestimmungen über die Träger des Schulaufwandes, das alles suchen wir in dieser Schulordnung vergebens. Diese enthält eben ausschließlich Vorschriften über die religiöse Erziehung und den Unterricht in der Religion."

Für die Wahrung der christkatholischen Glaubensintegrität waren in dieser Schulordnung verschiedentlich Vorkehrungen getroffen: „Niemands darf zu Schul- oder Lehrmaister auffgenommen werden, der nit allerding catholisch vnnd inn heiliger christlicher Religion vnuerdaechtlich seye"; sowohl in lateinischen wie in deutschen Schulen durfte „kein sectisch Buch" vorgelesen, ja auch „kein anders bestelt oder gebraucht werden, es sey dann in Catholischen Druckereyen getruckt worden"; in der den Lehrmeistern

---

[1] s. o. Kapitel 1, S. 17.

[2] K. Kreisarchiv München, G. R. 511,59, Aktenstück „Qualis visitator esse debeat etc." (1558/60).

[3] K. Hof- und Staatsbibliothek München, im „Mandatenbuch aus Herzog Wilhelm und Ludwigs in Bayern Zeiten", Cgm. 2536, fol. 365—386; K. Allgem. Reichsarchiv München, Geistliche und andere Religionssachen Nr. 17, fol. 313 ff. — Abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 29—43 und bei Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 93—104, Aktenstück Nr. VII. — Vgl. Döberl a. a. O. I. S. 441—442; Heigenmooser-Bock a. a. O. I. S. 69—72; Knöpfler a. a. O. S. 189 ff.; Riezler a. a. O. IV. S. 547, VI. S. 289 ff.; Spirkner a. a. O. S. 98—99.

[4] Riezler a. a. O. VI. S. 289.

[5] Gebele, Münchens Schulwesen, a. a. O. S. 7.

gegebenen „algemainen Instruction oder anlaitung", welche den Hauptbestandteil der Schulordnung bildete, waren genaue Vorschriften über die zu verrichtenden Gebete gegeben, über den Gebrauch des von Canisius verfaßten Katechismus, über Kirchengesang, Empfang der heiligen Sakramente und über Ehrerbietung, Gehorsam und „gutwilligkeit" gegen Eltern und Herrschaften; sehr eingehend waren die Anweisungen über den Gebrauch der in den Schulen zu benützenden Bücher, die von allem Makel an Glaubens- und Sittengefährlichkeit purgiert sein mußten. Unverkennbar war der Einfluß der Jesuiten auf diese Schulordnung; der jesuitische Studienbetrieb wurde darin zur Darnachachtung empfohlen.

Im Anschluß an die Schulordnung erfolgte der Befehl „Professio fidei catholica Latheinisch vnnd Teütsch den Schuel- vnnd Lehrmaistern fürzehalten",[1] wie es im Frühjahre desselben Jahres die Salzburger Synode beschlossen hatte.[2] Seit 1570 mußten sämtliche Lehrer, ebenso wie die Geistlichen und die herzoglichen Beamten, den Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen,[3] und zwar wurde, wie aus einem für das Rentamt München i. J. 1586 ergangenen Mandate[4] erhellt, den Pflegern, Richtern und den Magistraten der Städte eingeschärft, „in Gegenwart des Pfarrers und Bürgermeisters den Schulmeistern professionem fidei abzunehmen."

Im Jahre 1659 erschien unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria eine neue Schulordnung.[5] 1682 wurde von derselben eine zweite unveränderte, 1738 eine dritte revidierte Auflage herausgegeben. Sie wurde für „Teutsche vnd Lateinische Schuelmeister vnd Kinder" erlassen und blieb bis 1770 in Kraft.[6] Unterricht und Erziehung war hier in eine „Schuel"- und in eine „Zucht-Ordnung"

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Geistliche und andere Religionssachen Nr. 17, fol. 398 ff. — Abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 53—55.

[2] S. o. S. 26.

[3] So Lurz a. a. O. II. S. 28; Döberl a. a. O. I. S. 441 setzt das Jahr 1569 als Initium für die Eidesleistung an; auf jeden Fall kommen von diesem Jahre nur mehr die letzten Wochen in Betracht.

[4] K. Allgem. Reichsarchiv München, Kirchen- und Religionsangelegenheiten in Deutschland und Bayern Nr. 14, tom. XI., fol. 208; Lurz a. a. O. II. S. 86.

[5] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9 und 1427/148. — Abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 152—167 und Gebele, Münchens Schulwesen a. a. O. im Anhange S. III—X; besprochen von Riezler a. a. O. VIII. S. 586 f.

[6] Jehle J. G., Die rechtliche Stellung der bayerischen Volksschullehrer, München 1903, S. 15.

ausgeschieden. Beide Teile der Verordnung waren von rein religiösen Tendenzen getragen. Die Erhaltung des katholischen Glaubens und der christlichen Sitte waren Haupt- und Endzweck dieser „zu größerer Ehre Gottes" verfaßten Schulordnung; wiederum wurde vom Lehrpersonale als conditio sine qua non für die Aufnahme in den Schuldienst die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert. Ganz richtig bemerkt Weigl,[1] daß nach dieser Schulordnung die Volks- und Lateinschulen rein kirchlichen Charakter trugen und sich in ihr die rechtliche Bestimmung des Schulwesens als „annexum religionis" nach der Auffassung des Westfälischen Friedens widerspiegelte.

Der Tenor dieser beiden Schulordnungen v. 1569 und 1659 kehrt in den einzelnen herzoglichen und kurfürstlichen Religionsmandaten[2] wieder, die aus der Politik der sog. Gegenreformation hervorgegangen sind; ebenso enthielten die „Baierische Landtsordnung" v. J. 1553[3] und die „Landts- vnd Policey Ordnung" v. J. 1616[4] schulgesetzliche Bestimmungen, die vom gleichen Geiste getragen waren.

Bei der Bedeutung, welche dem Schulwesen als Pflanzstätte der Orthodoxie seitens des Landesfürsten zugemessen ward, kann es nicht überraschen, wenn nach einer herzoglichen Deklaration v. J. 1578 gefordert wurde, ob der Gefahr sektischer Infizierung „sowol die Teutsche als Latheinische Schuelen auffm Land genzlichen abzuschaffen".[5]

---

[1] Weigl Franz, Ausbau der Schulaufsicht in Bayern nach Grundsätzen einer gerechten Schul-, Kirchen- und Kulturpolitik, München 1909, S. 5.

[2] Lurz a. a. O. II. S. 4 usw. Lori, Sammlung des Baierischen Kirchenrechts, im K. Allgem. Reichsarchiv München, I. Buch, 5. Titel: „Von den Schulen".

[3] Lurz a. a. O. II. S. 10.

[4] Lurz a. a. O. II. S. 13, 21—24. — Von 1616 an gab es in Bayern „gesetzlich deutsche Pfarrschulen"; Heigenmooser-Bock a. a. O. I. S. 87.

[5] Lurz a. a. O. II. S. 14; Gebele, Münchens Schulwesen, a. a. O. S. 9. 10.; Jehle a. a. O. S. 12. — Bayern stand mit dieser anscheinend kulturfeindlichen Deklaration nicht allein; im lutherischen Württemberg wurden die Landschulen i. J. 1546 vollkommen unterdrückt. Im übrigen gaben die bayerischen Landschaftsverordneten gegen die Abschaffung der Landschulen zu bedenken: „Einer, der seine aigne Muetterspraach weder lesen noch schreiben kann, ist gleichsam schier wie ein todes Mensch". Die Dorfschulen gingen im Herzogtume Bayern auch nach 1578 nicht unter. Vgl. zum Ganzen die Bemerkungen bei Lurz a. a. O. II. S. 24—27.

In den Rezessen, welche zwischen Bayern und den angrenzenden Erz- und Hochstiftern abgeschlossen wurden,[1] wurde das Recht der Kirche auf die Schule anerkannt und geschützt[2]; die Lehrer wurden zu den Kirchendienern gerechnet. In dem am 8. April 1690 zwischen dem Kurfürsten Max Emanuel und dem Passauer Bischof Johann Philipp aufgestellten Rezesse wurde der Begriff „Kirchendiener" kasuistisch umschrieben; es fielen unter diesen Begriff die „Schulmaister, Mesner, Organisten, Cantorn u. dgl." Ebenso sprach der Freisinger Rezeß vom 3. Dezember 1718 von „Schulhaltern und anderen Kirchendienern". Die gleichen Worte hatte der „Geistlich-Oberpfälzische Rezeß" v. J. 1630[3] im Titel 22. Welch außerordentliche Bedeutung für die Durchführung der Gegenreformation in der Oberpfalz Kurfürst Maximilian I. gerade dem Schulwesen beigemessen hat, ist außerdem aus seinem Befehle v. J. 1626 und besonders aus dem Generalmandate v. J. 1627 ersichtlich, wonach „überall, wo keine katholischen Schulen vorhanden waren, allsogleich solche aufzurichten" waren oder die Umwandlung der unkatholischen Schulen in katholische vorgenommen werden mußte.[4] Unkatholische Schulen durften nirgends mehr geduldet werden. Vom Jahre 1625 an ist in den Urkunden fortgesetzt von der Aufrichtung „katholischer" Schulen die Rede, von der „Amotion der calvinischen" und von „abgeschafften calvinischen teutschen Schulmaistern" usw.[5]

Das Schulwesen war somit nach der Auffassung der Zeit eine schlechtweg kirchliche Angelegenheit. —

Wie zur damaligen Zeit, insbesondere unter Maximilian I., die Erfüllung der religiösen Pflichten durch die Untertanen durch

[1] K. Kreisarchiv München G. R. 502/23 und R. A. 503/1. Die Rezesse wurden i. J. 1751 auf kurfürstlichen Befehl in Druck gegeben. Für das Schulwesen kommen nur die beiden oben genannten Rezesse, der freisingische und der passauische, in Betracht. Der Regensburger Rezeß v. J. 1539, der Salzburger v. J. 1628 und der Augsburger v. J. 1684 enthalten über das Schulwesen nichts.

[2] s. o. S. 35.

[3] Dieser Rezeß und ein solcher aus dem Jahre 1629 war das Ergebnis von Konferenzen, welche Maximilian I. nach der Rekatholisierung der Oberpfalz mit den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg abhielt, um in der Oberpfalz dauernden Frieden in religiösen Dingen zu schaffen. — Der oben angeführte Titel 22 des Rezesses v. J. 1630 ist abgedruckt bei Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz, a. a. O. II., Beilage 2, S. 205.

[4] Högl a. a. O. II. S. 175.

[5] K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 790, 2661 u. a.

staatliche Gebote eingeschärft und durch Polizeigewalt erzwungen, die Beobachtung ständig überwacht, die Unterlassung strenge geahndet wurde,[1] so ergingen auch seitens der Staatsgewalt strenge Befehle zur Teilnahme an Religionsunterricht und Christenlehre.[2]

Am 2. März 1607 verordnete Maximilian, daß an allen Sonn- und Festtagen nach der Predigt „Kinderlehre" gehalten, d. h. die Jugend im Katechismus unterrichtet und geprüft werden und dabei die übrige Gemeinde gegenwärtig sein sollte. Unablässig war er bemüht, die Geistlichen zu eifriger Haltung, die Laien zu fleißigem Besuche dieses Unterrichtes anzuhalten. Nicht einmal die Winterkälte und die Weite des Weges sollten als Vorwand der Unterlassung gebraucht werden. Durch Geschenke ließ er die Kinder anlocken;[3] den Eltern wurde die Sendung der Kinder zur Christenlehre bei strenger Strafe geboten. Wer von den Erwachsenen auf dem Lande die Christenlehre nicht besuchte, wurde vom Tanze ausgeschlossen.[4] In einem Dekrete vom 8. August 1678[5] an den Geistlichen Rat beklagte der Kurfürst, daß Kinder, teils auch alte und erwachsene Leute kaum das Vaterunser beten könnten, geschweige erst die zum Seelenheile notwendigen Glaubensstücke wüßten und verstünden. Solche Gebrechen zu beheben, wäre zunächst Gewissenssache der Geistlichen; aber auch er „als ein christlicher catol. Landsfürst vnd Regent" könnte derartige Dinge keineswegs gestatten oder nachsehen; es sollte deshalb von „landfürstlicher Obrigkeit wegen nachtrückliche remedirung vorgenommen werden, weil es einmal eine schwere Sache wäre, daß in einem so eyffrig catol. Land die

[1] Riezler a. a. O. V. S. 18—27. Die unter Maximilian I. erlassenen Verordnungen, das kirchliche und sittliche Polizeiregiment betr., wurden mit dem Religions- und Sittenmandat vom 13. März 1598 eingeleitet.

[2] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9, Christenlehrmandate. Die „Puncten, welche zu introducir: vnnd verbösserung der christenlehr oder Catechismi befürderſamb sein möchten" (1643) s. ebenda und im K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 650. — Einige der Christenlehrmandate sind abgedruckt in Mayrs Generalienſammlung, 4. Band, S. 742, 756, 769. S. auch Loris Sammlung des Baierischen Kirchenrechts I. Buch, 3. Titel „Von der Kinderlehre".

[3] Stieve a. a. O. S. 34.

[4] Stieve a. a. O. S. 51. Das Tanzen war auf dem Lande nur an Sonn- und Festtagen nach der Kinderlehre erlaubt und durfte im Sommer nicht über 4 oder 5, im Winter nicht über 3 oder 4 Uhr ausgedehnt werden (Polizeiverordnung v. J. 1616, VII. 8).

[5] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

gemein Leuth vnd iugent also negligirt vnd versaumbt werden sollten"; vom Geistlichen Rate aus wäre ein Generale an alle Gerichte im Lande, auch an die Städte, Märkte und Hofmarken auszufertigen, von welchen immer nach zwei Monaten mit Umständen berichtet werden sollte, „was bei der Christen- und Kinderlehre ein und ander Orts für Fleiß oder Unfleiß, Schuldigkeit oder Verabsäumung bezeiget" würde; über all diese Maßnahmen wären die Ordinarien in Kenntnis zu setzen.

Am 5. Dezember 1681 erschien ein Erlaß Max Emanuels,[1] daß die bürgerlichen Obrigkeiten über die Jugend, die an der Christenlehre teilzunehmen hat, jährlich in jeder Pfarrei eine Beschreibung zu veranstalten und diese den Schulmeistern zur Kontrolle der Teilnahme zuzustellen hätten. Die Hausväter der Ausbleibenden waren mit Geldstrafen zu belegen.

Am 12. Februar des folgenden Jahres machte der Kurfürst den Ordinarien Salzburg, Freising, Regensburg, Eichstätt, Passau, Bamberg und Chiemsee den Vorschlag,[2] zur Behebung der großen Unwissenheit beim „gemeinen Paurs Volck" Ordensleute, wie die P. P. Societatis, Franziskaner und Kapuziner zu ersuchen, einige von ihren Ordensgenossen abzuordern, welche die Fastenzeit hindurch jährlich auf das Land hinaus von einem Ort zum anderen gehen und auf 1, 2, 3 und mehr Tage das Volk in den notwendigen Glaubensstücken unterrichten, auch nach Zeit und Gelegenheit den Pfarrern mit Predigen und Beichthören an die Hand gehen sollten.

Mit Mandat vom 12. März 1714[3] wurde der Besuch der Kinderlehren neuerdings eingeschärft und angeordnet, daß die Beamten den Pfarrern „auf Imploration allen nötigen Beistand gegen die Nachlässigen und Widerspenstigen zu leisten haben". Auch das Mandat vom 8. Februar 1725[4] enthielt eine ähnliche Weisung und überdies eine Aneiferung der Schulhalter. Mit Mandat vom 18. Dezember 1725[5] wurde ein förmlicher Christenlehrzwang eingeführt; das Mandat wollte, daß die Kinder und Dienstboten fleißig in die Christenlehre geschickt werden; die Ausbleibenden waren aufzuzeichnen und zu bestrafen. Ein allgemeiner Schulzwang bestand noch nicht; doch wurde durch das gleiche Mandat

[1] Riezler a. a. O. VIII. S. 558.
[2] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.
[3] Jehle a. a. O. S. 16. [4] Jehle ebenda. [5] Jehle ebenda.

angeordnet, daß die Jugend bei Vermeidung einer Kirchenstrafe von Martini bis Ostern fleißig in die Schule geschickt werde. 1738 erschien eine Verordnung,[1] welche die bürgerliche Heiratslizenz von dem Bestehen eines vor dem Pfarrer abzulegenden Religionsexamens abhängig machte. — Alle diese Mandate wurden in Fühlungnahme mit den „Herrn Ordinarien" erlassen, „deren Chrisamb sich in vnnser Fürstenthumb vnnd Landt erstreckhet".[2] Wurden durch die staatlichen Organe Geistliche in der Haltung der Christenlehren für nachlässig befunden, erfolgte ebenfalls Verständigung der Ordinariate.[3]

Als Schirmherren der Kirche hielten sich die bayerischen Landesherren auch für verpflichtet, das Studium der Geistlichkeit zu fördern. Auf den Salzburger Kongregationstagen v. J. 1562[4] bemerkten die herzoglichen Räte unter Zustimmung der bischöflichen Abgesandten, es wären für die geistliche und weltliche Regierung gleichmäßig tüchtige Männer nötig und zwar auch solche, die auf den Universitäten graduiert worden; denn man könnte nicht alle geistlichen und weltlichen Ämter mit „pur lauter Beanen oder Bachanten besetzen"; die Forderung der studia generalia wäre deshalb unerläßlich. Maximilian I. verordnete 1612, daß alle Äbte ihre jungen Geistlichen, die hervorstechende Talente bewiesen, auf öffentliche Schulen zur weiteren Ausbildung schicken sollten, damit sie zur Leitung der Seelen und der Klostergeschäfte desto tauglicher würden.[5]

Umgekehrt suchte aber auch der Landesherr den geistlichen Stand vor einem allzu großen und deshalb ihm schädlichen Zu-

[1] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[2] Vgl. z. B. die Schreiben Maximilians I. an die Ordinarien gelegentlich der Herausgabe des oben genannten Christenlehrmandates v. 2. März 1607. K. Kreisarchiv München a. a. O.

[3] Vgl. z. B. das Schreiben Maximilians I. vom 9. März 1609 an die „Geistliche Rhät zu Freising, ire Pfarrer sonderlich im Pfaffenhuover Capitl an der Glan bösser aufzumuntern, daß sie die Khinderlehr halten". K. Kreisarchiv München a. a. O.

[4] K. Allgem. Reichsarchiv München, Erzstift Salzburg fol. 185 ff. Vgl. Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 86.

[5] Meichelbeck, Chron. Benedictobur., T. 1, pag. 281. S. Günthner, Geschichte der literarischen Anstalten, a. a. O. II. S. 103. Über die Mitwirkung der baierischen Regierung zur Errichtung eines den Vorschriften des Trienter Konzils entsprechenden Klerikalseminars s. Loris Sammlung des Baierischen Kirchenrechts I. Buch, 6. Titel: Von Seminarien; Lurz a. a. O. I. S. 113—116; Mitterwieser Alois, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Würzburger Dissertation. 1907. S. 63 f.

drange zu bewahren. So erließ Ferdinand Maria am 17. April 1665 ein Mandat, in dem die Hypertrophie der mittleren Schulanstalten wegen der daraus entspringenden Überzahl weltlicher Priester mißbilligt wurde.[1]

Die landesherrlichen Bemühungen, das Schulwesen rechtgläubig zu erhalten, fanden fernerhin ihren Ausdruck in den Verboten, außer Landes zu studieren, Winkelschulen zu besuchen, und in der staatlichen Bücherzensur.

Schon das Religionsmandat vom 15. Juli 1548[2] gebot den Untertanen, „ire Söne nit in frembde Schulen vnd Vniuersität" zu schicken, damit nicht „verbotne vnd verdächtliche Lehren gelernt werden möchten". Solche „Mandate wegen Verschickhung vnserer Landtkünder an frembde örther außer Landts" ergingen in der Folge zu wiederholten Malen.[3] Wie wörtlich aus dem Dekrete Ferdinand Marias vom 28. September 1658 zu entnehmen ist, erließen die Landesherren diese Mandate „auß landtsfürstl. sorgfalt für ihrer von Gott anverthrauten vnderthanen Seelen Hayl vnd wolfahrt."[4]

Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder wurden für die Beobachtung dieser Mandate zunächst haftbar gemacht. Die Amberger Regierung erließ am 27. November 1628 ein Generale,[5] daß die Väter ihre Kinder, die sich außer Lands befänden, zurückfordern und „zu den katholischen im Lande aufgestellten Schulen oder ehrlichen Handwerken halten" sollten. Ebenso gebot das Religionsmandat vom 5. Dezember 1681:[6] „Eltern, Vormunder vnd Befreundte sollen gar nit gestatten, daß ihre Kinder hinwegs außer Lands zu vncatholischen Schuelmaistern in die Schuel gehn."

Strenge Überwachung durch die Beamten des Landes gab diesen Geboten den nötigen Nachdruck,[7] für Übertretung wurden

[1] Diese Überfüllung der Gymnasien erhielt sich fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch; zahlreiche Mandate suchten dem Übelstande zu steuern. Riezler a. a. O. VIII. S. 590—595. Lurz a. a. O. II. S. 170. 178. 179.

[2] K. Hof- und Staatsbibliothek München, Cgm 2536, Mandatenbuch aus Herzog Wilhelm und Ludwigs in Bayern Zeiten, fol. 192; Lurz a. a. O. II. S. 4; Sugenheim a. a. O. S. 83.

[3] Am 1. Juli 1606, 30. Januar 1607 usw., Originale im K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[4] K. Kreisarchiv München, G. R. 1375/9.

[5] Högl a. a. O. I. S. 167.

[6] K. Kreisarchiv München, G. R. 1375/9. Die obige Stelle ist abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 9.

[7] Stieve a. a. O. S. 22—28.

namentlich Eltern und Vormünder strenge bestraft. Als einmal einige Untertanen zu Söldenau ihre kleineren Kinder, für welche der Weg in eine katholische Schule zu weit schien, einige Tage lang in die protestantische nach Ortenburg geschickt hatten, wurden sie ins Gefängnis gelegt, und Maximilian befahl, sie um Geld zu strafen und ihnen aufzuerlegen, daß sie die Kinder einige Zeit lang in die katholische Schule zu Passau tun sollten, „bis sie allda den calvinischen bösen Funken, so sie empfangen, wieder auslöschen".[1]

Eine sorgfältige Beaufsichtigung mußten jene unkatholischen Landsassen hinnehmen, die nicht ständig auf ihren Landgütern in Bayern wohnten, sondern nur bisweilen ins Land kamen. Laut Dekret vom 12. November 1609[2] mußten die Rentmeister berichten, wieviel ein jeder derselben Kinder habe, welchen Alters sie seien und wie dieselben erzogen werden usw.

Es war weiterhin verboten, unkatholische Universitäten zu besuchen. Eine Verordnung v. J. 1569[3] bezeichnete die Universitäten Ingolstadt, Freiburg im Breisgau, Cöln, Dillingen, Löwen und Douai als unverdächtig und gestattete das Studium nur auf diesen. Particularschulen (Gymnasien) durften nur innerhalb des Landes besucht werden; ausgenommen waren die Schulen der Jesuiten, die auch außerhalb des Landes, besonders in Salzburg, Passau, Freising und Eichstätt frequentiert werden durften.

Am 17. September 1677 erging der landesherrliche Erlaß, daß Landeskinder, die an einer auswärtigen Universität studierten, fortan von jeder Anstellung im Lande ausgeschlossen sein sollten; dieses Mandat wurde am 15. Februar 1703 mit dem Zusatze erneuert, daß der Doktorgrad nur an solche erteilt werden solle, die in Ingolstadt studiert hätten.[4] Die oberste Aufsicht über die Beachtung dieser Gebote, nicht außer Landes zu studieren, war bereits i. J. 1608 dem Geistlichen Rate zur Pflicht gemacht worden.[5]

Die Universität Ingolstadt war und blieb der Hort der Orthodoxie. Wie alle hohen Schulen wurde die i. J. 1472 gegründete Universität rechtlich als „status ecclesiasticus" betrachtet. Die

---

[1] Dekret vom 28. Juni 1633. Nach den im K. Kreisarchiv München befindlichen Untersuchungsakten abgedruckt bei Stieve a. a. O. S. 17.

[2] K. Kreisarchiv München, G. R. 1375/9.

[3] Ebenda. Abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 4—9.

[4] Riezler a. a. O. VIII. S. 595 f.

[5] Lurz a. a. O. II. S. 69.

Stiftungsurkunde[1] gedenkt der „erlaubnuss, so unser heiliger vater babst Pius der ander" zur Errichtung der Universität gegeben hat. Wie überall in der Christenheit hatte auch hier diese päpstliche Sanktion der Stiftung erst die Universalität verliehen, die den dort Graduierten das Recht gab, überall in der Christenheit zu lehren. Eine kaiserliche Bestätigung wurde für Ingolstadt nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erbeten.[2] Der Herzog übte an der Universität das Visitationsrecht, das ihm zustand, durch einen Superintendenten, der seine Person vertreten und für Erhaltung der Ordnung und Vorlesezeit sorgen, auch auf die Lebensweise der Studierenden ein wachsames Auge haben sollte.[3] Die ganze Organisation der Universität war vom christlichen Geiste erfüllt. Die i. J. 1556 und 1642 herausgegebenen „allgemeinen Statuten" weisen auf den Nutzen hin, den die Universität der Christenheit gewähren soll, und handeln in einem eigenen Kapitel „de cultu divino".[4] In wichtigen Angelegenheiten entschied der Papst.[5]

Den Verboten, außer Landes zu studieren, entsprach das Einschreiten der Regierung gegen Personen, besonders gegen Professoren und Lehrer, die der religiösen Neuerung verdächtig schienen. In Ingolstadt mußten i. J. 1555 zwei Professoren wegen ketzerischer Richtung die Universität verlassen.[6] Selbst einen Philipp Apian schützte hohes wissenschaftliches Verdienst nicht vor dem Ausweisungsbefehl.[7] Für die Oberpfalz erschien am 23. September 1625 das erste Generalmandat zur Ausweisung sämtlicher unkatholischer Religionsdiener,[8] zu welchen wiederum außer den Pfarrern und Diakonen auch die Schulmeister und Mesner gerechnet wurden.

---

[1] Es liegen 5 handschriftliche Redaktionen des Stiftungsbriefes vor. Darüber und die Stiftungsurkunde in Abdruck s. bei Prantl Karl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. II. Band (Urkunden), München 1872, S. 10—37. Vgl. „Die Universität München" im „Pastoralblatt des Bisthums Eichstätt" XIX (1872) S. 95 ff.

[2] Raemmel a. a. O. S. 99.

[3] Günthner a. a. O. II. S. 154; Mederer, Annal. Soc. Iesu, P. II. p. 301 ff.

[4] Prantl a. a. O. S. 218. 396.

[5] So hatte Papst Sixtus V. durch ein Breve vom 14. Mai 1586 entschieden, daß kein Verheirateter Rektor der Universität sein dürfe, da dies gegen die „ecclesiastica dignitas" sei. Prantl a. a. O. II. S. 327.

[6] Riezler a. a. O. IV. S. 499.

[7] Riezler a. a. O. IV. S. 543. Vgl. o. S. 26, Anm. 3.

[8] Högl a. a. O. I. S. 12.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verstand man unter Winkelschule eine im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen unterhaltene Unterrichtsanstalt; die Winkelschulen waren Propagandaveranstaltungen für die neue Lehre.[1] Die Salzburger Synode v. J. 1569[2] hatte als Grundsatz ausgesprochen: „Clancullariae scholae sunt extirpandae". Das Korrelat zu dieser Bestimmung fand sich in der landesherrlichen Verordnung des gleichen Jahres:[3] „Winckhel-Schulen vnd heimbliche zusamenkunfften, darinnen sectische Postillen vnd andere verfüerische Püecher gelesen werden", sind verboten. Die Schulordnung v. J. 1659 wiederholt in Artikel VIII dieses Verbot.[4]

Wie die Verbote der Winkelschulen korrespondieren auch die staatlichen Bücherverbote mit den kirchlichen. Auf die Bücherordnung gemäß der Schulordnung v. J. 1569 ist schon hingewiesen worden.[5] Aber auch getrennt von der Schulordnung wurden Mandate zur Beaufsichtigung der „Puechläden" und zur Unterdrückung „verfüerischer böser Buecher" erlassen; wiederholt wurden die Bücher visitiert, die in den Schulen gebraucht wurden.[6] An der Universität Ingolstadt hatten auf Befehl Maximilians I. v. J. 1644 Beauftragte der theologischen Fakultät öftere Untersuchungen bei den Buchhändlern vorzunehmen und auf alle Weise zu sorgen, daß die Jugend keine der Sittenreinigkeit und den katholischen Grundsätzen nachteiligen Bücher erhielt. Diese Befehle wurden in den Jahren 1654 und 1655 zur genauen Befolgung wiederholt eingeschärft.[7]

Alle diese landesherrlichen Vorschriften bezweckten indessen nicht eine Änderung der bisherigen Schulorganisation und des bisherigen Charakters der Schule, als vielmehr nur den Schutz des katholischen Glaubens, zu dessen Erhaltung der bedrohten Kirche lediglich das „brachium saeculare" geliehen wurde.[8] —

---

[1] Lurz a. a. O. I. S. 29. 30.

[2] S. o. S. 9.

[3] Lurz a. a. O. II. S. 5.

[4] Lurz a. a. O. II. S. 161.

[5] S. o. S. 47; Lurz a. a. O. II. S. 35.

[6] Lurz a. a. O. I. S. 102, Anm. 1; II, S. 51 u. a.; Knöpfler, Kelchbewegung S. 165—177.

[7] Mederer a. a. O. IV. p. 399 ff. Nr. 72; Günthner a. a. O. II. S. 228.

[8] Ebenso Elbert Joseph, Streitfragen aus dem bayerischen Volksschulrechte, Frankfurt a. M. 1896, S. 3.

Der bayerische Landesfürst übte die ihm als advocatus ecclesiae zustehenden Vogteirechte an Kirche und Schule durch eine Reihe von Organen. Oberste Instanz in Schulsachen war der am 5. Januar 1570 ins Leben gerufene Geistliche Rat. Aufgabe dieser Behörde war, „ein Bollwerk zum Schutze der katholischen Religion zu bilden".[1] Sie bestand aus einem geistlichen Präsidenten[2] und (endgültig seit 1608) aus 5 Geistlichen und 2 Laien.[3]

Das Oberaufsichtsrecht über die Schulen wurde dem Geistlichen Rate laut Instruktion vom 5. Oktober 1573[4] anvertraut. Ebenso bestimmte die Geistliche Rats-Instruktion v. J. 1608[5]: „... sollen die Geistliche Räthe in sorgfeltiger obacht haben, wie die lateinische und Teutsche Schuellen aller orthen im Landt bestellt seyen, auch dahin sechen, damit solche Schuellen — ausgenommen der Patrum Societatis, welche ihre Scholas selbst wissen der Notturfft nach zu bestellen — allersambt und an allen orthen zur gebürenter Zeit und gelegenheit visitiert, reformiert und so guet alß immer geschehen khann, angestellt und erhalten werden." Im Jahre 1590 waren dem Geistlichen Rate auch alle Universitätssachen übertragen worden.[6]

Daß der Kurfürst auf gewissenhafte Ausübung der obersten Schulkuratel durch den Geistlichen Rat sah, geht u. a. aus einem Dekrete Maximilians I. v. J. 1639 hervor, in welchem dem Geistlichen Rate Verweis wegen Nachlässigkeit in der Visitation der Schulen erteilt wurde.[7]

Mehr als 200 Jahre stand dem Geistlichen Rate das Schulwesen zu.

Als Mittelglied zwischen ihm und den Lokalschulbehörden waren dem Geistlichen Rate die „Rentmeister" der vier Rentämter

[1] Riezler a. a. O. IV. S. 559; VI. S. 82—84, 275; VIII. S. 553.

[2] Das war der Dekan von St. Peter in München, Riezler a. a. O. IV. S. 561; seit einem Mandate v. 20. Dezember 1608 wurde das Präsidium dem jeweiligen Propste bei U. L. Frau in München übertragen; Döberl a. a. O. I. S. 486.

[3] Riezler a. a. O. VI. S. 83. In einer Denkschrift hatte vordem Canisius dem Herzog Albrecht V. empfohlen, einen aus Klerikern und Laien gemischten Geistlichen Rat zu errichten; Gothein E., Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, Halle 1895, S. 710.

[4] Lurz a. a. O. II. S. 67.

[5] Lurz a. a. O. II. S. 69. Die Instruktion wurde i. J. 1629 erneuert; Lurz a. a. O. II. S. 71.

[6] Riezler a. a. O. VI. S. 275. [7] Lurz a. a. O. II. S. 73.

München, Landshut, Straubing und Burghausen untergeordnet. Nach ihren Instruktionen von 1608, 1630, 1639, 1669, 1678, 1750 usw.[1] hatten diese Beamten auf den „Umbritten", d. i. Amtsreisen, durch ihren Verwaltungsbezirk die landesherrlichen Schulaufsichtsrechte wahrzunehmen; durch sie sollten „die Schuellmaister, Teitsch vnnd Lateinisch, vermanth werden, sy sollen der Jugent mit einem exemplarischen wandl vorleichten, . . . die Jugent zur Forcht Gottes, Zucht, Erbarkheit, vnd andern gueten tugenten ziechen vnnd gewehnen usw.," — sie sollten sich erkundigen, „ob die Gottesdienst durch die Pfahrherrn und Seelsorger aller orthen andächtig verricht, . . . dan an Sontäg vnd Feurtagen die Christen- und khinderlehr gehalten, vnd die Jugent in glaubenssachen nottürftig vndterichtet werde, insonderheit aber, ob die Beambte und obrigkeiten die Gottesdienst fleißig besuchen, dabei sich auferbaulich bezeigen und der gemain mit gutem Exempel vorangehen."[2]

Ebenso wie die Rentmeister hatten auch die „Beambten, Stätt: und Märckhten" an den Geistlichen Rat zu berichten, „wie eß ain vnd andern ohrts mit den Schuelln hergee vnd beschaffen sey".[3]

In der lokalen Schulaufsicht kamen die historischen, vom Mittelalter in die neue Zeit übernommenen Rechte der Kirche auf die Schule nach dem Willen des Landesherrn zur besonderen Geltung. Der Pfarrer hatte in der Lokalschulaufsicht die erste Stelle inne — „der zeitliche Vorrang bedingt das größere Anrecht!"[4] Die anderen bei der Schulaufsicht noch in Betracht kommenden Organe konnten ihm gegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielen. Noch war die Schule eine kirchliche Anstalt. Wenn der Pfarrer auch — aus den bereits angegebenen Gründen[5] — als Beauftragter des Staates erschien und wenn ihm auch nach der Schulordnung v. J. 1569 „in Stetten vnd Märckten etliche verstendige Rathspersonen" in der Schulaufsicht beigegeben wurden,

[1] K. Kreisarchiv München G. R. 1262/1. 2; 1375/9. Teilweise abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 75 ff. — Über die Rentmeister s. Riezler a. a. O. III. S. 679—683; VI. S. 81—82; VIII. S. 453—454. Vgl. die Beamtenverzeichnisse bei Neudegger Max Josef, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation, des Raths- und Beamtenwesens, München 1889, III. S. 152 ff.

[2] Aus der Rentmeister-Instruktion vom 20. Dezember 1678; K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[3] Anweisung an die Rentmeister vom 7. September 1639; K. Kreisarchiv München a. a. O.

[4] „Qui prior est tempore, potior est iure!" Regula iuris 55 in VIo.

[5] S. o. S. 40 f.

so konnte er doch nicht ein Staatsbeamter genannt werden.[1] Denn der Landesherr hatte nicht aus eigenem selbständigen Rechte, sondern als Schirmvogt der Kirche dem Pfarrer die ihm gebührende Stelle in der Schulaufsicht gesichert. Dort aber stand der Pfarrer als Untergebener seines Bischofs, nicht als Diener des Staates. So befahl der Rezeß der Mühldorfer Verhandlungen v. J. 1553 den Pfarrern nicht von Staats wegen, sondern „die Herrn Ordinarii sollten iren geistlichen vnnd Pfarrern beuelhen, darob zu sein, damit die schuelmaister nichts verfuerisch dociern oder verlesen".[2] Ebenso sprach Kurfürst Maximilian I. in seiner Instruktion vom 3. Mai 1630 „an die 4 Rentmaister ober: vnd vnderlandts, haltung der Künderlehr betr."[3] die Absicht aus, jene Seelsorger, über deren geringen Eifer in der Abhaltung der Kinderlehre die rentmeisterlichen Umrittsprotokolle sich beschweren werden, „vermitlß irer Ordinarien zu forttsetz: vnd continuirung der Khünderlehr vermigen zlassen", ja in vordringlicheren Fällen sollte der Rentmeister sogar berechtigt sein, ohne Einhaltung eines Instanzenzuges „iedem ordinario, in dessen dioeces dergleichen nachlessige Pfarrer vnd Seelsorger angesessen, zu schreiben vnd zu ersuechen, sy dahin zu vermögen, berürte Khinderlehr, wie sie zu thuen schuldig seyen, vnausgesetzt zu halten".

Auf solche Weise blieb das bischöfliche Aufsichtsrecht über den pfarrlichen Unterricht durch die staatlichen Maßnahmen unberührt. Der Landesherr wünschte sogar von der kirchlichen Oberbehörde Beschwerdeführung, wenn seine Beamten in der Ausführung der von ihm zugunsten der Kirche erlassenen Befehle bezüglich der Kinderlehre saumselig waren. Ein kurfürstliches Schreiben vom 16. Oktober 1612 an den Bischof von Passau lautet:[4] „. . . Betreff Anstellung der Khinderlehr sollen die zur selben Zeit (sc. stattfindenden) Dänz vnd Kheglplätz abgeschafft werden. Wanns nit erfolgt, die hinlessige Beampte nambhafft zu machen!" Und in den „Puncten, welche zu introducir: vnnd verbösserung der christen-

[1] So nennt ihn Gebele, Münchens Schulwesen a. a. O. S. 17.

[2] K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland und Bayern Nr. 14, tom. II., fol. 88 ff.; Lurz a. a. O. I. S. 243.

[3] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[4] K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9. Hier findet sich von diesem kurfürstlichen Schreiben eine Kopie. Der erste Satz scheint fehlerhaft abgeschrieben zu sein. Der zweite, für uns bedeutsame, ist klar und leicht leserlich.

lehr oder Catechismi befürderſamb ſein möchten" (1643),[1] wurde der geiſtlichen Obrigkeit das Recht gegeben, an den Kurfürſten über „defect und mengl ex parte der Weltlichen vmb remedirung" zu berichten.

Bei der Beſetzung der Schuldienſtſtellen wirkte der Landesherr mit, indem er als Schutzherr der Kirche für die „Aufnahm und Abſetzung der Lehrer und andern Kirchendiener" ſeine Beamten abordnete. In dem Rezeſſe mit Paſſau v. J. 1690[2] hatte „man ſich wegen Aufnamb und Abſetzung der Kürchen-Diener als Schulmaiſtern, Meßner, Organiſten, Cantorn und dergleichen zu Aufhebung aller Mißverſtändnuß dahin verglichen, daß die Aufnahmb und Abſetzung derſelben hinkünfftig durchgehents mit geſambter, des Pfarrers und des Beambten Einverſtehen geſchechen und von allen Gerichtern alſo gehalten werden ſolle". Der Freiſinger Rezeß v. J. 1718[3] beſtimmt, daß die „Pfarrer nicht allein das Examen über die neu-anſtehende Schulhalter jederzeit vorzunehmen, und von ihnen, nach Ausweiſung des tridentiniſchen Concilii die katholiſche Glaubensbekanntniß zu erfordern, ſondern bey deren und anderer Kirchendiener Aufnahm und Abſchaffung, gleich es bey allen die lieben Gotteshäuſer betreffenden Verhandlungen geſchehen ſolle, durchgehends cummulative zu verfahren".

Noch ausführlicher werden die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Pfarrer und Lehrer in dem „Geiſtlich-Oberpfälziſchen Rezeß" v. J. 1630[4] dargeſtellt: „Die Schulmeiſter, Meßner und andere Kirchendiener wie auch die heiling Pfleger (Kirchenpfleger) in Städten, Märckhten, Dörfern und Flöcken ſollen mit zueziehung und Vorwiſſen iedes orths Pfarrer angenommen und abgeſezt werden." Eine Ausnahme von dieſer Regel wurde nur durch „kundbahres herbringen oder fundation" ſtatuiert.[5] Die Professio fidei mußte

---

[1] K. Kreisarchiv München a. a. O.; K. Kreisarchiv Amberg, Geiſtliche Sachen Nr. 650.

[2] K. Kreisarchiv München G. R. 502/23. S. o. S. 50.

[3] Ebenda. — Heigenmooſer-Bock a. a. O. I. S. 132 veröffentlichen das Anſtellungsdekret eines Schulmeiſters von Überſee bei Traunſtein d. d. 23. July 1748. Daß die Anſtellung „cumulative", d. h. von der geiſtlichen und von der weltlichen Obrigkeit, erfolgte, zeigen die Unterſchriften. Es unterzeichnete der Kammerer, Pfleger und Kaſtner zu Marquartſtein im Namen des Kurfürſten und der Geiſtliche Rat und Pfarrer zu Graſſau im Namen des Biſchofs von Freiſing.

[4] S. o. S. 50.

[5] An manchen Orten der Oberpfalz hatte ſtatt des Pflegers der Rat einer Gemeinde altem Herkommen gemäß das Recht, den Schulmeiſter aufzunehmen;

„durch die Schuelmeister und Meßner den H. H. Ordinariis gethan“ werden. Strafrechtlich wurde festgesetzt: „. . . wann der Meßner oder Schuelmeister einer einen Kirchenfehler begeht, soll die obrigkeit des orths auf anzeug des Pfarrers die hand biethen und gebührende execution gegen denen delinquenten nit versagen, was aber andre Verbrechen oder burgerliche Sprüch seynd, darinn hat sich kein Pfarrer zu mengen.“

Die Vorgeschichte des Rezesses bietet den Beweis, daß die Theorie von dem landesherrlichen Schutzrechte am Rechte der Kirche auf die Schule eine grundlegende Voraussetzung für die Verhandlungen bildete. Es wollten die kurfürstlichen Gesandten bei bürgerlichen Verbrechen das Strafrecht über die Schulmeister und Mesner der weltlichen Obrigkeit zugesprochen wissen; denn, sagten sie, der Pfarrer könne „sine auxilio brachii saecularis“ ein Strafrecht nicht ausüben. Sie vermeinten durch ihren Vorschlag den Pfarrern entgegenzukommen und waren der Ansicht, ihnen hiedurch „wie ohnedies Rechtens die Hand zu bieten“; nach wie vor sollte dem Pfarrer das primäre Recht gesichert werden, indem es bei ihm läge, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Schulmeister und Mesner bei der weltlichen Obrigkeit zu stellen. Im Namen der bischöflichen Abgeordneten erklärte der Gesandte des Bischofs Georg von Bamberg Dr. iur. Stephan Gözendorfer zu diesem Vorschlage der kurfürstlichen Vertreter seine Zustimmung.[1]

Daß der bayerische Herzog und Kurfürst gerade auch bezüglich der Schulaufsicht sich nicht als Souverän fühlte, sondern als advocatus ecclesiae, mag auch wohl aus dem Umstande entnommen werden, daß der Fürst in dem Augenblick die Schule wieder der Kirche überließ, da seitens der kirchlichen Autorität die ihr zustehenden Rechte auf die Schule wieder aufgegriffen und mit pflichtgemäßem Eifer geübt wurden. Anders wäre das Anerkennungsschreiben nicht zu verstehen, das Herzog Albrecht V. am 10. September 1558 an den Abt von Fornbach schickte[2], um diesen für sein

---

die „Berechtigkeitt der Pfarrern“ blieb dabei unberührt. K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 3264 (Kemnath), Nr. 2860 (Amberg), Nr. 3445 (Waldmünchen) u. a.

[1] Protokoll des zweiten Rezesses, sess. IV., am 17. Mai 1630. Högl a. a. O. II. S. 182.

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Religions- und Kirchensachen Nr. 10⅓; Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 179.

„gottselig, nutz und guets Wert" der Einrichtung einer „ansechlichen" katholischen Schule und der Aufstellung eines katholischen Schulmeisters zu beloben.

Ebensowenig wäre für die Ausnahmestellung eine befriedigende Erklärung zu finden, deren sich die Jesuiten in der Schulaufsicht erfreuten. Unsere Argumentation findet gerade ihre besondere Stütze in der Begründung, mit welcher nach der Geistlichen Rats-Instruktion v. J. 1608[1] die Jesuiten von der Beaufsichtigung des Geistlichen Rates ausgenommen wurden: weil sie „ihre Scholas selbst wissen der Notturfft nach zu bestellen".[2] Die Wiederherstellung des „pristinus status ecclesiae" war der Zweck der Gesellschaft Jesu; deshalb war sie vom Landesherrn i. J. 1549, bezw. 1555 nach Bayern berufen worden.[3] Bezüglich des Schulwesens wurde dieses Ziel erreicht.[4] Somit war für den Landesherrn weiter kein Anlaß mehr gegeben, seine Hand schützend über dem Schulwesen der Jesuiten zu halten. Er privilegierte zunächst in einem Rezesse vom 2. April 1590[5] die „Freyhaiten" der Jesuiten wie folgt: „... So vil die Administration, Inspektion, Visitation, Disposition oder anstehlung aller vnd jeder der Schueln sachen antrüfft, es seyen Praeceptores, lectiones oder Exercitia litteraria, solle dieselbige ohne mittel jederzeit bey der Societet vnd derselben Superiore sein und bleiben, vnd Ihnen hierin auf khainerley weiß ainiger eintrag beschechen". Der landesherrliche Schutz sollte nur mehr so weit gehen, daß die Jesuiten ihres Amtes in der Schule ruhig und ungestört walten könnten: „... damit aber solche unsere gnädige Constitution und Verordnung in steter immerwährender Beständigkeit verbleibe ... so wollen und befehlen wir hiemit gnädig und ernstlich allen unseren Erben und Nachkommen, auch allen unseren nachgesetzten Obrigkeiten, officiern und Ambtleutten, daß sie ... die Patres Soc. und ihre dero von ihnen aufgenommenen und eingeschriebenen Scholaren dabei schützen, schirmen und hand-

[1] S. o. S. 58.

[2] Über die Jesuiten-Schulen und die Gründung von Jesuitengymnasien s. Duhr Bernhard S. I., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Freiburg 1907 und 1913, I. S. 183—187, 237—241, 246—248, 253—254, 260—261, 269—271; II.[1] S. 204—206, 495—497, 501—503, 521—522; II.[2] S. 18; Lurz a. a. O. I. S. 86 ff., 89 ff.; Riezler a. a. O. VIII. S. 590 f.

[3] Döberl a. a. O. I. S. 397.

[4] Riezler a. a. O. IV. S. 575.

[5] K. Kreisarchiv München M. A. 900/38.

haben, auch keineswegs gestatten, daß jemand, er sei gleich welch Standes er wolle, das wenigst darwider yhe, thue oder handle bei Vermeidung unserer und unserer Nachkommen schwerer Straff und vngnadt."

Diese souveränen Schulrechte besaßen die Jesuiten nur für ihre eigenen Schulen.[1] Es wäre wohl Wunsch des Herzogs gewesen, überall Jesuitenschulen zu errichten, wenn die nötigen Fundationsmittel zur Verfügung gestanden wären. Es fehlte aber auch an Kräften für eine allgemeine jesuitische Schulaufsicht. Wenn deshalb die Jesuiten ein Visitationsrecht über die deutschen Schulen ausgeübt haben,[2] so geschah das nicht für die Regel, sondern subsidiär, — wenn z. B. die Tätigkeit des Geistlichen Rates nicht befriedigte.[3]

In der Oberpfalz waren die Jesuiten nach Durchführung der Gegenreformation „oberste der Kirchen vnd Schuellen gebiettende Herrn"; an den Jesuitenobern in Amberg mußten alle Eingaben in Schulsachen geleitet werden; auf seinen Vorschlag erfolgte die Verleihung eines Schuldienstes durch den Landesherrn; die

---

[1] Über die rechtliche Stellung der Jesuitenschulen vgl. Lurz a. a. O. I. S. 104—110. Hinsichtlich der Lehrbücher, des Lehrzieles, der Anstellung der Lehrer wie in der Verwaltung des überwiesenen Fundationsvermögens war der Orden frei; der Rektor der Anstalt hatte volle Jurisdiktionsgewalt über die Schüler; Lurz a. a. O. I. S. 105; Riezler a. a. O. VI. S. 289.

Die Stadt München behielt ihre Gerichtsbarkeit über die bei den Jesuiten verweilenden Studenten nur für den Fall, daß die Delinquenten Bürgerssöhne waren oder daß es sich um Exzesse in der Stadt handelte; immer aber bestand für den Magistrat die Anzeigepflicht bei dem Rektor der Sozietät; s. darüber den „Receß zwischen den Herren Patribus Societatis Iesu vnd Burgermaister vnd Rath der Statt München der Iurisdiction halber und die Scholarn aufgericht 24. April 1600"; K. Kreisarchiv München M. A. 900 38; am 24. Mai 1600 wurde dieser Rezeß vom Herzoge landesherrlich konfirmiert; ebenda. Vgl. Duhr a. a. O. I. S. 269; für die Stadt Landshut: II.[1] S. 253 f.

Über die rechtliche Stellung der Jesuiten an der Universität Ingolstadt — als membrum universitatis — s. Duhr a. a. O. I. S. 55—65; II.[1] S. 558.

[2] Daß die Jesuiten wenigstens im 18. Jahrhundert allenthalben ein Aufsichts- und Visitationsrecht über die Elementarschulen übten, ergibt sich aus einer kurfürstlichen Entschließung v. J. 1772; Riezler a. a. O. VIII. S. 588.

[3] Vgl. über die Frage, ob die Jesuiten auch über die Elementarschulen das Aufsichtsrecht hatten, Lurz a. a. O. I. S. 100—102. Lurz hat bei seinen verdienstvollen Quellenstudien kein Dokument gefunden, das einen Anhaltspunkt für ein allgemeines und dauerndes Aufsichtsrecht der Jesuiten über die Elementarschulen gegeben hätte.

Installierung auf die Schulstelle aber hatte der kurfürstliche Pfleger zu vollziehen[1]. —

Wir haben beobachtet, daß seit der Regierung Albrechts V. der Staat systematisch und umfassend in die Gestaltung des Schulwesens eingegriffen hatte. Den Anstoß dazu aber gaben, wie auch Riezler bemerkt,[2] nicht Rücksichten auf den Wert der Bildung an sich, sondern der Eifer für die Erhaltung der Glaubenseinheit; das Interesse des Staates an der Schule war eine Folge der von der Staatsgewalt betriebenen kirchlichen Restauration.

Die Besorgung des Schulwesens ward als Staatsgeschäft angesehen und zwar deshalb, „weil es galt, dadurch die Religionseinigkeit zu erhalten".[3]

In diesem Zusammenhange aber war der Landesherr auch bezüglich des Schulwesens Patronus, Advocatus und Protector ecclesiae. Nicht ex iure regio stand ihm das Schulwesen zu, sondern kraft stillschweigender Überlassung oder ausdrücklicher Übertragung durch die Kirche.

So bestand in Altbayern auch bezüglich des Schulwesens bis ins 18. Jahrhundert jene innige Verbindung von Religion und Politik, von Kirche und Staat, bei der wie in den Zeiten des Mittelalters „Politik und Staat in einem Dienstverhältnis zu Religion und Kirche standen".[4]

3. Kapitel.

Das Laienelement in der Schulaufsicht.

In Städten und größeren Märkten fanden sich als Schulaufsichtsorgane zwei oder mehrere Ratsherren abgeordnet. Schullehrer wurden von den Magistraten aufgenommen, städtische Schulordnungen wurden erlassen[5] und überhaupt dem Rate der

[1] K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 2193, Akt „Hans Wagner bittet um den Schuldienst zu Schwarzach"; 29. Juni 1627.

[2] Riezler a. a. O. VI. S. 280.

[3] Günthner a. a. O. II. S. 96. 98.

[4] Ehrhard Albert, Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung, Mainz und München 1908, S. 23.

[5] München 1559, Ingolstadt 1560, Wasserburg 1562, Landshut 1562, Landsberg 1569, 1612, Pfaffenhofen 1656 usw.; Lurz a. a. O. I. S. 303 ff.; II. S. 128, 147 — Die Beachtung der Schulordnung wurde unter Strafandrohung befohlen.

Stadt weitgehende Rechte auf das Schulwesen eingeräumt. In München durfte sich vom Jahre 1564 an „khainer vnndersteen Schuel zehalten, er habe dann dessen erlaubnus von einem Ersamen Rath alhie".[1]

Es möchte scheinen, daß durch dieses „Eindringen des Laienelementes" in die Schulkuratel die früheren Rechte der Kirche auf die Schule in den Hintergrund gedrängt wurden. Die rechtliche Stellung dieser bürgerlichen Scholarchen verdient deshalb eine eigene Würdigung.[2]

Zunächst liegt der Gedanke nahe, die Ansprüche der Städte und Märkte auf das Scholarchat auf Dotationen zurückzuführen, die als Korrelat Patronats- und Visitationsrechte mit sich gebracht haben mögen. So war z. B. nach Ausweis der schon wiederholt genannten Visitationsakten von 1558—1560[3] für den Poeten[4] Gabriel Castner zu München der Rat von München vorgesetzte Behörde; „die von München" gaben ihm jährlich 80 fl. In Dachau wurde die lateinisch-deutsche Schule alle 14 Tage von den Ratsherren visitiert; Schule und Schulmeister wurden von der Kirche und von der Marktgemeinde „besöldt". Ebenso war es in St. Jodok zu Landshut. In Wolfratshausen, Erding und anderen Orten war der Rat ebenfalls an der Besoldung des Lehrers beteiligt und hatte den Lehrer „aufzenehmen".

Allein diese Dokumente genügen nicht, um einen erschöpfenden und befriedigenden Beweis dafür zu erbringen, daß Dotation und Scholarchat wie Leistung und Gegenleistung sich verhielten. Bei der obengenannten Visitation ergab sich, daß von den 18 deutschen Schulhaltern in München kein einziger eine feste Besoldung

---

So erließ der Magistrat München am 28. August 1564 eine „Schulmeisterordnung", worin „den teutschen Schuelhaltern etliche Artickl und Sätz gegeben werden, deren Nachachtung bey Vermeidung einer Rathsstraff eingebunden wird." Freyberg a. a. O. III. S. 293; Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O. S. 183.

[1] Gebele J., Beiträge zur altbayerischen Schulgeschichte, in der „Altbayerischen Monatsschrift", herausgegeben vom historischen Verein von Oberbayern, II. (1900) S. 131 f.

[2] Kahl a. a. O. S. 13, Fußnote 2, und S. 134 empfiehlt die Scholarchate im 16. und 17. Jahrhundert für eingehendere Untersuchungen und schlägt vor, hiebei dem Eindringen des Laienelementes, wie es in dem von der wissenschaftlichen Forschung bisher noch wenig beachteten „Scholarchat" zutage tritt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

[3] S. d. bei Lurz a. a. O. I. S. 277 ff. — S. o. S. 45 ff.

[4] D. i. lateinischen Schulmeister.

oder auch nur einen Zuschuß von der Stadt erhielt; sechs aber sagten aus, daß sie vom Rate aufgenommen seien.[1] Auch für die Schule bei St. Jodok in Landshut könnte man versucht sein, aus einem Visitationsberichte vom 8. Oktober 1602[2] „... wenn man ein bessern Schuel haben wolt, müessen die von Landtshuet auch mer gelts vnnd besoldung hergeben", das einseitige Ernennungsrecht des Rates für die Schulmeisterstelle dortselbst zu begründen. Indessen ist aus einem Schreiben des Landshuter Rates an die Regierung vom 11. Januar 1605 zu entnehmen, daß der Schulmeister noch vor wenigen Jahren keinen Heller aus der Stadtkasse bezogen habe und daß die gegenwärtige Aufbesserung des Lehrers nur auf Ruf und Widerruf gegeben werde[3].

Ein anderer vermögensrechtlicher Titel für das Laienscholarchat ergibt sich für die Oberpfalz, solange dieselbe protestantisch war. Daß dort einheitlich ein Patronatsrecht der Magistrate für die Schulen bestand, lehrt u. a. ein Bericht des Bürgermeisters und Rates des Marktes Hahnbach an den Kurfürsten von der Pfalz vom 31. Dezember 1576. Bürgermeister und Rat versichern, daß „von alters vnd allweg die Administration vnd Verwaltung der bei uns zu Hahnbach vacierenden Messen, auch der Pfarr- vnd andern geistlichen güetern vnnd gefellen bey vns dem Rath gestanden, so haben wir auch das Ius patronatus, die Kirchen vnd Schuldiener nach vnserem gefallen, wie auch sonst bey allen Steten vnd Marckchten der gebrauch, zu bestellen gehabt".[4]

Zur Erklärung des Laieneinflusses auf die Schule mag ferner auf das Dienstverhältnis hingewiesen werden, in welchem sich manche Stadtschullehrer außerberuflich zu den Magistraten befanden. In München hatte zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Rat den Schulmeistern die Schrannenschreiberei und das Weinvisieramt übertragen; auch ließ er die amtlichen Bekanntmachungen, die sog. „Ruefe", durch die Schulhalter öffentlich verlesen, die sich dabei in Begleitung eines Trompeters befanden; er gab ihnen die Musterrolle für die Bürgerwehr zu schreiben, ließ durch sie Bittgesuche, Klagschriften und andere Eingaben anfertigen und verwandte sie überhaupt zu Schreibdiensten verschiedener Art.[5]

---

[1] Lurz a. a. O. I. S. 281.
[2] K. Kreisarchiv Landshut, Repert. LXXXII., Faß. 45, Nr. 43.
[3] K. Kreisarchiv Landshut a. a. O.
[4] K. Kreisarchiv Amberg, Geistliche Sachen Nr. 927.
[5] Fischer a. a. O. I. S. 127.

Mit der Aufnahme zum Schulmeister scheint zuweilen in Städten die Verleihung des Bürgerrechtes verbunden gewesen zu sein.[1] Auch hierin könnte ein Grund für das magistratische Scholarchat gefunden werden, zumal wenn bedacht wird, daß die bürgerlichen Schulmeister in den Städten zu einer „Schulmeisterzunft"[2] zusammengeschlossen waren, die wie alle Handwerkszünfte in organischem Zusammenhang mit der städtischen Obrigkeit stand und von dieser einen Deputierten zur Handhabung der Zunftordnung, zur Vertretung bei der Obrigkeit selbst und zum Schutze der ihr zustehenden Rechte gegen Dritte zugeteilt erhielt.

Es wird weiterhin die Ansicht vertreten,[3] daß derartige gemeindliche Schulrechte ein Ausfluß der niederen Gerichtsbarkeit gewesen seien, jedoch mit der Einschränkung, daß durch Gewohnheit oder durch Übereinkommen dem Klerus ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung der gemeindlichen Schulrechte zugestanden habe. —

Allein alle diese Argumente gelten nicht allgemein und überall; sie können die Frage nach der rechtlichen Begründung des magistratischen Scholarchates nur teilweise zur Lösung bringen. Am besten dürfte diese Frage mit dem Hinweise auf den landesherrlichen Auftrag beantwortet werden, der die bürgerlichen Obrigkeiten zur Teilnahme am Scholarchate berechtigte. Ein solcher Auftrag war durch die Schulordnung v. J. 1569[4] gegeben worden, die mit den Worten schließt: „Vnd ob deme allem vnd jedem sollen die nachgesetzten Obrigkeiten jedes orts auffs fleissigist vnd ernstlichist halten vnd sonderlichen in Stetten vnd Märckten etliche verstendige Rathspersonen verordnen, die diser ding fleissig gute acht nemen, zu etlich malen im Jar neben den Pfarrern bey den Schulen zusehen vnd visitieren. Uns was sie diser ordnung zugegen befinden den nechsten mit ernst abstellen, damit also das schulwesen bey guter

[1] Vgl. „Aussagen der siben Teutschen Schuelhalter" zu Landshut am 8. März 1622; K. Kreisarchiv Landshut, Repert. LXXXII, Faſz. 45, Nr. 43.

[3] Über die Münchener Lehrergilde s. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein von und für Oberbayern, XIII (1852), 1. Heft: Originalbilder aus der Vorzeit Münchens, von Dr. Otto Titan von Hefner, Nr. 9: Die Zunft der deutschen Schulhalter. — Original der „Säz der Schuelhalter" (Zunftordnung der Schulmeister) v. J. 1564, 1595 usw. im K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9; s. auch 1402/75.

[3] Weinschenk Julius, Gemeinde und Schule nach bayerischem Verwaltungsrecht. Erlanger juristische Dissertation. Erlangen 1906, S. 10.

[4] S. o. S. 47; diese Stelle ist abgedruckt bei Lurz a. a. O. II. S. 41.

richtigkeit bleibe vnnd die liebe Jugent inn der forcht Gottes, in christlicher Zucht vnnd gehorsame wol vnderwisen vnd erzogen werde. Darzu verleich der allmechtig Gott seinen heiligen segen. Amen."

Unter dem gleichen Datum wie diese Schulordnung vom 30. September 1569 erließ Albrecht V. einen „Beuelch an Stet vnnd Märckht"[1] des Inhalts: „. . . befelchen ernstlich, das ir mit höchstem fleiß ob solcher ordnung (gemeint ist die Schulordnung) haltet, darwider nichts einreissen lasset, auch ewren Visitatorn oder Schulherrn befelhet, ihr sonderbare acht darauff zugeben, auffs wenigist im Jar ainmal wie bey den Buchläden zu visitiern, die mengel abzustellen oder in vnser Regierung zu berichten. Vnnd innsonderhait sollet ihr fürter alle, so wol Teutsche als Latheinisch Schulmaister vnd Cantores, die ihr nach dem jetzigen auffnemen werdet, als bald vnnd vor antrettung ihres ambts vnser Regierung zu schicken, allda sie der gebuer vnnd vnsers gemuets erinnert vnnd ihr tauglichait halben mit kundtschafft an euch versehen werden sollen."

Auch die „Instruktion für die städtischen Obrigkeiten" v. J. 1670[2] bestimmte: „Ein- oder zweimal im Jahre ist unter Zuziehung des Ortspfarrers die Schulvisitation vorzunehmen, wobei die Sitten und Qualitäten nicht nur der Kinder, sondern auch der Schulhalter zu prüfen sind. Zur Christenlehre haben sich nicht nur die Kinder, sondern auch die Ehehalten und ledigen Burschen einzufinden. Lassen es die Seelsorger daran fehlen, haben Bürgermeister und Rat, wenn ihre Erinnerung nicht verfängt, Anzeige zu erstatten."

Als Beauftragte des Landesherrn standen die städtischen Schulkuratoren unter den Rentmeistern, von denen sie bei deren Umritten vernommen wurden.[3] Diese Einrichtung der Schulherren fand sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts — noch i. J. 1761 erging ein diesbezügl. kurfürstlicher Befehl — allenthalben in Städten und Märkten. „In München", sagt Gebele,[4] „waren immer solche ‚Scholiarchen' aufgestellt und soviel die verhältnismäßig wenigen Aktenstücke aus jener Zeit einen

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Geistliche und andere Religionssachen Nr. 17, fol. 293 ff.; Lurz a. a. O. II. S. 50.

[2] Riezler a. a. O. VII. S. 153; VIII. S. 587.

[3] Vgl. die Rentmeisterinstruktion betr. Haltung der Kinderlehre, vom 3. Mai 1630; K. Kreisarchiv München G. R. 1375/9.

[4] Gebele, Münchens Schulwesen a. a. O. S. 26.

Rückschluß gestatten, waren dieselben auch hinsichtlich der Regelung der äußeren Schulverhältnisse nicht untätig. Wenn gleichwohl die aufgewandte Mühe sich so gering lohnte, wenn es ihnen nicht gelang, das Schulwesen, aus dem Sumpfe zu heben, so mußten die Gründe tiefer liegen: es war die scheinbar unausrottbare Gleichgültigkeit, ja in manchen Fällen geradezu die Feindschaft des Elternhauses gegenüber den Schulanstalten." —

Sehen wir noch nach den Motiven, welche den landesherrlichen Auftrag, magistratische Scholarchate einzurichten, veranlaßt haben!

Im Jahre 1608 hatte die Regierung in Landshut in Erfahrung gebracht, daß sich bei der sonntäglichen Kinderlehre „in St. Martini vnd Castuli Stifftkhirchen" (zu Landshut) „gar ein khlaine anzahl der khinder, ja sogar auch khaine Schuelhalter befünden sollen". „Wan (d. i. weil) aber diß ein vaßt ergerlich wesen vnd daraus der Schuelhalter eiffer, so sie zu forttpflanzung der Gottsforcht in der Jugent haben, gannz khallt erscheinen thuet, wür aber soliches zu gedulden kheineswegs gedacht, Also sei hiemit unser Beuelch, daß Jr „Bürgermaister vnd Rhat zu Landshut" (an welche das Schreiben am 3. Oktober 1608 gerichtet wurde) all vnd Jede Schuelhalter alßbalden für euch erfordert, denselben mit Ernst einbindet, daß sie angeregtem christlichen werkh mit Jrer vndergegebenen Jugent in allem ernst vnd euffer beiwohnen vnd sich daran nichte aufhalten wollen lassen".[1]

Am 4. Mai 1610 erhielt der Münchener Magistrat einen Verweis, weil er trotz der vor zwei Jahren ihm vom Herzoge ausgesprochenen Rüge und trotz anfänglicher Abstellung neuerdings zuließ, daß die Schulhalter die Jugend „in den Gregori oder die Grien"[2] führen, wo Knaben und Mägdlein mit gemeinschaftlichem

[1] K. Kreisarchiv Landshut, Rep. LXXXII, Faß. 45, Nr. 43. — Ebenda die Akten über einen ähnlichen Fall v. J. 1622.

[2] Der „Gregorie", d. i. die Feier des Gregoriustages (12. März), wie sie ehemals am Schlusse der Winterschule – im Sommer brauchte man die Kinder zur Feldarbeit – von den Schulkindern unter Aufsicht ihres Lehrers mit einem Umzuge, wobei die Kinder verkleidet die verschiedenen Stände usw. vorstellten, und mit allerlei Spielen im Freien (in der Grien, d. i. im Grünen) begangen wurde. In München war das Fest schon vor 1563 (Edition der Münchener Schuel-Maister-Ordnung) bekannt. Schmeller J. Andreas, Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, München 1872, I. Band, Sp. 992.

Essen, Trinken und Tanzen angeblich „nicht wenig Gelegenheit zur Leichtfertigkeit haben".[1]

Motiv der ersten Anordnung war also die Erhaltung des christlichen Glaubens, Motiv der zweiten die Erhaltung christlicher Sitte unter der Jugend. Beide Motive harmonieren mit dem im bereits zitierten[2] Finale der Schulordnung v. J. 1569 ausgesprochenen prinzipiellen Zweck dieses landesherrlichen Mandats: es sollte die Katholizität des Landes erhalten werden. Aus dem gleichen Grunde erhielten auch die Magistrate den Befehl, ohne Vorwissen und Konsens der Regierung keinen Schulhalter aufzunehmen.[3]

Damit fällt die landesherrliche Anweisung an die Magistrate der Städte und Märkte, Schulherren aus ihrem Rate abzuordnen, in das weite Rechtsgebiet jener Anordnungen, die der Landesfürst als advocatus ecclesiae getroffen hat.

Unsere Beweisführung wird unterstützt durch die Tatsache, daß zuweilen die Magistrate als Beauftragte der Kirche bezüglich der Besorgung des Schulwesens erscheinen und daß die Kirche sich deren Autorität bedient hat, um Unterricht und Erziehung zu fördern. Dabei ist zu betonen, daß die Kirche das erhöhte Bildungsbedürfnis in den aufblühenden Städten anerkannte und befriedigen wollte. So wurde in Cap. XVI „de scholis et universitatibus instaurandis" der auf der Salzburger Provinzialsynode vom Jahre 1562 verfaßten Reformationsformel[4] höhere Bildung für folgende Kategorien empfohlen: „Die Schulen sind Pflanzstätten nicht bloß der Prälaten und Diener der Kirche, sondern auch der Beamten und der Lenker des staatlichen Gemeinwesens."[5]

Als Beauftragte der Kirche und des Staates zugleich erschien die bürgerliche Obrigkeit in der „Instruktion für die Visitation (d. i. die Visitation von 1558/60), vereinbart zwischen Michael,

---

[1] K. Allgem. Reichsarchiv München, Churbairische Hofkammer- und Hofratsbefehle, Abteilung B, S. 707; Riezler a. a. O. V. S. 26. 27.

[2] S. o. S. 68 f.

[3] S. z. B. den Befehl der Regierung „an die zu Landtshuet" vom 16. Januar 1623. K. Kreisarchiv Landshut, Repert. LXXXII., Fasz. 45, Nr. 43.

[4] K. Allgem. Reichsarchiv München, Baierische Religionsakten Tom. IV, fol. 102—172. Das zitierte Kapitel ist abgedruckt bei Knöpfler, Kelchbewegung a. a. O., Aktenstücke S. 63; Lurz a. a. O. I. S. 346—348.

[5] „Scholae seminaria sunt non praelatorum tantum et ministrorum ecclesiae verum etiam magistratuum et eorum, qui consiliis suis respublicas gubernant."

Erzbischof von Salzburg, und Herzog Albrecht V. von Bayern".[1] Hier wurde bei dem Fragepunkte „Quid visitatores finita examinatione facere debeant" sub no 8 geboten: „... Derer sollen sy (d. i. die Visitatoren) jedes orths, sonderlich bey den Clöstern, Stötten vnd märckhten weg suechen, wie man mehr Schuelen aufrichten vnd erhalten, vnd was auch bey den Stötten aus der Burgerschafft für taugliche Personen befunden werden, denen neben den Pfarrern jedes orths die superattendenz vnd Visitation der Schuelen zu beuelhen wer."

Eine nichtbayerische Synode war es zunächst, welche diese Mitwirkung der Magistrate partikularkirchenrechtlich festlegte. Das Concilium Constantiense vom Jahre 1567 nämlich bestimmte in Titel IV „Über die Pfarrschulen in Stadt und Land in der Diözese Konstanz": „... Wir wollen dadurch nicht verbieten, daß die weltliche Obrigkeit unter Beiziehung einiger rechtschaffener und erfahrener Männer die Pfarrer in dieser Sache unterstütze und so ihrer Pflicht nachkomme."[2] Einen derartigen klaren Ausspruch enthielt die zwei Jahre später veranstaltete Salzburger Synode freilich nicht. Doch finden sich Fingerzeige für eine Analogie. Wenn hier in Const. 59 cap. 1[3] gefordert wurde, daß „in allen größeren und kleineren Städten und Flecken"[4] öffentliche Schulen errichtet werden, so war sicherlich vorausgesetzt, daß derartige Schulgründungen nicht ohne Mitwirkung oder zum wenigsten nicht gegen den Willen der Ortsobrigkeiten geschehen sollten. Außerdem wurden in Kapitel 9 derselben Konstitution die Magistrate ebenso wie die Klosterprälaten angehalten, für die Dotation der Ludimagister aufzukommen.

In der Folge drückte sich in unserem Betreff eine Regensburger Diözesansynode vom 10. Mai 1650 in dem Titel „De doctrina christiana et scholis"[5] bestimmter aus: „Allenthalben soll auch die weltliche Behörde angegangen werden, daß sie hiebei Aufsicht übe und die Widerstrebenden zur Teilnahme am Unterricht in den

[1] K. Kreisarchiv München G. R. 511/59.

[2] „De scholis parochialibus oppidorum et paganorum Dioecesis Constantiensis": „... Non tamen per hoc prohibemus, ut Magistratus politicus adiunctis quibusdam honestis et peritis viris Parochos in hac re adiuvet et officium suum praestet." Hartzheim l. c. VII. p. 464.

[3] S. oben S. 9.

[4] „In singulis omnibusque civitatibus, oppidis et castellis."

[5] Lipf a. a. O. S. 53.

Glaubensartikeln zwinge."[1] Dieselbe Synode verordnete, daß in der Stadt und auf dem Lande lateinische und deutsche Schulen für die Kinder beiderlei Geschlechts errichtet und erhalten werden sollten; sie waren von dem Ruraldekan „aliisque, ad quos de iure vel consuetudine spectat", öfters zu visitieren. Unter letzteren Schulaufsichtsorganen waren neben den kurfürstlichen Beamten ohne Zweifel auch die magistratischen Scholarchen zu verstehen.

Die Kirche wußte ihre Rechte zu wahren, wenn Magistrate eigenmächtig ihre Befugnisse zum Schaden der Kirche mißbrauchten. So beschwerte sich i. J. 1598 Bischof Urban von Passau bei der Regierung:[2] „Die Schulmeister werden schier allenthalben von der Gemeinde oder den Vogtherren aufgenommen, unangesehen sie oft ganz und gar untauglich, ja oft der katholischen Religion nicht zugetan sind, — wollen deshalb auch kein Glaubensbekenntnis ablegen."

Daß das Laienscholarchat ganz im Sinne der Kirche eingeführt worden ist, geht endlich mit unzweifelhafter Sicherheit daraus hervor, daß wir selbst im geistlichen Territorium des Bischofs von Freising weltliche Schulherren mit der Schulaufsicht betraut sehen. In der Schulordnung des Freisinger Bischofs Albert Siegmund vom 7. Juli 1662[3] wurde angeordnet: „. . . Damit diese vnnsere ordnung (d. i. Schulordnung) würkhlich vollzogen werde, sollen von vnserem Stattmagistrat alhie (d. i. in Freising) zween aus Ihren Rathsverwandten oder sonst der sachen verständige Personen zu Schuelherren alsobaldt verordnet werden, welche den Schulmaistern disc Ordnung vorhalten, einbindten, in der schuel anschlagen lassen vnd wenigist viermahl in Jahr die Schuelen vnuersehens besuechen, vnnd ob derselben durchaus nachgelebt werde, vleißig nachfragen. Wo sye dan in solcher nachforschung oder auch von selbs innen werden, das hierwider gehandlet werde, dasselbige alsobaldt abstöllen; wann aber sachen fürfiellen, so Ihnen zu enderen schwer fallen wurde, mögen sye solches beim Stattmagistrat referieren oder gar an vnseren Hofrath vntherthenigklich vberbringen".

---

[1] „Ubivis etiam magistratus saecularis requiratur, ut hac in re invigilet, cogatque nolentes et refractarios venire, seu instrui in articulis fidei."

[2] Wiedemann Th., Die Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 4 Bände, Prag 1879—1884; hier II. S. 398 Nr. 40.

[3] K. Hof- und Staatsbibliothek München, Cod. Bav. 1721. Abgedruckt bei Deutinger a. a. O. V. S. 235 ff.; Lurz a. a. O. II. S. 297 ff.

Nach alledem ist zu sagen, daß zwischen der Kirche und den Magistraten in der Auffassung der schulrechtlichen Verhältnisse eine prinzipielle Verschiedenheit nicht bestand. Es kann nicht von einer Emanzipation des städtischen Schulwesens von der Kirchengewalt die Rede sein.[1]

Zum Schlusse sei noch auf eine Parallele aus dem durch das Konkordat v. J. 1583 geschaffenen altbayerischen Kirchenvermögensrecht hingewiesen! Auch in der Verwaltung des Kirchenvermögens wurden der Staatsaufsicht und dem Laienelemente weitgehende Rechte eingeräumt. Mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Bischöfe übte die Staatsgewalt die Beaufsichtigung der Temporalien, während die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in den Händen der sog. Kirchenpröpste oder Zechmeister lag.[2] —

Im Rückblick auf die bisher behandelte Periode (1550—1770) ergibt sich als gesichertes Resultat, daß die rechtliche Stellung der Schule aus der allerdings immer mehr sich abschwächenden Fortwirkung jener prinzipiellen Gesichtspunkte sich erklärt, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat seit den Jahrhunderten des Mittelalters beherrschten. Hier erschien die Kirche schlechthin als das Übergeordnete, dem sich alle weltliche Ordnung zu beugen hatte; sie war und blieb aber auch vermöge ihres Lehramtes die unbestrittene Hüterin und Förderin aller Wissenschaft und Bildung, und so ergab sich von selbst, daß die Schule in allen ihren Stufen ihre Schöpfung und ihre sorgfältig gehütete Domäne wurde. Darum erließ sie mit souveräner Macht Bestimmungen über die

[1] Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung deckt sich mit der Beurteilung, die der sog. Schulstreit im Mittelalter gefunden hat. In einigen Städten Norddeutschlands war es wegen der Schulaufsicht durch den Domscholaster, wegen Besetzung der von den Städten dotierten Lehrstellen usw. mancherorts zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den geistlichen Behörden und den städtischen Magistraten gekommen. Aber dieser Streit war kein prinzipieller und beruhte nicht auf dem Streben, der geistlichen Schule eine weltliche Trutzschule entgegenzustellen, sondern es war lediglich ein Rechtsstreit privaten Charakters, den die Päpste, wenn sie als Schiedsrichter angerufen wurden, immer zugunsten der Städte entschieden. So auf Grund reichen Quellenmaterials Michael a. a. O. II (1899) S. 391. — Auch Paulsen a. a. O. I. S. 17 bezeichnet die Auffassung, der Schulstreit habe auf prinzipiellen Gegensätzen beruht, als eine „Sinnestäuschung"; ebenso Kaemmel a. a. O. S. 63. 64. 93; Kahl a. a. O. S. 4.

[2] Dyroff Anton, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechtes bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817, in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1905, S. 641 f. — Riezler a. a. O. III. S. 818; VIII. S. 552.

Organisation des gesamten Schulwesens, die Ziele und Mittel des Unterrichtes, die Qualität der Lehrer und Lehrbücher, wobei natürlich die Sorge für den religiösen Unterricht in erster Linie stand, ohne daß deswegen die übrigen Bildungselemente vernachlässigt worden wären. Damit steht nicht in Widerspruch, daß auch die weltliche Gewalt in dem bisher behandelten Zeitabschnitt von sich aus Anordnungen über das Schulwesen traf. Dieselben erscheinen in dieser Periode noch nicht als Ausfluß souveräner Fürstengewalt, sondern als notwendige Folge des von den Landesherrn in Anspruch genommenen und von der Kirche zugestandenen Schutzrechtes (ius advocatiae) über die Kirche und demnach auch über die als kirchliche Anstalt betrachtete Schule. Zudem handelte hier die weltliche Gewalt immer im innigsten Einverständnisse mit den kirchlichen Schulbehörden, von dem Bestreben geleitet, den Anordnungen derselben den nötigen Nachdruck zu verleihen. Haben doch die geistlichen Schulleiter selbst das Laienelement zur Unterstützung ihrer auf die Förderung der Schule gerichteten Bestrebungen herangezogen, wovon uns im vorstehenden manche Beispiele begegnet sind. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch auf dem Gebiete des Schulwesens gegen Ausgang dieser Periode allmählich jene Tendenzen in der Auffassung der staatlichen Gewalt gegenüber der Kirche sich Geltung zu verschaffen suchten, die im Laufe des 18. Jahrhunderts zum Siege gelangten und die Schule wie alle Betätigungen des öffentlichen Lebens dem immer mehr sich ausbauenden Absolutismus der Staatsgewalt unterwarfen und somit ersterer den Charakter einer Staatsanstalt aufprägten.

Vita autoris.

Rudolfus Hindringer, natus pridie Id. Iulii anni 1880 in Traunstein, civitate Bavariae superioris, filius primarii accusatoris forensis (I. Staatsanwaltes am k. Landgerichte) in illo loco, tirocinio literarum absoluto gymnasium Landishutiae percucurrit, deinde ab anno 1899 usque ad annum 1903 in Universitate Monacensi Philosophiae et Theologiae operam dedit. Anno sequenti Frisingae sacerdotio initiatus per lustrum officio cooperatoris in parochia Garmisch functus ad beneficium cum cura animarum in eadem parochia a praesulibus huius loci praesentatus eoque investitus est, quod adhuc administrat. Examen parochias competentium anno 1909 absolvit. Proposita hic dissertatione a Facultate theologica Universitatis Argentinensis nota „maxima cum diligentia magnaque cum sagacitate“ approbata die 22. Iunii 1915 examine rigoroso exantlato ad gradum academicum Doctoris S. S. Theol. rite promotus est.